

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Verwendung der direkten und indirekten Rede beim Dialogdolmetschen mit
besonderem Fokus auf das Gerichtsdolmetschen

verfasst von | submitted by

Lena Stampfl BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 331 348

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree pro-
gramme as it appears on the student record
sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Italienisch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric-Scheiber

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die mich während meines Studiums begleitet und zum Gelingen dieser Masterarbeit beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt meiner Betreuerin, Frau Prof. Dr. Mira Kadrić-Scheiber, die mich mit fachkundiger Expertise, großer Hilfsbereitschaft und Geduld bei dem Projekt Masterarbeit begleitet hat. Ihre wertvollen Hinweise und Ihre konstruktive Unterstützung haben maßgeblich zum Abschluss dieser Arbeit beigetragen, vielen Dank.

Ebenso gilt mein herzlicher Dank allen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern, die mir im Rahmen der empirischen Untersuchung mit Offenheit und Kollegialität begegnet sind. Ihre Bereitschaft, mich über bevorstehende Verhandlungstermine zu informieren und Einblicke in Ihren Arbeitsalltag zu gewähren, hat diese Studie erst ermöglicht. Für Ihr Vertrauen, Ihre Zeit und den bereichernden fachlichen Austausch bin ich sehr dankbar.

Meiner Mutter danke ich von Herzen, dass sie mir in dieser intensiven Zeit Mut gemacht, mich zum Weitermachen motiviert und mich auf jede ihr mögliche Weise unterstützt hat. Deine Zuversicht war besonders in schwierigen Momenten eine wichtige Stütze. Danke Mami.

Meinem Vater danke ich zutiefst, dass er es immer wieder verstand, meinen Sorgen mit Humor und Leichtigkeit etwas von ihrer Schwere zu nehmen. Mit dem Blick eines Dante-Lesers hast du mir gezeigt, dass auch schwierige Wege eine Richtung und ein sich lohnendes Ende haben können. Danke Pappi.

Meinen Freundinnen und Freunden sowie meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Studium danke ich für die aufmunternden Worte, das Vertrauen in mich und die Ermutigung in den verschiedenen Phasen dieser Arbeit. Auch meinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen bin ich sehr dankbar. Danke für eure Unterstützung und die motivierenden Worte.

Schließlich bin ich dankbar dafür, dass Aufgeben für mich zu keinem Zeitpunkt eine Option war und dass ich diese Arbeit trotz aller Herausforderungen zu Ende geführt habe.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1 Das Gericht als institutioneller Kommunikationsraum	9
1.1 Gerichtssaal als institutionelle Kommunikationssituation	9
1.2 Beteiligte im Gerichtsverfahren und ihre Rollen	11
1.3 Anspruch auf Dolmetschung im Gerichtsverfahren	14
1.4 Qualifikation und Funktion im Verfahren	18
2 Dolmetschen im Gerichtssaal	22
2.1 Dolmetschmodi im Gerichtssaal	22
2.2 Direktionalität beim Dolmetschen im Gerichtssaal	24
2.3 Dolmetschrichtungen – bilaterales Dolmetschen im Gerichtssaal	26
2.4 Rolle der DolmetscherInnen im Gerichtssaal	28
2.5 Zwischen Dienstleistung und Kontrolle	30
2.6 Berufsideologie und Forschungsstand zum Gerichtsdolmetschen	32
3 Beteiligungsrollen und Interaktion im Gerichtsdolmetschen	34
3.1 Beteiligungsrolle und Beteiligungsstatus	34
3.2 Participation framework	36
3.3 Footing	38
3.4 Face-to-Face-Interaktion	40
4 Direkte und indirekte Rede im Gerichtssaal	43
4.1 Direkte und indirekte Rede im Deutschen und Italienischen	43
4.2 Direkte und indirekte Rede im Deutschen	44
4.3 Interpunktion bei direkter Rede im Deutschen	46
4.4 Umwandlung direkter in indirekte Rede im Deutschen	47
4.5 Direkte und indirekte Rede im Italienischen	51
4.6 Interpunktion bei direkter Rede im Italienischen	52
4.7 Umwandlung direkter in indirekte Rede im Italienischen	53
4.8 Direkte und indirekte Rede im Englischen	56
4.9 Umwandlung direkter in indirekte Rede im Englischen	59
5 Direkte und indirekte Rede im Gerichtssaal: Empirische Untersuchung	62
5.1 Methodisches Vorgehen der Feldforschung	62
5.2 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring	66

5.3	Gerichtsverhandlungen als Gegenstand der Feldforschung	70
5.3.1	Überblick über die beobachteten Gerichtsverhandlungen	70
5.3.2	Gerichtsverhandlung 1	72
5.3.3	Gerichtsverhandlung 2	74
5.3.4	Gerichtsverhandlung 3	76
5.3.5	Gerichtsverhandlung 4	80
5.3.6	Gerichtsverhandlung 5	82
5.3.7	Gerichtsverhandlung 6	84
5.3.8	Gerichtsverhandlung 7	85
5.3.9	Gerichtsverhandlung 8	87
5.3.10	Gerichtsverhandlung 9	90
5.3.11	Gerichtsverhandlung 10	91
6	Ergebnisse	94
6.1	Zentrale Beobachtungsmuster in den zehn Verhandlungen	94
6.2	Direkte Rede als Form unmittelbarer Adressierung	95
6.3	Indirekte Rede und ihre Funktionen im Gerichtsdolmetschen	96
6.4	Redeformwechsel in Verbindung mit Verfahrensphase, Beteiligtenkonstellation und Dolmetschmodus	97
6.5	Beantwortung der Forschungsfragen	99
7	Schlussfolgerungen	101
	Literaturverzeichnis	104
	Tabellenverzeichnis	110
	Abkürzungsverzeichnis	111
	Anhänge	112
	Beobachtungsprotokoll 7	113
	Beobachtungsprotokoll 10	115
	Abstract (Deutsch)	117
	Abstract (English)	118

Einleitung

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit der Verwendung der direkten und indirekten Rede beim Dialogdolmetschen mit besonderem Fokus auf das Gerichtsdolmetschen. Ausgangspunkt der Arbeit ist die Beobachtung, dass im Dialogdolmetschen nicht immer ausschließlich in der direkten Rede gedolmetscht wird, obwohl diese Form in der Ausbildung und in professionellen Normvorstellungen als Standard gilt. Die direkte Rede ermöglicht es, Äußerungen möglichst unmittelbar wiederzugeben und die sprechende Person in ihrer Perspektive, ihrem Stil und ihrer kommunikativen Funktion sichtbar zu halten. Dennoch zeigt sich in unterschiedlichen Dolmetschsituationen, dass DolmetscherInnen gelegentlich in die indirekte Rede wechseln oder Äußerungen indirekt wiedergeben. In manchen Situationen kann die indirekte Rede dazu dienen, Distanz zum Gesagten herzustellen, etwa bei konfliktgeladenen, emotional belastenden oder besonders sensiblen Gesprächsinhalten. Auch in asymmetrischen Kommunikationssituationen kann die indirekte Rede entstehen, wenn DolmetscherInnen nicht nur Inhalte übertragen, sondern zugleich Sprecherwechsel, Verständnisprobleme oder institutionelle Erwartungen koordinieren müssen. Ebenso kann die indirekte Rede bei weniger erfahrenen DolmetscherInnen aus einer berichtenden Sprechgewohnheit heraus auftreten, wenn die Verwendung der direkten Rede in professionellen Dolmetschsituationen noch nicht vollständig verfestigt ist.

Für das Gerichtsdolmetschen ist diese Frage besonders relevant, weil im Gerichtssaal nicht nur der sachliche Inhalt einer Äußerung, sondern auch ihre sprachliche Form, ihr Tonfall, ihr Zögern, ihre Unsicherheit und ihre kommunikative Wirkung Bedeutung haben können. Gedolmetschte Äußerungen sollen im Zielkontext funktional möglichst angemessen wiedergegeben werden, obwohl das Dolmetschen unter hohem Zeitdruck und in einer institutionell stark geregelten Situation erfolgt (Hale 2004: 3f.). Ein Wechsel von der direkten zur indirekten Rede kann daher nicht nur als sprachliche Variation verstanden werden, sondern berührt Fragen der Perspektive, Verantwortungszuschreibung und Rollenverteilung.

Der Forschungsstand zeigt, dass DolmetscherInnen in realen Dialogsituationen nicht nur neutrale Sprachkanäle sind, sondern Teil einer triadischen Kommunikation. Sie bewegen sich zwischen unterschiedlichen Rollen, Erwartungen, Machtverhältnissen und institutionellen Anforderungen (Pöchhacker 2021: 57f.). Ihre kommunikative Rolle entsteht in der konkreten Interaktion, etwa durch Sprecherwechsel, Koordination, Reparaturen und die Form der Wiedergabe. Gleichzeitig werden DolmetscherInnen häufig als körperlich anwesend, aber inhaltlich möglichst zurückhaltend wahrgenommen (Wadensjö 2013: 62f.). Gerade diese Spannung

zwischen professioneller Zurückhaltung und tatsächlicher interaktionaler Beteiligung macht die Wahl zwischen direkter und indirekter Rede bedeutsam.

Im gerichtlichen Kontext ist Sprache eng mit Recht verbunden. Juristische Kommunikation verlangt Genauigkeit, weil Formulierungen nicht nur Informationen transportieren, sondern auch rechtlich relevant sein können. Deshalb müssen Struktur, Ausdruck und Bedeutung möglichst nah an der originalen Aussage bleiben. Juristische Begriffe dürfen nicht eigenmächtig interpretiert, vereinfacht oder erweitert werden, wodurch für GerichtsdolmetscherInnen besondere Anforderungen entstehen. Sie müssen Inhalte verständlich übertragen, gleichzeitig aber die institutionelle Funktion der Äußerung, die Sprecherposition und die rechtliche Anschlussfähigkeit der Aussage wahren.

Vor diesem Hintergrund erhält die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Rede eine doppelte Bedeutung. Einerseits handelt es sich um eine sprachwissenschaftliche Frage, die aus kontrastiver Perspektive für die Sprachen Deutsch, Italienisch und Englisch betrachtet werden kann. Andererseits betrifft sie die konkrete Dolmetschpraxis im Gerichtssaal, in der sprachliche Formen mit institutionellen Rollen und rechtlichen Funktionen verbunden sind. Wenn Äußerungen in der indirekten Rede wiedergegeben werden, kann sich die Perspektive der Aussage verschieben. Die sprechende Person erscheint weniger unmittelbar, die Verantwortung für das Gesagte kann anders zugeschrieben werden und die kommunikative Dynamik des Originals kann sich verändern.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Verwendung direkter und indirekter Rede beim Gerichtsdolmetschen aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive systematisch zu untersuchen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, unter welchen Bedingungen direkte und indirekte Rede im gerichtlichen Dolmetschprozess verwendet werden und in welchen Situationen Abweichungen von der direkten Rede beobachtbar sind. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Frage, ob solche Abweichungen mit kommunikativen, institutionellen oder interaktionalen Anforderungen im Gerichtssaal zusammenhängen. Damit wird nicht die Sprache als System untersucht, sondern die dolmetscherische Handlung innerhalb eines institutionell geprägten Kommunikationsprozesses.

Die zentrale Forschungsfrage lautet:

- Unter welchen Bedingungen werden im Gerichtsdolmetschen direkte und indirekte Rede verwendet und in welchen Situationen lassen sich Abweichungen von der direkten Rede beobachten?

Daraus ergeben sich folgende Teilfragen:

- Inwiefern wird der Wechsel von direkter zu indirekter Rede durch Gesprächsbeteiligte, Verfahrensphasen oder interaktionale Anforderungen ausgelöst?
- Welche Funktionen kann die indirekte Rede im gerichtlichen Kommunikationsprozess erfüllen?
- Welche Auswirkungen kann der Wechsel zwischen direkter und indirekter Rede auf Rollenverteilung, Neutralität und Verständigung im Gerichtssaal haben?

Die Arbeit verbindet damit eine dolmetschwissenschaftliche Analyse gerichtlicher Kommunikationssituationen mit einer sprachwissenschaftlichen Betrachtung der direkten und indirekten Rede im Deutschen, Italienischen und Englischen. Zunächst wird der Gerichtssaal als institutioneller Kommunikationsraum dargestellt. Darauf aufbauend werden das Gerichtsdolmetschen, die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen sowie zentrale Beteiligungs- und Interaktionskonzepte behandelt. Anschließend wird die direkte und indirekte Rede im Deutschen, Italienischen und Englischen betrachtet. Auf dieser Grundlage wird analysiert, welche Bedeutung die Wahl der Redeform für Verständlichkeit, Genauigkeit, Rollenverteilung, Verantwortungszuschreibung und Interaktionsverlauf im Gerichtssaal hat. Auf diese Weise soll die Arbeit zu einem besseren Verständnis jener Situationen beitragen, in denen DolmetscherInnen nicht nur Inhalte übertragen, sondern auch Perspektiven, Sprecherpositionen und institutionelle Kommunikationsordnungen mitgestalten.

Die theoretischen Kapitel bilden die Grundlage für die anschließende empirische Untersuchung. Diese beruht auf Feldforschung in gerichtlichen Verhandlungen in Wien, insbesondere am Landesgericht für Strafsachen Wien, ergänzt durch Beobachtungen am Bezirksgericht Fünfhaus. Insgesamt wurden zehn Verhandlungen beobachtet, in denen GerichtsdolmetscherInnen anwesend waren. Die beobachteten Dolmetschsituationen betrafen die Arbeitssprachen Italienisch, Englisch, Arabisch, Russisch, Slowakisch und Persisch in Verbindung mit der deutschsprachigen gerichtlichen Kommunikation. Untersucht werden dabei nicht die Fremdsprachen als Sprachsysteme, sondern die konkrete Dolmetschung im Gerichtssaal und die Frage, wie Äußerungen zwischen direkter und indirekter Rede wiedergegeben werden. Neben der sprachlichen Form der Redewiedergabe wurden auch interaktionale Begleitphänomene berücksichtigt, darunter Sprecherwechsel, Adressierung, Blickverhalten, nonverbale Kommunikation, Footing und Participation framework sowie die Kommunikation von RichterInnen mit GerichtsdolmetscherInnen und anderen Verfahrensbeteiligten. Die empirische Untersuchung soll dadurch zeigen, wie die in den theoretischen Kapiteln dargestellten Konzepte in realen gerichtlichen Kommunikationssituationen sichtbar werden und welche Bedeutung der Wechsel

zwischen direkter und indirekter Rede für Rollenverteilung, Neutralität und Verständigung im Gerichtssaal haben kann.

1 Das Gericht als institutioneller Kommunikationsraum

1.1 Gerichtssaal als institutionelle Kommunikationssituation

Der Gerichtssaal ist ein institutionalisierter Kommunikationsraum, in dem sprachliche Interaktion nicht frei und spontan verläuft, sondern durch rechtliche, organisatorische und soziale Regeln geordnet wird. Ausgehend von Stein (2011: 10f.) lässt sich gerichtliche Kommunikation als kommunikative Praxis verstehen, die zweckbezogen, regelhaft und an bestimmte Beteiligungsrollen gebunden ist. Widodo (2025: 1f.) beschreibt den Gerichtssaal entsprechend als formalen rechtlichen Raum, in dem institutionelle Normen, kommunikative Praktiken und strukturierte Interaktionen zusammenwirken. Für das Gericht bedeutet dies, dass geregelt ist, wer sprechen darf, wann gesprochen wird, welche Art von Äußerung zulässig ist und welche sprachlichen Handlungen rechtliche Bedeutung erhalten können. Gerichtliche Kommunikation unterscheidet sich damit von alltäglicher Kommunikation, weil sie an Rollen, Verfahrensphasen und institutionelle Ziele gebunden ist. Fragen, Antworten, Belehrungen, Anträge, Einwände und Entscheidungen sind nicht nur sprachliche Äußerungen, sondern Bestandteile eines rechtlich geordneten Handlungsgeschehens.

Für den Gerichtssaal bedeutet dies, dass Kommunikation nicht nur dem Informationsaustausch dient, sondern der Feststellung von Tatsachen, der rechtlichen Bewertung von Handlungen und der Herbeiführung einer verbindlichen Entscheidung. Die gerichtliche Kommunikation ist daher zielgerichtet, normgebunden und institutionell folgenreich. Eine Aussage wird nicht allein nach ihrem Inhalt verstanden, sondern auch nach ihrer Funktion im Verfahren. Stein (2011: 14) macht deutlich, dass kommunikative Praktiken über ihren Zweck, ihre Beteiligungsrollen, ihre Ablauf- und Handlungsschemata sowie ihre Regeln analysiert werden können. Für den Gerichtssaal bedeutet dies, dass eine Antwort in einer Vernehmung, ein Vorhalt durch RichterInnen oder eine Erklärung der Verteidigung nicht nur nach ihrem Inhalt, sondern auch nach ihrer Funktion im Verfahren zu betrachten sind.

Diese institutionelle Ordnung zeigt sich besonders im Strafverfahren. Mikkelson (2017: 42f.) beschreibt Strafverfahren als Abfolge verschiedener Verfahrensphasen, in denen Ermittlungen, Anklage, Rechtebelehrung, Verteidigung und gerichtliche Entscheidung jeweils unterschiedliche kommunikative Anforderungen erzeugen. Für den Gerichtssaal ist daran entscheidend, dass sprachliche Beiträge nicht isoliert verstanden werden können, sondern nach Verfahrensstand, Rolle und rechtlicher Funktion einzuordnen sind.

Diese Ordnung beruht nicht auf gleichberechtigter Gesprächsführung, sondern auf einer rechtlich legitimierten Ordnung, in der RichterInnen den Ablauf steuern und das Verfahren lei-

ten (Widodo 2025: 7). Die richterliche Verfahrensleitung betrifft nicht nur organisatorische Fragen, sondern auch die sprachliche Ordnung. Fragen, Belehrungen, Unterbrechungen oder Hinweise strukturieren das Verfahren und begrenzen zugleich die kommunikativen Möglichkeiten anderer Beteiligter. Die Kontrolle über Sprecherwechsel, Themenwechsel und Verfahrensphasen ist daher ein Ausdruck institutioneller Autorität. Die Hauptverhandlung ist durch formalisierte Kommunikationsabläufe geprägt. Widodo (2025: 7) zeigt, dass gerichtliche Kommunikation zwischen einseitig strukturierten Kommunikationsphasen, etwa Anweisungen, Verlesungen oder Entscheidungen, und mehrseitigen Kommunikationsphasen, etwa Befragungen, Einwänden und argumentativem Austausch, wechselt. Dadurch werden Sprecherwechsel, Themenführung und Reaktionsmöglichkeiten im Gerichtssaal nicht frei ausgehandelt, sondern durch Verfahrensrollen, institutionelle Autorität und die jeweilige Verfahrensphase geprägt.

Gerade Befragungen, Beweisaufnahmen und Plädoyers enthalten kontroverse Kommunikationsphasen. Widodo (2025: 7) beschreibt gerichtliche Kommunikation als hierarchisch, konfrontativ, investigativ und adversativ. Der Gerichtssaal verbindet damit richterliche Prozessleitung mit institutionell geregelter Auseinandersetzung über Aussagen, Beweise und rechtliche Bewertungen.

Aus interaktionistischer Perspektive erhält Sprache im Gerichtssaal eine besondere Bedeutung. Die Hauptverhandlung ist eine Face-to-face-Situation, in der körperliche Anwesenheit, Erwartungsdruck und Kommunikationszwang zusammenwirken (Bögelein & Rezene 2026: 43). Im Gerichtssaal reicht nonverbale Kommunikation nicht aus, weil gerichtsrelevante Kommunikation sprachlich erfolgen muss. Das Mündlichkeitsprinzip macht Sprache zum zentralen Medium der Beteiligung und der prozessualen Wirklichkeit. Wer sprachlich nicht anschlussfähig ist, kann rechtlich anwesend sein und kommunikativ dennoch ausgeschlossen bleiben. Sprache erfüllt im Gericht nicht nur eine informative Funktion. Sie stellt Zugehörigkeit, Machtverhältnisse und soziale Positionen her. Die Gerichtssprache wird zur legitimen Sprache des Verfahrens. Personen, die diese Sprache nicht ausreichend beherrschen, können ihre Rechte und Interessen nur eingeschränkt artikulieren. Sprachbarrieren sind daher nicht nur individuelle Verständigungsprobleme, sondern institutionell relevante Bedingungen der Teilhabe (Bögelein & Rezene 2026: 42f.). In mehrsprachigen Verfahren wird diese Problematik besonders deutlich, weil Dolmetschung nicht nur Wörter überträgt, sondern die kommunikative Präsenz der betroffenen Beteiligten erst ermöglicht.

Der Gerichtssaal ist auch ein öffentlicher Kommunikationsraum. Gerichtliche Öffentlichkeit meint traditionell die Anwesenheit der Öffentlichkeit im Gerichtssaal, wird heute aber durch mediale Öffentlichkeit ergänzt (Jahn 2021: 29). Gerichtsverfahren stehen damit in einem

Spannungsfeld zwischen Transparenz, öffentlichem Interesse und Schutz der Verfahrensrechte. Öffentlichkeit kann Vertrauen in die Justiz stärken, ersetzt aber nicht die rechtliche und kommunikative Ordnung des Verfahrens. Die Anwesenheit von Medien ist deshalb begrenzt, besonders bei audiovisuellen Aufzeichnungen und der Nutzung neuer Medien während mündlicher Verhandlungen (Jahn 2021: 31ff.). Der Gerichtssaal ist somit öffentlich, aber nicht unbegrenzt offen.

Zusätzlich ist der Gerichtssaal häufig ein mehrsprachiger und interkultureller Kommunikationsraum. Drenk et al. (2026: 243ff.) zeigen, dass in gerichtlichen Verfahren mit Beteiligten unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Herkunft Missverständnisse auf lexikalischer, pragmatischer und kultureller Ebene entstehen können. Besonders Unterschiede in Direktheit, indirekter Kommunikation, Autoritätsverständnis und nonverbaler Kommunikation können beeinflussen, wie Äußerungen im Gerichtssaal verstanden und bewertet werden (Drenk et al. 2026: 244f.). Dies betrifft nicht nur die Verständigung zwischen Gericht und Beteiligten, sondern auch die Wahrnehmung von Glaubwürdigkeit, Kooperationsbereitschaft und Verfahrensgemessenheit. Aus interaktionstheoretischer Perspektive lässt sich dies mit Baraldi (2009: 9) ergänzen: Rollen werden im Gerichtssaal nicht nur formal zugewiesen, sondern in der Interaktion sprachlich hergestellt, positioniert und fortlaufend bestätigt.

Gerichtliche Kommunikation lässt sich daher nur angemessen verstehen, wenn Rechtsordnung, Verfahrensstruktur, Machtasymmetrie, Öffentlichkeit und Mehrsprachigkeit gemeinsam betrachtet werden. Die herangezogene Literatur zeigt, dass der Gerichtssaal kein freier Gesprächsraum ist, sondern ein institutionell geordneter Kommunikationsraum, in dem sprachliche Handlungen rechtliche Bedeutung erhalten und Rollen sichtbar werden. Für die vorliegende Arbeit ist dies zentral, weil die Wahl zwischen direkter und indirekter Rede nur vor dem Hintergrund dieser Ordnung analysiert werden kann. Darauf aufbauend richtet sich der Blick im folgenden Abschnitt auf die Beteiligten des Gerichtsverfahrens und ihre jeweiligen Rollen.

1.2 Beteiligte im Gerichtsverfahren und ihre Rollen

Ausgehend von Stein (2011: 14) lassen sich Gerichtsverfahren als kommunikative Praktiken beschreiben, deren Analyse Beteiligungsrollen, kommunikative Zwecke, Ablauf- und Handlungsschemata sowie Regeln berücksichtigen muss. Gerichtsverfahren beruhen daher auf einer differenzierten Rollenordnung. Jede Rolle ist mit bestimmten Aufgaben, Rechten und kommunikativen Erwartungen verbunden.

Diese Rollenordnung schafft Verfahrenssicherheit, erzeugt aber auch asymmetrische Kommunikationsbedingungen. RichterInnen, StaatsanwältInnen, VerteidigerInnen, Ange-

klage, Beklagte, Parteien, ZeugInnen, Sachverständige, Opfer, Privatbeteiligte und GerichtsdolmetscherInnen handeln nicht auf derselben Ebene. Ihre sprachlichen Beiträge haben unterschiedliche Funktionen und unterschiedliche institutionelle Reichweiten. RichterInnen leiten das Verfahren, strukturieren die Hauptverhandlung und wirken an der gerichtlichen Entscheidung mit. Im Hauptverfahren vernimmt das Gericht die angeklagte Person, führt das Beweisverfahren durch und verkündet nach Schluss des Beweisverfahrens und den Schlussvorträgen das Urteil (Bundesministerium für Justiz o. J.). Ihre Rolle ist durch Unabhängigkeit und Verfahrensleitung geprägt. Wie bereits für die hierarchische Struktur des Gerichtssaals gezeigt wurde, ordnet richterliche Kommunikation den Ablauf, sichert die Einhaltung der Verfahrensregeln und markiert, welche Äußerungen verfahrensrelevant sind. Dadurch nehmen RichterInnen eine kommunikativ übergeordnete Position ein. Ihre Fragen, Belehrungen und Entscheidungen bestimmen maßgeblich, wie andere Beteiligte sprechen können.

In bestimmten Strafverfahren wirken neben BerufsrichterInnen auch SchöffInnen mit. In Österreich kommen SchöffInnen bei Verfahren zum Einsatz, in denen das Gesetz die Verhängung einer längeren Freiheitsstrafe ermöglicht. Sie bilden mit einem oder zwei BerufsrichterInnen einen einheitlichen Richtersenat und wirken nicht nur am Urteil, sondern auch an verfahrensbestimmenden Entscheidungen während der Hauptverhandlung mit (Österreichische Justiz o. J.c). Diese Mitwirkung verändert die kommunikative Struktur des Verfahrens. Das Verfahren richtet sich nicht allein an juristische Fachpersonen, sondern muss auch für LaienrichterInnen nachvollziehbar bleiben. Verständlichkeit, klare Sachverhaltsdarstellung und geordnete Beweisaufnahme erhalten dadurch zusätzliches Gewicht.

Im Strafverfahren übernimmt die Staatsanwaltschaft eine zentrale Rolle. Sie leitet das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, ermittelt gemeinsam mit der Kriminalpolizei und bringt bei hinreichendem Tatverdacht einen Strafantrag oder eine Anklageschrift bei Gericht ein; in der Hauptverhandlung ist sie als Anklägerin beteiligt (Österreichische Justiz o. J.b). Ihre Kommunikation ist auf Verdachtsprüfung, Anklagebegründung und Beweisführung ausgerichtet. Im Gerichtssaal tritt sie der Verteidigung gegenüber und prägt die konflikthafte Struktur des Strafverfahrens mit.

Die Verteidigung wahrt die Rechte der beschuldigten oder angeklagten Person und vertritt deren Position im Verfahren. In mehrsprachigen Verfahren hängt die Verteidigungsmöglichkeit wesentlich davon ab, ob Angeklagte den Tatvorwurf verstehen, dem Verfahren folgen und ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können (Mikkelsen 2017: 2f.). Die kommunikative Stellung von Angeklagten ist strukturell verletzlich, weil sie sich in einem rechtlich, sprachlich

und institutionell hoch spezialisierten Raum bewegen. Wenn Angeklagte die Gerichtssprache nicht ausreichend verstehen, kann diese Verletzlichkeit erheblich zunehmen.

ZeugInnen und Sachverständige erfüllen unterschiedliche kommunikative Funktionen. Nach § 154 Abs. 1 StPO sagen ZeugInnen über Tatsachen aus, die sie mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnten; nach § 154 Abs. 2 StPO sind sie zur richtigen und vollständigen Aussage verpflichtet. Sachverständige werden nach § 126 Abs. 1 StPO bestellt, wenn für Ermittlungen oder Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche sprachliche Struktur: Zeugenaussagen sind an Wahrnehmungsnahe, Wahrheitspflicht und Befragbarkeit gebunden, während sachverständige Beiträge auf Fachsprache, Analyse und begründeter Einschätzung beruhen. Driesen, Petersen und Rühl (2018: 26) machen zudem deutlich, dass die Anhörung von ZeugInnen und Sachverständigen in der Beweisaufnahme dolmetschrelevant ist, weil Angeklagte diese Aussagen verstehen müssen, um ihr Fragerecht sinnvoll wahrnehmen zu können. Für das Gerichtsdolmetschen bedeutet dies, dass unterschiedliche Aussageformen, Register und Interaktionsmuster übertragen werden müssen. Auch Opfer und Privatbeteiligte können im Strafverfahren kommunikativ relevant werden, etwa wenn persönliche Erfahrungen, Schäden oder Schutzbedürfnisse rechtlich eingeordnet werden müssen.

Rollen entstehen durch Rede- und Antwortrechte, durch Erwartungen an Beiträge und durch die institutionelle Bewertung sprachlicher Handlungen (Baraldi 2009: 7f.). Ein und dieselbe Äußerung kann je nach kommunikativer Rolle unterschiedlich bewertet werden. Eine Nachfrage durch RichterInnen hat eine andere Funktion als eine Nachfrage durch die Verteidigung. Eine Erklärung von Angeklagten besitzt eine andere prozessuale Bedeutung als eine fachliche Einschätzung von Sachverständigen. In interkulturellen Verfahren können Rollen zusätzlich unterschiedlich verstanden werden. Vorstellungen von Autorität, direkter Antwort, Höflichkeit, Schweigen oder narrativer Ausführlichkeit unterscheiden sich zwischen Kommunikationskulturen (Drenk et al. 2026: 244f.). GerichtsdolmetscherInnen bewegen sich daher in einem Rollenfeld, in dem sprachliche, kulturelle und institutionelle Erwartungen gleichzeitig wirksam sind.

Die dargestellte Rollenordnung zeigt, dass gerichtliche Kommunikation auf funktionaler Ungleichheit beruht. Die Literatur macht deutlich, dass RichterInnen, Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Angeklagte, ZeugInnen, Sachverständige und weitere Beteiligte unterschiedliche Rede-, Frage- und Entscheidungsmöglichkeiten besitzen. Diese Asymmetrie ordnet das Verfahren, kann sprachliche Teilhabe aber zugleich erschweren. Gerade weil Rollenrechte im Gerichtssaal sprachlich ausgeübt werden, wird Verständigung zur Voraussetzung tatsächlicher Be-

teilung. Daraus ergibt sich die Bedeutung des Anspruchs auf Dolmetschung, der im folgenden Abschnitt behandelt wird.

1.3 Anspruch auf Dolmetschung im Gerichtsverfahren

Der Anspruch auf Dolmetschung im Gerichtsverfahren dient der Sicherung tatsächlicher Verfahrensbeteiligung. Sprachliche Verständigung ist im Gericht nicht nur eine praktische Voraussetzung, sondern eine Bedingung rechtlicher Teilhabe. Wer die Gerichtssprache nicht ausreichend versteht, kann Belehrungen, Fragen, Vorhalte, Anträge, Zeugenaussagen, Beweisergebnisse und Entscheidungen nicht in gleicher Weise nachvollziehen wie sprachkundige Beteiligte (Mikkelson 2017: 14f.). Körperliche Anwesenheit im Gerichtssaal genügt daher nicht, wenn eine Person kommunikativ vom Verfahren ausgeschlossen bleibt.

Der Anspruch auf Dolmetschung sichert die Möglichkeit, im Verfahren als handlungsfähige Rechtsperson aufzutreten. Dies besitzt im Strafverfahren besonderes Gewicht, weil Angeklagte unmittelbar von staatlicher Sanktionierung betroffen sein können. Mikkelson (2017: 2f.) beschreibt GerichtsdolmetscherInnen als Instanzen, die sprachliche Barrieren zwischen Verfahrensbeteiligten und Gericht überbrücken und dadurch ermöglichen, dass Angeklagte über den Tatvorwurf informiert werden, dem Verfahren folgen und ihre Verteidigung wahrnehmen können. Der Anspruch auf Dolmetschung betrifft daher nicht nur allgemeines Verstehen, sondern die praktische Ausübung von Verteidigungsrechten und die kommunikative Präsenz im Verfahren.

Rechtlich steht der Anspruch auf Dolmetschung in engem Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren, dem Anspruch auf rechtliches Gehör und dem Schutz vor Benachteiligung wegen der Sprache (Kranjčić 2010: 15). Die Festlegung einer Gerichtssprache erzeugt eine institutionelle Voraussetzung für geordnete Verfahrensführung, kann aber für nicht deutschsprachige Beteiligte eine Zugangshürde darstellen. Die Funktion von GerichtsdolmetscherInnen besteht darin, den Prozessverkehr zwischen Gericht und nicht deutschsprachigen Beteiligten sprachlich zu ermöglichen (Kranjčić 2010: 13f.). Diese Funktion betrifft mündliche Äußerungen, Fragen, Antworten, Belehrungen, Erklärungen und in bestimmten Situationen auch schriftliche Inhalte, die für das Verfahren relevant werden. Entscheidend ist, dass die betroffene Person dem Verfahren folgen und selbst daran teilnehmen kann. Damit erläutert Kranjčić (2010: 15f.), dass Dolmetschung somit kommunikative Anschlussfähigkeit herstellt und verhindert, dass eine Person wegen fehlender Sprachkenntnisse faktisch aus dem Verfahren ausgeschlossen wird.

Menschenrechtliche und europäische Grundlagen haben die Bedeutung des qualifizierten Gerichtsdolmetschens verstärkt. Driesen et al. (2018: 19f.) verorten Gerichtsdolmetschen ausdrücklich im Zusammenhang von Rechtssicherheit, Menschenrechten und Verfahrensfairness. Im europäischen Kontext wird insbesondere die Richtlinie 2010/64/EU bedeutsam, weil sie den Anspruch auf Dolmetschung in Strafverfahren konkretisiert und an die effektive Wahrnehmung von Verteidigungsrechten bindet (Driesen et al. 2018: 20f.). Der Anspruch auf Dolmetschung ist damit nicht nur organisatorisch, sondern rechtsstaatlich begründet.

GerichtsdolmetscherInnen sollen Sprachbarrieren so abbauen, dass Parteien oder Zeu-
gInnen im Verfahren sprachlich anwesend werden und in eine vergleichbare Position wie
sprachkundige Beteiligte gelangen (Loiacono 2023: 14). Gerade im Strafverfahren kann ein
Verfahren nicht fair geführt werden, wenn Angeklagte auf Dolmetschung angewiesen sind und
keine qualifizierte Verdolmetschung erhalten. Die bloße Anwesenheit einer bilingualen Person
reicht dafür nicht aus, weil unqualifizierte Sprachkundige weder notwendigerweise berufsethi-
schen Standards unterliegen noch die Grenzen der gerichtsdolmetscherischen Rolle kennen
(Loiacono 2023: 15).

Der Anspruch auf Dolmetschung verlangt keine mechanische wortwörtliche Übertra-
gung. Genauigkeit bedeutet im Gerichtsdolmetschen eine vollständige, unverzerrte und funkti-
ongerechte Übertragung von Inhalt und Intention der Ausgangsäußerung. Eine wörtliche Wie-
dergabe kann unzureichend sein, wenn sie den rechtlichen Sinn, den Gesprächskontext oder die
pragmatische Funktion einer Äußerung verfehlt. Gerichtsdolmetschen muss deshalb Bedeutun-
gen im Kontext übertragen, ohne Inhalte hinzuzufügen, wegzulassen oder eigenständig zu be-
werten (Loiacono 2023: 15f.).

Diese Anforderung ist bei Rechtssprache besonders anspruchsvoll. Rechtliche Begriffe
sind in bestimmte Rechtsordnungen eingebettet und lassen sich nicht immer durch scheinbar
naheliegende zielsprachliche Begriffe ersetzen (Stolze 1999: 46f.). Viele Rechtsbegriffe ähneln
äußerlich gemeinsprachlichen Wörtern, besitzen aber eine juristisch eingegrenzte Bedeutung.
Für nicht fachkundige Beteiligte kann dadurch ein doppeltes Verständigungsproblem entstehen.
Sie müssen nicht nur eine andere Sprache verstehen, sondern auch eine institutionelle Fach-
sprache, die in ihrer Alltagsbedeutung irreführend sein kann (Stolze 1999: 47f.).

Die praktische Bedeutung des Anspruchs auf Dolmetschung zeigt sich besonders in Ver-
nehmungssituationen. Kadrić (2009: 154; 157) unterscheidet zwischen der Vernehmung zur
Person und der Vernehmung zur Sache, die jeweils unterschiedliche kommunikative Anforde-
rungen stellen. Fremdsprachige Beteiligte müssen die jeweilige Verfahrenshandlung sprachlich

nachvollziehen und die kommunikative Funktion einer Frage oder Belehrung verstehen können, um angemessen darauf zu reagieren.

Die einzelnen Frageformen und Vernehmungsfunktionen werden im späteren Abschnitt zur Rolle und Verantwortung der GerichtsdolmetscherInnen näher behandelt, da sie dort unmittelbar mit der dolmetscherischen Praxis verbunden sind. Für die rechtliche Teilhabe ist an dieser Stelle entscheidend, dass eine Vernehmung nur dann verfahrensgerecht geführt werden kann, wenn die fremdsprachige Person nicht nur körperlich anwesend ist, sondern der jeweiligen Verfahrenshandlung auch sprachlich folgen kann. Driesen et al. (2018: 25f.) unterstreichen entsprechend, dass Dolmetschung die tatsächliche Beteiligung und die Wahrnehmung prozessualer Rechte ermöglichen muss.

Der Anspruch auf Dolmetschung betrifft auch die direkte Beteiligung der Angeklagten an der Beweisaufnahme. Wenn ZeugInnen oder Sachverständige gehört werden, müssen Angeklagte verstehen können, was ausgesagt wird, damit sie ihr Fragerecht und ihre Verteidigungsrechte sinnvoll wahrnehmen können (Driesen et al. 2018: 25f.). In solchen Situationen wird häufig Flüsterdolmetschen eingesetzt, damit Angeklagte dem Verfahrensgeschehen folgen können, ohne die öffentliche und mündliche Verhandlungsstruktur unnötig zu unterbrechen. Antworten der Angeklagten oder längere eigene Erklärungen müssen dagegen oft konsekutiv in die Gerichtssprache übertragen werden, damit Gericht und Öffentlichkeit sie wahrnehmen können (Driesen et al. 2018: 25f.).

In Österreich wird die gerichtliche Dolmetschtätigkeit durch das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz institutionell abgesichert. Die elektronische Liste allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter DolmetscherInnen ermöglicht die Abfrage nach Sprengeln und Sprachen. JustizOnline stellt dafür eine öffentliche Suchmöglichkeit bereit. Die Eintragung in diese Liste verweist darauf, dass Gerichtsdolmetschen als fachlich kontrollierte Tätigkeit verstanden wird und nicht mit beliebiger Mehrsprachigkeit gleichgesetzt werden kann (Österreichische Justiz o. J.a).

Die gesetzliche Zertifizierung zeigt, dass der Anspruch auf Dolmetschung nicht durch irgendeine sprachkundige Person erfüllt wird. GerichtsdolmetscherInnen müssen fachliche, sprachliche und verfahrensbezogene Voraussetzungen erfüllen. Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz verlangt für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen eine dreijährige Übersetzer- und Dolmetschtätigkeit in den letzten fünf Jahren vor der Eintragung; bei abgeschlossenem translationswissenschaftlichem Studium genügt eine einjährige Tätigkeit in den letzten drei Jahren vor der Eintragung (Republik Österreich 2023: § 14 Z 1). Der Eid verpflichtet DolmetscherInnen dazu, aus der jeweiligen Sprache ins Deutsche und aus

dem Deutschen in die jeweilige Sprache nach bestem Wissen und Gewissen zu dolmetschen und zu übersetzen (Republik Österreich 2023: § 14 Z 3). Zudem werden allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen nach Sprachen geordnet in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen (Republik Österreich 2023: § 14 Z 5). Der Bezeichnungsschutz sichert schließlich, dass sich nur eingetragene Personen als GerichtsdolmetscherInnen sowie als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen bezeichnen dürfen (Republik Österreich 2023: § 14b).

Die Notwendigkeit gerichtlicher Dolmetschung betrifft nicht ausschließlich Angeklagte oder Beschuldigte. Nach § 126 Abs. 1 StPO sind DolmetscherInnen im Rahmen der Übersetzungshilfe und dann zu bestellen, wenn eine Person vernommen wird, die der Verfahrenssprache nicht kundig ist, oder wenn für die Ermittlungen wesentliche Schriftstücke in die Verfahrenssprache zu übersetzen sind (Republik Österreich o. J.b: § 126 Abs. 1 StPO). Die Funktion bleibt dabei dieselbe: Sprachliche Barrieren dürfen nicht dazu führen, dass Beteiligte ihre Rechte schlechter wahrnehmen können als sprachkundige Personen.

Missverständnisse entstehen nicht nur durch unbekannte Wörter, sondern auch durch unterschiedliche Erzählmuster, indirekte Ausdrucksweisen, Höflichkeitsnormen, Autoritätsvorstellungen und nonverbale Signale (Drenk et al. 2026: 245). Eine Aussage kann in einer Sprache ausweichend wirken, obwohl sie in einem anderen kulturellen Kontext höflich oder angemessen ist. GerichtsdolmetscherInnen müssen solche pragmatischen Unterschiede berücksichtigen, ohne Inhalt und Intention der Ausgangsäußerung zu verändern. Genauigkeit bedeutet dabei nicht wörtliche Wort-für-Wort-Übertragung, sondern eine vollständige und kontextangemessene Wiedergabe der Bedeutung (Loiacono 2023: 15f.). Damit ist Dolmetschung nicht nur als sprachliche Übertragung, sondern als fachlich angemessene Verdolmetschung im institutionellen Kontext zu verstehen.

Für die faire Verfahrensführung reicht daher weder die körperliche Anwesenheit fremdsprachiger Beteiligter noch die formale Gewährung von Rechten aus. Rechtliche Teilhabe wird erst dann praktisch möglich, wenn Beteiligte Fragen, Belehrungen, Aussagen und Entscheidungen sprachlich nachvollziehen und darauf reagieren können. Dolmetschung stellt damit kommunikative Anschlussfähigkeit her und verhindert faktischen Ausschluss durch Sprachbarrieren. Zugleich wird deutlich, dass dieser Anspruch qualifizierte Verdolmetschung voraussetzt. Deshalb richtet sich der Blick im folgenden Abschnitt auf Qualifikation, Funktion und Verantwortung von GerichtsdolmetscherInnen.

1.4 Qualifikation und Funktion im Verfahren

Im Gerichtsverfahren genügt die bloße Anwesenheit von DolmetscherInnen nicht. Entscheidend ist, ob GerichtsdolmetscherInnen über die fachlichen, sprachlichen, rechtlichen und interaktionellen Kompetenzen verfügen, die für gerichtliche Kommunikation erforderlich sind (Mikkelsen 2017: 22f.). Zwischen dem gesetzlichen Anspruch auf Dolmetschung und der tatsächlichen Qualität der Verdolmetschung besteht ein wesentlicher Unterschied. Erst qualifiziertes Gerichtsdolmetschen kann gewährleisten, dass Sprachbarrieren nicht zu Einschränkungen der Verfahrensrechte führen. Die Qualifikationsfrage begleitet den modernen Gerichtsdolmetschberuf seit seiner Herausbildung. Driesen et al. (2018: 19) nennen Eignungsfeststellung, Vollständigkeit der Verdolmetschung und Qualitätskontrolle als zentrale Maßstäbe des Gerichtsdolmetschens. Diese Maßstäbe sind für innerstaatliche Gerichte ebenso relevant wie für internationale Gerichtsbarkeiten. Da Gerichtsdolmetschen mit Rechtssicherheit, Menschenrechten und der praktischen Gleichstellung der Beteiligten vor dem Gesetz verbunden ist, ist Qualifikation nicht nur eine individuelle Fähigkeit, sondern Teil der rechtsstaatlichen Infrastruktur (Driesen et al. 2018: 19f.).

GerichtsdolmetscherInnen müssen den Dolmetschprozess beherrschen, rechtsbezogene Kommunikation verstehen, verschiedene Register erkennen, kulturelle und pragmatische Unterschiede einschätzen und die Grenzen ihrer Rolle kennen (Loiacono 2023: 18). In Gerichtssälen kommen erschwerende Bedingungen hinzu. Die Beteiligten sprechen teilweise schnell, undeutlich oder in komplexen fachsprachlichen Strukturen. Die Akustik kann ungünstig sein. Sprecherwechsel ist oft eng getaktet. Das Verfahren folgt starren institutionellen Regeln. Diese Bedingungen machen Gerichtsdolmetschen zu einer hochkomplexen Expertentätigkeit. Auch die Arbeitsbedingungen beeinflussen die Qualität der Verdolmetschung. Vorbereitungsmaterial, Kenntnis des Verfahrensgegenstands, angemessene Sitzposition, Pausen und die Möglichkeit zur Rückfrage können entscheidend dafür sein, ob GerichtsdolmetscherInnen präzise und vollständig arbeiten können (Loiacono 2023: 18f.). Wird Dolmetschen als bloße Wortübertragung missverstanden, werden solche Bedingungen leicht unterschätzt. Die Qualität der Verdolmetschung hängt dann nicht nur von den einzelnen GerichtsdolmetscherInnen, sondern auch vom institutionellen Umgang mit ihrer Tätigkeit ab.

Die Qualität des Gerichtsdolmetschens lässt sich daher nicht als absoluter Maßstab bestimmen, der unabhängig von Situation, Beteiligten und Arbeitsbedingungen gilt. Vielmehr hängt Dolmetschqualität von der konkreten Kommunikationssituation, den Erwartungen unterschiedlicher Beteiligter und den institutionellen Voraussetzungen ab. Kalina betont, dass Qualität je nach Perspektive von DolmetscherInnen, NutzerInnen, AuftraggeberInnen, Vermitt-

lungsstellen oder Ausbildenden unterschiedlich bewertet werden kann. Für gerichtliche Verfahren bedeutet dies, dass Genauigkeit, Verständlichkeit, Vollständigkeit und kommunikative Wirksamkeit nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Verhältnis zur jeweiligen Verfahrenssituation stehen (Kalina 2005: 771f.). Qualitätssicherung betrifft deshalb nicht nur das sprachliche Produkt, sondern auch vorbereitende und organisatorische Prozesse. Dazu gehören rechtzeitige Informationen über den Fall, klare Erwartungen an die Dolmetschleistung, angemessene technische und räumliche Bedingungen sowie eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Kalina 2005: 777f.). Gerichtsdolmetschen ist damit nicht allein eine individuelle Leistung, sondern Teil einer institutionell mitverantworteten Kommunikationspraxis.

Zu den im Gerichtsverfahren relevanten Dolmetschmodi gehören Konsekutiv-, Simultan-, Flüster- und Vom-Blatt-Dolmetschen (Driesen et al. 2018: 23ff.). Die Wahl des jeweiligen Modus hängt von der jeweiligen Verfahrenssituation ab. Flüsterdolmetschen eignet sich besonders, wenn Angeklagte dem laufenden deutschsprachigen Verfahrensgeschehen folgen müssen. Konsekutivdolmetschen ist besonders wichtig, wenn Aussagen von Angeklagten oder ZeugInnen für Gericht und Öffentlichkeit hörbar in die Gerichtssprache übertragen werden müssen. Vom-Blatt-Dolmetschen kann bei verlesenen Schriftstücken relevant werden, etwa bei Anklagesätzen, Protokollen oder Urteilen (Driesen et al. 2018: 24f.).

Die Funktion von GerichtsdolmetscherInnen ist dabei nicht auf die Übertragung einzelner Wörter beschränkt. Kadrić, Kaindl und Reithofer (2019: 123f.) unterscheiden beim Dolmetschen zwischen abbildendem und anpassendem Dolmetschen. Beim abbildenden Dolmetschen geht es darum, formal und inhaltlich möglichst nahe an der Ausgangsäußerung zu bleiben; dies kann gerade im rechtlichen Bereich erforderlich sein, wenn Wortlaut, Struktur oder Stil einer Aussage für die Beurteilung wesentlich sind. Beim anpassenden Dolmetschen steht dagegen im Vordergrund, eine kommunikative Handlung so wiederzugeben, dass sie im Zielsprachlichen Kontext angemessen verstanden werden kann. Für das Gerichtsdolmetschen bedeutet dies, dass Dolmetschentscheidungen an Funktion, Situation, Verfahrenskontext und Verständensvoraussetzungen der Beteiligten auszurichten sind.

Diese funktionale Sicht darf jedoch nicht zu einer autonomen Verfahrenssteuerung durch GerichtsdolmetscherInnen führen. DolmetscherInnen dürfen Unklarheiten, kulturelle Unterschiede oder kommunikative Schwierigkeiten nicht eigenmächtig erklären, bewerten oder inhaltlich umdeuten. Klärungen müssen transparent erfolgen und gegebenenfalls mit Zustimmung des Gerichts vorgenommen werden (Mikkelsen 2017: 80f.). Ihre Aufgabe liegt in der Sicherung der Verständigung und gegebenenfalls im Hinweis auf Klärungsbedarf. Zwischen

kommunikativer Sensibilität und institutioneller Zurückhaltung besteht ein professionelles Spannungsverhältnis. Neutralität bedeutet nicht Passivität um jeden Preis, sondern kontrolliertes Handeln innerhalb klarer Rollengrenzen.

Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen ist deshalb ambivalent. Einerseits sollen sie nicht als eigenständige Partei des Verfahrens auftreten. Andererseits sind sie keine unsichtbaren technischen Übertragungsmedien. Empirische Forschung zeigt, dass DolmetscherInnen in gerichtlichen und institutionellen Konfliktsituationen diskursiven Einfluss auf Inhalt, Ablauf und Beteiligungsformen ausüben können (Pöchlhammer 2021: 64). Auslassungen, Erweiterungen, Registerverschiebungen oder eigenständige Koordinierungsbeiträge können die Wahrnehmung einer Aussage verändern. Qualifikation umfasst daher auch das Bewusstsein für die eigene kommunikative Wirkmacht.

Hale (2004: 3) stellt einer wörtlichen, auf die sprachliche Form beschränkten Übertragung einen Ansatz gegenüber, der auch die kommunikative Absicht und Wirkung einer Äußerung berücksichtigt. Sie verdeutlicht, dass Genauigkeit die pragmatische Bedeutung im jeweiligen Kontext einschließt und nicht durch eine bloße Wort-für-Wort-Wiedergabe erreicht wird (Hale 2004: 5ff.). Kadrić (2009: 54f.) versteht GerichtsdolmetscherInnen entsprechend als ExpertInnen eigenen Rechts und umfassende interkulturelle KommunikatorInnen, deren Aufgabe darin besteht, fremdsprachigen Beteiligten das Verstehen und Verstandenwerden zu ermöglichen. Anhand einer Fallanalyse zeigt Kadrić (2009: 169f.), dass eine zunächst nicht übertragene und später uneindeutig wiedergegebene Bezeichnung Missverständnisse und zusätzliche Verwirrung auslösen kann. Damit kann auch eine unterlassene oder verspätete Klärung den Interaktionsverlauf beeinflussen.

Aus soziologischer Sicht ist Gerichtsdolmetschen eng mit Machtasymmetrien verbunden. Bögelein und Rezene (2026: 45) zeigen, dass Dolmetschende aufgrund ihrer Funktion häufig eine zurückhaltende Position einnehmen und idealerweise nicht als eigenständige Personen, sondern lediglich als Stimme derjenigen wahrgenommen werden, für die sie dolmetschen. Diese Erwartung steht jedoch in deutlichem Gegensatz zu ihrer tatsächlichen Bedeutung für das Gelingen der Verhandlung. Ohne Dolmetschung können nicht deutschsprachige Angeklagte weder dem Verfahren folgen noch sich angemessen daran beteiligen. Zugleich ist auch das Gericht auf die fachliche Leistung der GerichtsdolmetscherInnen angewiesen.

Gerade diese wechselseitige Abhängigkeit erschwert die Qualitätskontrolle. Bögelein und Rezene (2026: 44) bezeichnen die Dolmetschleistung als schwer objektiv überprüfbar, weil das Gericht deren fachliche Eignung und die zuverlässige Übertragung in die andere Sprache nicht selbst beurteilen kann. GerichtsdolmetscherInnen werden dadurch zu einer fachlich not-

wendigen, für das Gericht aber nicht vollständig transparenten Vermittlungsinstanz. Eine fehlerhafte Verdolmetschung kann das rechtliche Gehör von Angeklagten oder ZeugInnen beeinträchtigen und die gerichtliche Wahrheitsfindung erschweren (Bögelein & Rezene 2026: 44).

Vor diesem Hintergrund kommt der beruflichen Qualifikation und dem Berufsethos besondere Bedeutung zu. Driesen et al. (2018: 22) nennen die sinngetreue und vollständige Übertragung als zentrale berufliche Verpflichtung. Diese setzt fachliche Vorbereitung, Hintergrundwissen und die Beherrschung der erforderlichen Dolmetschtechniken voraus. Aufträge, für die GerichtsdolmetscherInnen nicht ausreichend qualifiziert sind, müssen abgelehnt werden. Darüber hinaus verlangen Driesen et al. (2018: 22) Neutralität und Schweigepflicht. Da GerichtsdolmetscherInnen keine Sachverständigen sind, dürfen sie keine neuen Inhalte in das Verfahren einbringen.

Diese berufsethischen Anforderungen müssen unter den konkreten Kommunikationsbedingungen des Gerichtssaals umgesetzt werden. Driesen et al. (2018: 23f.) weisen darauf hin, dass GerichtsdolmetscherInnen ihre Dolmetschtechniken an die jeweilige Situation anpassen, den Beteiligten die relevanten Inhalte vollständig übertragen und soziokulturell bedingte Missverständnisse unter Wahrung strikter Neutralität klären müssen. Professionelles Handeln bedeutet daher weder vollständige Passivität noch eigenständige Einflussnahme, sondern eine rollenbewusste Bearbeitung von Verständigungsproblemen.

Wenn GerichtsdolmetscherInnen direkte Rede in indirekte Rede überführen oder Sprecherpositionen verschieben, kann sich die Wahrnehmung einer Aussage verändern. Dies ist im Gerichtssaal besonders sensibel, weil Aussagen verstanden, bewertet, protokolliert und rechtlich verwertet werden. Insgesamt zeigt das Kapitel, dass GerichtsdolmetscherInnen keine bloßen Randfiguren des Verfahrens sind, sondern zentrale Vermittlungsinstanzen rechtsstaatlicher Kommunikation. Ihre Tätigkeit steht zwischen Genauigkeit, Vollständigkeit, Neutralität, Rollenbewusstsein und institutioneller Begrenzung. Auf dieser Grundlage richtet sich der Blick im folgenden Kapitel auf die konkrete dolmetscherische Praxis im Gerichtssaal.

2 Dolmetschen im Gerichtssaal

2.1 Dolmetschmodi im Gerichtssaal

Das Gerichtsdolmetschen im Gerichtssaal ist nicht als einheitlicher technischer Vorgang zu verstehen, sondern als situationsabhängige Verdolmetschung innerhalb eines streng geregelten Verfahrens. Je nach Phase der Hauptverhandlung verändern sich Sprecherkonstellation, Adressatenkreis, Redelänge, Tempo, rechtliche Relevanz und erwartete Genauigkeit. Die Dolmetschmodi müssen daher an die konkrete Verfahrenssituation angepasst werden (Driesen et al. 2018: 23ff.). Diese Modi sind nicht beliebig austauschbar, weil jeder Modus eine andere Funktion im Verfahrensablauf erfüllt und unterschiedliche Auswirkungen auf Öffentlichkeit, Beteiligung und Protokollierbarkeit hat.

Diese situationsabhängige Wahl der Übersetzungsmethoden hängt auch damit zusammen, dass das Gerichtsdolmetschen in der wissenschaftlichen Forschung häufig den Bereichen Community Interpreting oder Public Service Interpreting, also Dolmetschen in öffentlichen bzw. institutionellen Kommunikationssituationen, zugeordnet wird. Das Dolmetschen im juristischen Bereich wird als Teil der institutionellen Kommunikation zwischen staatlichen Stellen und Personen definiert, die die Sprache nicht ausreichend beherrschen. Charakteristische Merkmale sind die Interaktion von Angesicht zu Angesicht, Gegenseitigkeit, die vorwiegende Verwendung von Konsekutivdolmetschen, die mögliche Kombination mit Flüsterdolmetschen sowie die asymmetrische Position der Beteiligten (Falbo 2013: 21f.). Es unterscheidet sich erheblich vom Konferenzdolmetschen, das eher monologischer Natur ist, gleichberechtigte Parteien umfasst und häufig im Format des Simultandolmetschens organisiert wird. Für den Gerichtssaal bedeutet dies, dass die Dolmetschmodi nicht nur aus technischer Sicht, sondern auch vor dem Hintergrund der spezifischen institutionellen Form der Interaktion zu verstehen sind.

Das Konsekutivdolmetschen spielt eine zentrale Rolle, wenn Äußerungen von Angeklagten, ZeugInnen oder Parteien für das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten hörbar in die Gerichtssprache übertragen werden müssen. In solchen Situationen wird nicht nur sprachlich vermittelt, sondern eine Aussage wird in eine Form gebracht, die im Verfahren wahrgenommen, geprüft und weiterverarbeitet werden kann. Gerade bei längeren Erklärungen zur Sache ist die Beherrschung der Konsekutivtechnik zentral, weil Unterbrechungen den Aussagefluss verändern und die Darstellung der SprecherInnen beeinflussen können (Driesen et al. 2018: 26). Für die Beweisaufnahme ist dieser Modus besonders sensibel, da Details, Unsicherheiten, Korrekturen und argumentative Bezüge erhalten bleiben müssen (Mikkelsen 2017: 98ff.).

Das Flüsterdolmetschen erfüllt dagegen eine andere Funktion. Es ermöglicht Angeklagten, ZeugInnen oder Parteien, dem laufenden deutschsprachigen Verfahrensgeschehen zu folgen, ohne den gesamten Ablauf zu unterbrechen. Dieser Modus ist relevant bei der Vorstellung des Gerichts, bei Belehrungen, bei der Verlesung bestimmter Inhalte, bei Zeugenaussagen, bei Sachverständigenausführungen und bei Plädoyers (Driesen et al. 2018: 25f.). Flüsterdolmetschen dient damit nicht primär der gerichtlichen Dokumentation, sondern der laufenden Beteiligung jener Personen, die die Gerichtssprache nicht ausreichend verstehen. Es stellt sicher, dass sprachliche Anwesenheit nicht erst dann entsteht, wenn eine Person selbst spricht, sondern bereits während sie anderen SprecherInnen zuhört (Garzone 2000: 396ff.).

Das Vom-Blatt-Dolmetschen nimmt im Gerichtssaal eine besondere Stellung ein, weil schriftlich fixierte Inhalte mündlich zugänglich gemacht werden. Dies betrifft etwa Anklagesätze, Protokolle, Urkunden, Anträge oder gerichtliche Entscheidungen, die vorgelesen oder im Verfahren verwendet werden (Driesen et al. 2018: 24f.). Dieser Modus verbindet schriftliche und mündliche Kommunikation. GerichtsdolmetscherInnen müssen dabei nicht nur den Text erfassen, sondern seine verfahrensbezogene Funktion berücksichtigen. So erfüllt ein vorgelesener Anklagesatz eine andere kommunikative Aufgabe als ein Beweisdokument oder eine gerichtliche Belehrung. Die Verdolmetschung muss daher den rechtlichen Zweck des Schriftstücks im jeweiligen Verfahrensmoment sichtbar machen.

Die Auswahl des Dolmetschmodus hängt dabei nicht allein von praktischen Bedingungen ab, sondern berührt auch Fragen der Fairness und Beteiligung. Wenn Angeklagte einer Zeugenvernehmung nur unvollständig folgen können, wird ihr Fragerecht praktisch geschwächt. Werden eigene Erklärungen zu stark segmentiert oder verkürzt, kann die Aussage anders wirken als in der Ausgangssprache. Auch die bloß summarische Wiedergabe vorgelesener Schriftstücke kann dazu führen, dass ihre rechtliche Tragweite unklar bleibt. Gerichtsdolmetschen verlangt deshalb nicht nur eine technische Entscheidung über den passenden Modus, sondern auch eine genaue Einschätzung der jeweiligen Kommunikationsfunktion (Kadrić et al. 2019: 123f.).

Die Komplexität der Dolmetschmodi zeigt sich auch daran, dass gerichtliche Kommunikation nur selten ideale Bedingungen bietet. Beteiligte sprechen teilweise schnell, undeutlich, fachsprachlich oder in langen Satzgefügen. Akustik, Sitzordnung und Zeitdruck können die Verdolmetschung zusätzlich erschweren. Gerade deshalb ist Vorbereitung bedeutsam. GerichtsdolmetscherInnen benötigen Informationen zum Verfahrensgegenstand, zu erwartbaren Terminen, zu Namen, Orten, Dokumenten und institutionellen Rollen, um die gewählte Verdolmetschung präzise und verfahrensgerecht leisten zu können (Loiacono 2023: 19). Die Dol-

metschmodi im Gerichtssaal sind daher nicht nur als Methoden der Sprachübertragung zu verstehen. Sie sind Formen institutioneller Beteiligungssicherung. Konsekutivdolmetschen macht Aussagen für Gericht und Öffentlichkeit zugänglich. Flüsterdolmetschen ermöglicht fortlaufendes Verstehen während der Verhandlung. Vom-Blatt-Dolmetschen verbindet schriftliche Verfahrensinhalte mit mündlicher Kommunikation. Der professionelle Umgang mit diesen Modi zeigt, dass Gerichtsdolmetschen eine hochspezialisierte Tätigkeit ist, die sprachliche Kompetenz, Rechtsverständnis, Interaktionskompetenz und situationsbezogene Entscheidungssicherheit verbindet (Driesen et al. 2018: 22ff.).

Zusammenfassend zeigt sich, dass Dolmetschen im Gerichtssaal nicht auf eine rein sprachliche Übertragung reduziert werden kann, sondern eng mit den Anforderungen des gerichtlichen Verfahrens verbunden ist. Konsekutivdolmetschen, Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen erfüllen jeweils unterschiedliche Funktionen und sichern in verschiedenen Verfahrenssituationen Verständlichkeit, Beteiligung und rechtliche Fairness. Die Wahl des passenden Dolmetschmodus hängt daher von Sprecherkonstellation, Kommunikationsziel, Verfahrensphase und rechtlicher Relevanz der Äußerung ab. Gerichtsdolmetschen erweist sich damit als spezialisierte Tätigkeit, die sprachliche Präzision, juristisches Verständnis und situationsbezogene Entscheidungskompetenz voraussetzt.

2.2 Direktionalität beim Dolmetschen im Gerichtssaal

Direktionalität bezeichnet im Gerichtsdolmetschen nicht nur den Wechsel zwischen zwei Sprachen. Sie betrifft vielmehr die Frage, wie Äußerungen zwischen Gerichtssprache und anderer Verfahrenssprache in beide Richtungen übertragen werden und wie dadurch sprachliche Beteiligung im Verfahren hergestellt wird. In Vernehmungen, Anhörungen und Beweisaufnahmen verläuft die Kommunikation meist bidirektional. Fragen von RichterInnen, Staatsanwaltschaft oder Verteidigung werden in die Sprache der Angeklagten, ZeugInnen oder Parteien übertragen. Deren Antworten werden anschließend in die Gerichtssprache zurückgedolmetscht und dadurch für das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht (Mikkelsen 2017: 99ff.).

Diese bidirektionale Struktur unterscheidet Gerichtsdolmetschen deutlich von vielen monologischen Dolmetschsituationen. GerichtsdolmetscherInnen arbeiten nicht nur in eine Richtung, sondern wechseln fortlaufend zwischen den Sprachen, Sprecherrollen und Adressaten. Eine gerichtliche Frage hat eine andere Funktion als eine Antwort von Angeklagten. Ein Vorhalt der Staatsanwaltschaft ist anders gerahmt als eine Rückfrage der Verteidigung. Die Direktionalität ist daher nicht bloß sprachlich, sondern auch rollenbezogen. Jede Verdolmet-

sung muss erkennbar lassen, wer spricht, an wen sich die Äußerung richtet und welche Funktion sie im Verfahrenszusammenhang besitzt (Wadensjö 2013: 69ff.).

In der gerichtlichen Interaktion entsteht Direktionalität durch eine geordnete Sequenz von Frage, Verdolmetschung, Antwort und Rückverdolmetschung. Diese Abfolge ist für die Protokollierbarkeit und Beweiswürdigung bedeutsam, weil Aussagen erst durch die Verdolmetschung in der Gerichtssprache institutionell bearbeitbar werden (Mikkelsen 2017: 100f.). Eine Verschiebung in der Sprecherzuordnung kann dabei die Wahrnehmung der Aussage verändern. Wenn etwa eine Ich-Aussage in eine indirekte oder zusammenfassende Form überführt wird, kann die Unmittelbarkeit der Aussage abgeschwächt werden. Die Direktionalität betrifft daher nicht nur Sprachrichtung, sondern auch die Erhaltung von Sprecherposition und Redeverantwortung. GerichtsdolmetscherInnen müssen in beiden Sprachrichtungen unterschiedliche Anforderungen bewältigen. Bei der Verdolmetschung aus der Gerichtssprache in die Sprache der Angeklagten, ZeugInnen oder Parteien steht häufig das Verstehen institutioneller Handlungen im Vordergrund. Belehrungen, Vorhalte, Fragen, Anträge oder rechtliche Hinweise müssen so übertragen werden, dass ihre verfahrensbezogene Bedeutung verständlich bleibt. Bei der Verdolmetschung in die Gerichtssprache kommt es dagegen stärker darauf an, dass die Aussagen der Beteiligten vollständig, präzise und bewertbar in den gerichtlichen Kommunikationszusammenhang gelangen (Mikkelsen 2017: 101). Beide Sprachrichtungen sind gleichermaßen wichtig, erfüllen jedoch unterschiedliche kommunikative Aufgaben.

Die Initiative liegt im Gerichtssaal häufig bei den institutionell stärkeren SprecherInnen. RichterInnen, Staatsanwaltschaft und Verteidigung setzen Themen, formulieren Fragen und strukturieren die Reihenfolge der Beiträge. Angeklagte, ZeugInnen und Parteien reagieren meist innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens. Die zuvor beschriebene hierarchische Grundstruktur wird hier als sprachliche Richtungsordnung praktisch wirksam. GerichtsdolmetscherInnen übertragen daher nicht nur Äußerungen, sondern auch asymmetrische Kommunikationsbedingungen. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, diese Asymmetrie aufzuheben, sondern die Beteiligten sprachlich so einzubinden, dass sie innerhalb der bestehenden Verfahrensordnung tatsächlich reagieren können.

Die bidirektionale Verdolmetschung stellt hohe Anforderungen an Aufmerksamkeit und Gedächtnisleistung. GerichtsdolmetscherInnen müssen Sprecherwechsel, Redefunktionen, Terminologie, Register und mögliche Mehrdeutigkeiten in beiden Richtungen kontrollieren. Fehler in einer Richtung können unmittelbare Auswirkungen auf die andere haben. Eine ungenau verdolmetschte Frage kann dazu führen, dass eine Antwort im Gerichtssaal widersprüchlich oder ausweichend erscheint. Umgekehrt kann eine unvollständig rückverdolmetschte Antwort

beim Gericht ein verkürztes Verständnis der Aussage erzeugen. Die Qualität der Direktionalität beeinflusst damit unmittelbar, wie Aussagen entstehen und wie sie im Verfahren wahrgenommen werden. Der detaillierte Vernehmungsbezug wird deshalb später im Zusammenhang mit der Rolle der DolmetscherInnen in Vernehmungssituationen gebündelt.

GerichtsdolmetscherInnen müssen erkennen, wann eine Äußerung abgeschlossen ist, wann eine Unterbrechung notwendig wird und wann eine Rückfrage gestellt werden muss. Kurze Hörsignale, Blickkontakt, Pausen und Übergangsmarkierungen können anzeigen, ob SprecherInnen fortfahren oder ob eine Verdolmetschung einsetzen soll (Gavioli 2012: 222ff.; Mason 2012: 178f.). Solche Signale sind im Gerichtssaal nicht nebensächlich, weil sie den Ablauf beeinflussen und bei mehrsprachiger Kommunikation über Missverständnisse oder Unterbrechungen entscheiden können. Die Direktionalität des Gerichtsdolmetschens macht damit sichtbar, dass Verdolmetschung nicht nur zwischen Sprachen, sondern zwischen Positionen vermittelt. Eine Äußerung muss in eine andere Sprache übertragen werden und zugleich in ihrer Sprecherrolle, Adressierung und Verfahrensfunktion erkennbar bleiben. Die professionelle Herausforderung besteht darin, beide Sprachrichtungen so zu steuern, dass die Kommunikation nicht nur verständlich, sondern auch institutionell korrekt anschlussfähig bleibt.

2.3 Dolmetschrichtungen – bilaterales Dolmetschen im Gerichtssaal

Das bilaterale Dialogdolmetschen bildet einen zentralen Kern des Gerichtsdolmetschens, weil viele gerichtliche Situationen dialogisch organisiert sind. Vernehmungen, Nachfragen, Vorhalte, Stellungnahmen und Rückfragen entstehen in einem Wechselspiel mehrerer SprecherInnen. GerichtsdolmetscherInnen übertragen daher keine isolierten Reden, sondern eingebettete Beiträge innerhalb einer laufenden Interaktion (Wadensjö 2013: 70ff.). Diese Interaktion ist triadisch oder multipersonal strukturiert, da mindestens Gericht, fremdsprachige Beteiligte und Dolmetschende beteiligt sind.

Diese Mehrparteienstruktur erklärt, warum bilaterales Gerichtsdolmetschen nicht nur als sprachliche Übertragung, sondern als Beteiligung an einer gemeinsamen Interaktion betrachtet werden muss. Martinsen und Dubslaff zeigen in ihrer Fallstudie zum „cooperative courtroom“, dass das Verhalten von GerichtsdolmetscherInnen nicht isoliert beurteilt werden kann, sondern die Interaktion aller Beteiligten beeinflusst. Im Gerichtssaal wirken institutionelle Machtunterschiede zwar fort, sie werden jedoch nicht immer aggressiv oder konfrontativ ausgeübt, sondern können auch kooperativ organisiert sein (Martinsen & Dubslaff 2010: 23f.). Für die Analyse des bilateralen Dolmetschens ist deshalb entscheidend, wie Gericht, Verteidigung,

Staatsanwaltschaft, Angeklagte, ZeugInnen und DolmetscherInnen gemeinsam eine praktikable Kommunikationsordnung herstellen.

Bilaterales Dialogdolmetschen verlangt, dass GerichtsdolmetscherInnen den Gesprächsverlauf aktiv mitverfolgen und Beiträge in verarbeitbare Einheiten gliedern. Sie müssen erkennen, wann ein Redebeitrag abgeschlossen ist, welche Äußerung an wen gerichtet ist und ob eine Nachfrage, Selbstkorrektur oder Reparatur vorliegt. Dabei entsteht eine koordinierende Tätigkeit, die nicht mit inhaltlicher Steuerung verwechselt werden darf. GerichtsdolmetscherInnen organisieren den sprachlichen Zugang zur Interaktion, dürfen aber nicht eigenständig die rechtliche oder sachliche Bedeutung der Beiträge verändern (Mikkelsen 2017: 99f.).

Diese koordinierende Tätigkeit lässt sich mit dem Konzept der Translationskultur genauer fassen. Martinsen und Dubsloff greifen dafür auf Prunč zurück und beschreiben Translationskultur als ein System von Normen, Erwartungen und Werten, das das Verhalten aller Beteiligten an einer Translationshandlung prägt. Zentral sind dabei Kooperativität, Loyalität und Transparenz. Kooperativität meint nicht Parteilichkeit, sondern die Bereitschaft, die legitimen Interessen aller Beteiligten in einer funktionalen Arbeitsteilung zu berücksichtigen. Loyalität bedeutet, dass die Beteiligten nicht gegen die Interessen der anderen handeln, während Transparenz verlangt, Abweichungen von erwarteten Übertragungsformen erkennbar zu machen (Martinsen & Dubsloff 2010: 24f.). Für das Gerichtsdolmetschen heißt das, dass koordinierende Eingriffe wie Rückfragen, Segmentierungen oder Klärungshinweise nur dann professionell vertretbar sind, wenn sie transparent bleiben und nicht verdeckt inhaltliche Entscheidungen ersetzen.

Im Gerichtssaal unterscheidet sich bilaterales Dialogdolmetschen von alltagsnahem Gesprächsdolmetschen durch seine rechtliche Tragweite. Jede Frage und jede Antwort kann für die Beweiswürdigung, die Glaubwürdigkeitsbeurteilung oder die rechtliche Entscheidung relevant werden. Eine scheinbar kleine Veränderung in Modalität, Tempus, Person, Direktheit oder Sprecherzuordnung kann deshalb folgenreich sein. Die Verdolmetschung muss nicht nur verständlich sein, sondern die institutionelle Funktion der Aussage bewahren (Stein 2011: 13ff.).

Das bilaterale Dialogdolmetschen macht zugleich die kommunikative Sichtbarkeit von GerichtsdolmetscherInnen deutlich. In einem einsprachigen Verfahren liegt die Kontrolle über Frage, Antwort und Bewertung weitgehend bei Gericht und Verfahrensparteien. In einem mehrsprachigen Verfahren wird ein Teil dieser kommunikativen Kontrolle auf GerichtsdolmetscherInnen übertragen, weil sie als einzige Beteiligte beide Sprachversionen vollständig erfassen können (Nartowska 2015: 74). Diese Stellung erzeugt Verantwortung. Sie bedeutet aber nicht,

dass GerichtsdolmetscherInnen zu RichterInnen ohne Talar werden. Ihre Macht ist kommunikativ, nicht entscheidungsrechtlich.

Auch nichtverbale Aspekte sind für bilaterales Dialogdolmetschen relevant. Blickverhalten, Körperorientierung und Pausen können anzeigen, wer angesprochen ist, wer einen Turn beansprucht und ob Aufmerksamkeit besteht (Mason 2012: 179). Gerade in Gerichtsverhandlungen kann ein fehlender Blickkontakt zwischen RichterInnen und Angeklagten die direkte kommunikative Beziehung schwächen, wenn die Interaktion stark über GerichtsdolmetscherInnen läuft.

Bilaterales Dialogdolmetschen erfordert daher eine Balance zwischen Beteiligung und Begrenzung. GerichtsdolmetscherInnen müssen ausreichend präsent sein, um die Interaktion funktionsfähig zu halten, zugleich jedoch Zurückhaltung wahren, um nicht als eigenständige Sprecherinstanz aufzutreten. Diese Balance ist besonders anspruchsvoll, weil gerichtliche Dialoge nicht nur kommunikativ, sondern auch machbezogen und rechtlich gerahmt sind (Pöchhacker 2021: 62ff.). Professionelles bilaterales Gerichtsdolmetschen besteht deshalb nicht in unsichtbarer Mechanik, sondern in kontrollierter, rollenbewusster und verfahrensangemessener Interaktionsarbeit.

Zusammenfassend zeigt sich, dass bilaterales Dialogdolmetschen im Gerichtssaal eine zentrale Form der mehrsprachigen Verfahrenskommunikation darstellt. GerichtsdolmetscherInnen sichern nicht nur sprachliches Verstehen, sondern koordinieren die laufende Interaktion, indem sie Sprecherwechsel, Redebeiträge, Rückfragen und Segmentierungen verfahrensangemessen bearbeiten. Diese Koordination bleibt jedoch an Transparenz, Rollenbewusstsein und inhaltliche Zurückhaltung gebunden.

2.4 Rolle der DolmetscherInnen im Gerichtssaal

Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen wird besonders deutlich in Vernehmungssituationen, weil hier Fragen, Antworten, Vorhalte, Selbstkorrekturen und Unsicherheiten unmittelbar rechtliche Bedeutung gewinnen können. Nachdem zuvor die koordinierende Funktion im bilateralen Dialogdolmetschen beschrieben wurde, steht hier die konkrete Rolle der DolmetscherInnen in der gerichtlichen Befragung im Mittelpunkt. In der Vernehmung zur Person werden Angaben zur Identität, zum Beruf, zum Wohnort und zu verfahrensrelevanten persönlichen Umständen erhoben; bei der Vernehmung zur Sache geht es um die Darstellung und Prüfung des streitigen oder angeklagten Sachverhalts (Kadrić 2009: 154; 157).

Traditionelle Rollenmodelle beschreiben GerichtsdolmetscherInnen häufig als neutrale und möglichst unsichtbare Übertragungsinstanz. In der anglo-amerikanischen Diskussion

wurde lange die Vorstellung vertreten, GerichtsdolmetscherInnen sollten Äußerungen möglichst wortnah wiedergeben, nichts hinzufügen, nichts auslassen und keine kulturellen Differenzen erklären (Nartowska 2015: 72f.). Dieses Modell soll sicherstellen, dass fremdsprachige Beteiligte weder besser noch schlechter gestellt werden als sprachkundige Beteiligte. Es schützt vor parteilicher Einflussnahme, unterschätzt aber die vernehmungsspezifische Komplexität gerichtlicher Kommunikation. Gerade in Befragungssituationen reicht eine rein mechanische Übertragung nicht aus, weil die Funktion einer Frage, die Form einer Antwort und die Art eines Vorhalts erhalten bleiben müssen.

Offene und geschlossene Fragen erfüllen unterschiedliche kommunikative und prozessuale Funktionen. Eine offene Frage ermöglicht eine erzählende Darstellung und lässt den befragten Personen größeren Raum für eigene Schwerpunktsetzungen. Eine geschlossene Frage begrenzt die Antwort stärker und kann auf Bestätigung, Verneinung oder eine präzise Information zielen (Kadrić 2009: 157). GerichtsdolmetscherInnen müssen diese Unterschiede in der Verdolmetschung erkennbar erhalten, weil sonst die kommunikative Aufgabe der Frage verändert werden kann.

Auch Antwortformen sind für die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen zentral. Eine inhaltlich uneinheitliche oder selbstkorrigierte Antwort darf nicht so geglättet werden, dass sie im Zieltext eindeutiger und geordneter erscheint. Kadrić (2009: 159ff.) zeigt, dass die Straffung einer inkohärenten Erzählweise und die anschließende Reparatur einer falschen Angabe für Außenstehende unklar lassen können, ob die Abweichung aus der Ausgangsäußerung oder aus der Verdolmetschung stammt. Die Verantwortung der GerichtsdolmetscherInnen betrifft daher nicht nur sprachliche Richtigkeit, sondern auch die Erhaltung der Verfahrensfunktion einer Äußerung.

Diese Aufgabe ist besonders anspruchsvoll, weil Aussagen im Gerichtssaal häufig nicht nur verdolmetscht, sondern anschließend auch protokolliert und zusammengefasst werden. Kadrić (2009: 160f.) zeigt, dass die Dolmetscherin eine inkohärente Erzählweise strafft und die RichterIn die wiedergegebene Aussage anschließend für das Protokoll auf das Wesentliche reduziert. Dadurch entstehen mehrere Transformationen, die beeinflussen können, welche Teile einer Aussage als zentral erscheinen. Solche Veränderungen können die Wahrnehmung von Kohärenz, Genauigkeit und Glaubwürdigkeit beeinflussen (Kadrić 2009: 170ff.).

Gerade deshalb bleibt Unparteilichkeit im juristischen Bereich eine übergeordnete Norm. Die Erwartungen der Beteiligten können jedoch auseinandergehen. Gerichte und Behörden erwarten häufig eine möglichst neutrale und vollständige Übertragung, während Angeklagte oder ZeugInnen DolmetscherInnen unter Umständen als einzige kommunikativ zugäng-

liche Person wahrnehmen und von ihnen Unterstützung oder Erklärung erwarten (Kalina 2015: 77ff.). Diese Spannung kann die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen erheblich belasten. Sie dürfen keine rechtliche Beratung leisten und keine Partei unterstützen, müssen aber zugleich sicherstellen, dass Fragen, Antworten und Vorhalte verständlich, vollständig und verfahrensangemessen übertragen werden (Kalina 2015: 77ff.).

Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen umfasst auch den Umgang mit Klärungsbedarf. Wenn eine Frage akustisch unverständlich ist, ein Begriff keine naheliegende Entsprechung hat oder eine kulturell geprägte Ausdrucksweise missverstanden werden könnte, kann eine Rückfrage oder ein Hinweis an das Gericht erforderlich sein (Drenk et al. 2026: 244ff.). Solche Interventionen müssen transparent und knapp bleiben. GerichtsdolmetscherInnen dürfen nicht selbst erklären, was rechtlich gemeint sein sollte, sondern müssen die Verfahrensleitung in die Lage versetzen, die notwendige Klärung vorzunehmen (Mikkelsen 2017: 80f.).

Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen ist damit weder rein dienend noch autonom gestaltend. Sie bleibt institutionell eingebunden, vernehmungspraktisch aktiv und zugleich professionell begrenzt. GerichtsdolmetscherInnen ermöglichen, dass Fragen als Fragen, Vorhalte als Vorhalte und Antworten als Aussagen der jeweiligen SprecherInnen erscheinen. Neutralität bedeutet in diesem Sinn keine Unsichtbarkeit, sondern eine kontrollierte berufliche Praxis, die sprachliche Genauigkeit, Rollenbewusstsein und verfahrensbezogene Zurückhaltung miteinander verbindet.

2.5 Zwischen Dienstleistung und Kontrolle

Gerichtsdolmetschen bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Kontrolle. Als Dienstleistung stellt es sprachlichen Zugang zum Verfahren her. Es ermöglicht fremdsprachigen Angeklagten, ZeugInnen oder Parteien, Äußerungen zu verstehen und selbst verstanden zu werden. Diese Grundfunktion wurde bereits im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Dolmetschung erläutert. Im Folgenden steht daher nicht erneut die rechtliche Begründung der Dolmetschung im Vordergrund, sondern ihre ambivalente Position innerhalb des gerichtlichen Prüf- und Entscheidungsprozesses.

Die unterstützende Seite des Gerichtsdolmetschens besteht darin, dass DolmetscherInnen Verständigung ermöglichen. Sie übertragen Fragen, Belehrungen, Antworten, Vorhalte und Erklärungen so, dass die Beteiligten sprachlich am Verfahren teilnehmen können. Diese Unterstützung ist jedoch nicht mit parteilicher Hilfe gleichzusetzen. GerichtsdolmetscherInnen handeln nicht im freien Interesse einer einzelnen Person, sondern innerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, Angeklagte, ZeugInnen oder Parteien strategisch zu

beraten oder kommunikativ zu schützen. Sie sollen Äußerungen so übertragen, dass die Beteiligten verstehen und verstanden werden können (Loiacono 2023: 15f.). Gerichtsdolmetschen ist daher eine institutionell gebundene Dienstleistung: Es dient der Teilhabe, bleibt aber an Genauigkeit, Vollständigkeit und Unparteilichkeit gebunden.

Die Kontrollseite entsteht daraus, dass Verdolmetschung im Gerichtssaal Teil eines institutionellen Prüfprozesses ist. Fragen dienen nicht nur dem Gespräch, sondern der Sachverhaltsklärung. Antworten werden nicht nur gehört, sondern bewertet, protokolliert und mit anderen Beweismitteln verglichen. GerichtsdolmetscherInnen übertragen Äußerungen somit in einen Raum, in dem Aussagen überprüft, eingeordnet und rechtlich verwertet werden. Die Verdolmetschung macht Beteiligung möglich, führt die Aussage aber zugleich in die Logik gerichtlicher Kontrolle ein.

Diese Spannung zeigt sich besonders an der Frage der Vollständigkeit. Bei Belehrungen, Zeugenaussagen und Aussagen von Angeklagten kann eine wort- und funktionsnahe Verdolmetschung notwendig sein, weil Nuancen, Zögern, Selbstkorrekturen oder Widersprüche rechtlich relevant werden können (Kadrić et al. 2019: 123f.). In anderen Situationen kann eine stärker verständlichkeitsorientierte Verdolmetschung funktional angemessen sein, etwa wenn längere institutionelle Ausführungen für die laufende Orientierung zusammenhängend zugänglich gemacht werden müssen (Kadrić et al. 2019: 123f.). Entscheidend ist dabei nicht die freie Wahl der GerichtsdolmetscherInnen, sondern die kommunikative und verfahrensbezogene Funktion der jeweiligen Äußerung.

Gerichtsdolmetschen kann außerdem selbst steuernde Wirkungen entfalten. Kurze Rückmeldungen, Reparaturaufforderungen, Segmentierungen oder Hinweise auf Unklarheiten können den Ablauf stabilisieren (Gavioli 2012: 224). Solche Beiträge dienen der Verständigung, beeinflussen aber zugleich, wann SprecherInnen fortfahren, wann sie stoppen und wie die Gesprächssequenz gegliedert wird.

Empirische Studien zeigen, dass GerichtsdolmetscherInnen durch Auslassungen, Erweiterungen, Zusammenfassungen oder eigenständige Koordinierungsbeiträge diskursiven Einfluss ausüben können (Pöchhacker 2021: 63f.). In konflikthaften institutionellen Situationen kann dieser Einfluss besonders stark werden, weil GerichtsdolmetscherInnen entscheiden müssen, wie sie mit Unklarheiten, widersprüchlichen Aussagen, Unterbrechungen oder Mehrdeutigkeiten umgehen (Pöchhacker 2021: 64f.). Die Kontrollfunktion liegt dann nicht ausschließlich beim Gericht. Ein Teil der Kommunikationskontrolle verschiebt sich faktisch auf GerichtsdolmetscherInnen, obwohl diese keine Entscheidungsfunktion besitzen (Nartowska 2015: 74).

Diese Doppelstellung kann für fremdsprachige Beteiligte ambivalent wirken. Einerseits sind GerichtsdolmetscherInnen diejenigen, die Verstehen ermöglichen. Andererseits sind sie Teil eines institutionellen Settings, in dem die Aussagen dieser Beteiligten überprüft und bewertet werden. Angeklagte oder ZeugInnen können GerichtsdolmetscherInnen daher zugleich als Hilfe und als Bestandteil einer kontrollierenden Situation wahrnehmen. Diese Ambivalenz ist nicht auf individuelles Verhalten zurückzuführen, sondern auf die strukturelle Einbindung des Gerichtsdolmetschens in das Verfahren (Bögelein & Rezene 2026: 43ff.).

Die professionelle Aufgabe besteht darin, diese Spannung transparent und rollenbewusst zu bearbeiten. GerichtsdolmetscherInnen dürfen ihre unterstützende Funktion nicht in parteiliche Beratung verwandeln. Sie dürfen ihre institutionelle Einbindung nicht dazu nutzen, Aussagen zu ordnen, zu glätten oder zu bewerten. Zugleich müssen sie aktiv genug sein, um Verständigung, Vollständigkeit und Genauigkeit zu sichern. Gerichtsdolmetschen ist deshalb weder reine Dienstleistung noch bloße Kontrolle. Es ist eine rechtsstaatlich notwendige Vermittlungspraxis, die Teilhabe ermöglicht und zugleich in die Ordnung gerichtlicher Wahrheitsfindung eingebunden ist.

2.6 Berufsideologie und Forschungsstand zum Gerichtsdolmetschen

Die Berufsideologie des Gerichtsdolmetschens war lange durch Neutralität, Genauigkeit, Vollständigkeit und Zurückhaltung geprägt. Dieses Rollenverständnis ist nachvollziehbar, weil sprachliche Veränderungen im Gerichtssaal Auswirkungen auf Aussageverständnis, Beweiswürdigung und Verfahrensfairness haben können. Zugleich zeigt die Forschung, dass Gerichtsdolmetschen nicht als mechanische Wortübertragung verstanden werden kann. Kadrić et al. (2019: 123f.) machen mit der Unterscheidung zwischen abbildendem und anpassendem Dolmetschen deutlich, dass Dolmetschentscheidungen immer an Funktion, Situation und Kommunikationsziel gebunden sind.

Die Forschung weist zudem darauf hin, dass die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen zwischen Zurückhaltung und notwendiger Aktivität angesiedelt ist. Nartowska (2015: 72f.) beschreibt diese Spannung im Zusammenhang mit Rollenmodellen des Gerichtsdolmetschens und der Erwartung, DolmetscherInnen sollten möglichst neutral und unsichtbar handeln. Gleichzeitig können Interventionen erforderlich sein, wenn Fragen oder Sachverhalte Klärungsbedarf aufweisen und Missverständnisse andernfalls bestehen bleiben (Nartowska 2015: 73f.). Professionelle Zurückhaltung bedeutet daher nicht, grundsätzlich nicht einzugreifen, sondern nur dort tätig zu werden, wo dies für eine transparente und verfahrensangemessene Verdolmetschung notwendig ist.

Für die vorliegende Arbeit ist besonders relevant, dass direkte und indirekte Rede im Forschungsstand nicht als bloße Stilvarianten erscheinen. Christensen (2008a: 100ff.) zeigt im Zusammenhang mit gerichtlicher Kommunikation, dass Redeformen mit institutioneller Rahmung verbunden sind. Dubsloff und Martinsen (2005: 226ff.) verdeutlichen zudem, dass die Wahl der Redeform mit Rollenpositionen, Normerwartungen und Sprecherzuschreibungen zusammenhängt. Ein Wechsel zwischen direkter und indirekter Rede kann daher beeinflussen, wer im Gerichtssaal als SprecherIn erscheint und wem eine Aussage zugerechnet wird.

Diese Problematik zeigt sich besonders bei berichteter Rede in Zeugenaussagen. Lee (2010: 67ff.) zeigt am Beispiel koreanisch-englischer Gerichtsdolmetschung, dass indirekte und gemischte Formen berichteter Rede in den Verdolmetschungen häufig in direkte Rede überführt werden. Dadurch kann die Aussage im Zieltext authentischer und wahrheitsnäher erscheinen, als es die ursprüngliche Zeugenaussage rechtfertigt (Lee 2010: 78). Xu (2024: 234f.) zeigt anhand eines gedolmetschten Anwalt-KlientInnen-Gesprächs, dass berichtete Rede zur eindeutigen Zuordnung von Äußerungen dienen kann, wenn mehrere Personen gleichzeitig sprechen. Problematisch wird der Wechsel zur berichteten Rede hingegen, wenn er der Distanzierung vom Gesagten dient und mit einer Abweichung von der neutralen Berufsrolle verbunden ist (Xu 2024: 236f.).

Wadensjö (2015a: 166f.) beschreibt diese Fragen im Zusammenhang mit Footing als Rahmung von Sprecherposition und Verantwortlichkeit. Mit dem Participation framework zeigt Wadensjö (2015b: 299ff.) außerdem, dass Beteiligte in einer Kommunikationssituation unterschiedliche Sprecher-, AdressatInnen- und ZuhörerInnenpositionen einnehmen können. Für das Gerichtsdolmetschen bedeutet dies, dass Redewiedergabe nicht nur grammatisch, sondern auch interaktionell und institutionell untersucht werden muss.

Der Forschungsstand macht damit deutlich, dass die Wahl zwischen direkter und indirekter Rede über sprachliche Formfragen hinausgeht und mit Rollenpositionen, Sprecherzuschreibungen und institutioneller Kommunikation verbunden ist. Auf dieser Grundlage richtet sich der Blick im folgenden Kapitel auf Beteiligungsrollen, Participation framework, Footing und Face-to-Face-Interaktion als theoretische Konzepte, mit denen Verschiebungen zwischen direkter und indirekter Rede genauer analysiert werden können.

3 Beteiligungsrollen und Interaktion im Gerichtsdolmetschen

3.1 Beteiligungsrolle und Beteiligungsstatus

In dolmetschvermittelten Verfahren entsteht Kommunikation nicht durch einfache sprachliche Ersetzung, sondern durch eine sozial organisierte Interaktion, in der Sprecherwechsel, Adressierungen, Rückfragen, Reparaturen und institutionelle Erwartungen miteinander verbunden sind (Wadensjö 2013: 152ff.). Diese Perspektive ist für das Gericht besonders wichtig, weil jede Äußerung in eine Verfahrensordnung eingebettet ist und ihre Bedeutung nicht allein aus dem Wortlaut, sondern auch aus Rolle, Sequenz und rechtlichem Kontext erhält.

Beteiligung ist im Gerichtsdolmetschen ungleich verteilt. Ob und wie eine Person beteiligt ist, hängt davon ab, welche institutionelle Rolle ihr zukommt und welchen situativen Status sie in einer konkreten Interaktionssequenz einnimmt (Baraldi 2009: 4ff.). Eine angeklagte Person kann zentrale Verfahrensbeteiligte sein und zugleich in einer bestimmten Sequenz nur auf eine richterliche Frage reagieren. GerichtsdolmetscherInnen können im Verfahren legitim anwesend sein und dennoch nicht in jeder Äußerung als eigenständige SprecherInnen gelten.

Die Unterscheidung zwischen Beteiligungsrolle und Beteiligungsstatus ist deshalb analytisch notwendig. Beteiligungsrolle bezeichnet die institutionell definierte Position im Verfahren. Beteiligungsstatus bezeichnet die konkrete situative Realisierung dieser Position im jeweiligen Gesprächszug. GerichtsdolmetscherInnen besitzen eine institutionell legitimierte Beteiligungsrolle, weil sie den sprachlichen Zugang zum Verfahren ermöglichen. Ihr Beteiligungsstatus wechselt jedoch laufend, wenn sie eine Frage übertragen, eine Antwort wiedergeben, eine Rückfrage stellen oder auf ein Verstehensproblem hinweisen (Pöchhacker 2012: 50f.). Gerichtsdolmetschen lässt sich daher nicht durch ein starres Rollenmodell beschreiben.

Diese Mehrschichtigkeit betrifft verschiedene Ebenen der Interaktion. Im Verfahren sind GerichtsdolmetscherInnen institutionell zugelassene fachliche Beteiligte. In der konkreten Verhandlung sichern sie den sprachlichen Austausch. Auf der Ebene einzelner Äußerungen wechseln sie zwischen der Wiedergabe fremder Rede und eigenen koordinierenden Beiträgen (Pöchhacker 2012: 50ff.). Diese Ebenen dürfen nicht vermischt werden. Eine kurze Rückfrage der GerichtsdolmetscherInnen bedeutet nicht, dass sie zur Verfahrenspartei werden. Sie zeigt jedoch, dass ihre Beteiligung situativ sichtbar werden kann.

Die Frage der Beteiligung ist eng mit Verantwortung verbunden. In der direkten Rede bleibt die Aussage formal stärker an die ursprünglichen SprecherInnen gebunden. Eine Ich-Form unterstützt die Wahrnehmung, dass Angeklagte, ZeugInnen oder Parteien selbst sprechen,

auch wenn die Äußerung sprachlich durch GerichtsdolmetscherInnen realisiert wird. In der indirekten Rede wird die Äußerung dagegen stärker als berichtete Aussage gerahmt. Wadensjö (2015: 166f.) weist im Zusammenhang mit Footing darauf hin, dass die Verwendung der ersten oder dritten Person Veränderungen der Sprecherposition anzeigen kann. Diese Differenz ist im Gericht nicht nur grammatisch relevant, weil Aussagen einer bestimmten Person zugerechnet, protokolliert und bewertet werden.

Direkte Rede verschiebt das deiktische Zentrum auf die ursprünglichen SprecherInnen und stellt die zitierte Äußerung als möglichst unmittelbare Wiedergabe dar. Wadensjö (2015a: 166ff.) beschreibt diesen Zusammenhang im Kontext von Footing und Beteiligungsrollen als Frage der Sprecherposition, Rahmung und Verantwortungszuschreibung im Dialogdolmetschen. Pöchlhammer (2012: 54f.) knüpft daran an, indem er die Beteiligung von DolmetscherInnen nicht als starre Rollenposition, sondern als situativ wechselnden Beteiligungsstatus beschreibt. Daraus lässt sich für die vorliegende Arbeit ableiten, dass ein Wechsel von direkter zu indirekter Rede auch die Beteiligungsordnung verändern kann. Im Gericht kann dies besonders relevant werden, weil Aussagen bestimmten Personen zugerechnet, protokolliert und bewertet werden. Für das Gerichtsdolmetschen bedeutet dies, direkte und indirekte Rede sind nicht nur grammatische Formen, sondern ermöglichen unterschiedliche Formen der Sprecherpositionierung.

Redewiedergabe ist zugleich nie vollständig identisch mit der ursprünglichen Äußerung. Auch direkte Rede ist ein Bericht und nicht die ursprüngliche Sprechhandlung selbst (Moore 2007: 15). Diese Einsicht ist für Gerichtsdolmetschen besonders relevant, weil dort häufig erwartet wird, dass eine direkte Wiedergabe die ursprüngliche Aussage möglichst unverändert verfügbar macht. Die Verdolmetschung kann diese Erwartung stützen, sie bleibt aber eine sprachlich, situativ und institutionell vermittelte Handlung. Gerade deshalb muss untersucht werden, wann direkte Rede tatsächlich Sprechernähe herstellt und wann sie nur den Eindruck unmittelbarer Wiedergabe erzeugt.

Beteiligung ist im Gerichtsdolmetschen auch pragmatisch organisiert. Bruti (2019: 16f.) erläutert, dass Äußerungen nicht nur einen propositionalen Inhalt vermitteln, sondern zugleich kommunikative Handlungen vollziehen. Dieselbe illokutionäre Handlung kann durch unterschiedliche sprachliche Formen realisiert werden und dadurch unterschiedliche Grade an Direktheit, Höflichkeit oder Nachdruck erhalten. GerichtsdolmetscherInnen müssen deshalb nicht nur den Inhalt einer Äußerung übertragen, sondern auch ihre kommunikative Funktion im Verfahren bewahren.

Für die vorliegende Arbeit ergibt sich daraus ein präziser Analysefokus. Direkte und indirekte Rede werden nicht als stilistische Varianten behandelt, sondern als Formen der Beteiligungsorganisation. Sie beeinflussen, wer im Gerichtssaal als SprecherIn erscheint, wie Verantwortung zugeschrieben wird und wie sichtbar GerichtsdolmetscherInnen als vermittelnde Instanz werden. Beteiligungsrolle und Beteiligungsstatus bilden damit die Grundlage für die spätere empirische Untersuchung von Redewiedergabe im Gerichtsdolmetschen.

3.2 Participation framework

Das Participation framework beschreibt, wie Beteiligte in einer Kommunikationssituation zueinander positioniert sind und welchen Status sie als SprecherInnen, AdressatInnen, ZuhörerInnen oder Vermittlungsinstanzen einnehmen. Im Gerichtsdolmetschen ist diese Perspektive besonders geeignet, weil gerichtliche Kommunikation nicht nur zwischen zwei Personen verläuft. RichterInnen, Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Angeklagte, ZeugInnen, Sachverständige, Protokollführung, Öffentlichkeit und GerichtsdolmetscherInnen können gleichzeitig beteiligt sein, auch wenn nicht alle im selben Moment sprechen (Pöchhacker 2012: 50ff.).

GerichtsdolmetscherInnen produzieren sprachliche Äußerungen im Gerichtssaal, sind aber nicht UrheberInnen des inhaltlichen Beitrags. Die ursprüngliche Aussage stammt von Angeklagten, ZeugInnen, Parteien, RichterInnen, Staatsanwaltschaft oder Verteidigung. Die sprachliche Wiedergabe erfolgt durch GerichtsdolmetscherInnen. Diese Trennung zwischen Stimme, Inhalt und Verantwortlichkeit ist für das Gericht zentral, weil Beiträge rechtlich zugeordnet werden müssen (Pöchhacker 2012: 53ff.). Eine unklare Zuordnung kann die Wahrnehmung einer Aussage verändern.

Diese Struktur wird in Vernehmungen besonders sichtbar. Eine richterliche Frage richtet sich formal an Angeklagte oder ZeugInnen, wird aber zuerst von GerichtsdolmetscherInnen aufgenommen und übertragen. Die Antwort richtet sich an das Gericht, wird aber zunächst in einer anderen Sprache formuliert und anschließend durch GerichtsdolmetscherInnen in die Gerichtssprache eingebracht. Dadurch entsteht eine mehrschichtige Beteiligungsordnung, in der Sprecherrolle, Adressierung und Verantwortlichkeit nicht immer deckungsgleich sind. Sowohl Wadensjö (2013: 8ff.) als auch Pöchhacker (2012: 50ff.) beschreiben Dolmetschsituationen als Interaktionen mit komplexen Beteiligungsstrukturen, in denen unterschiedliche kommunikative Rollen gleichzeitig wirksam werden. Die angesprochene Person ist AdressatIn der Frage. GerichtsdolmetscherInnen sind unmittelbare HörerInnen und sprachliche Vermittlungsinstanz. Das Gericht bleibt institutionelle Steuerungsinstanz und spätere Bewertungsinstanz.

Die Form der Redewiedergabe beeinflusst diese Beteiligungsordnung. Direkte Rede kann die Aussage stärker an die ursprünglichen SprecherInnen binden, weil die Ich-Perspektive erhalten bleibt. Eine Wiedergabe wie ich habe ihn nicht gesehen lässt die Aussage formal als Äußerung der ursprünglichen SprecherInnen erscheinen. Indirekte Rede wie er habe ihn nicht gesehen verschiebt die Perspektive in Richtung Bericht und macht die vermittelnde Instanz deutlicher hörbar. Wadensjö (2015b: 299ff.) zeigt mit dem Participation framework, dass SprecherInnen-, AdressatInnen- und ZuhörerInnenpositionen in Interaktionen unterschiedlich verteilt sein können. Pöchhacker (2012: 53ff.) macht zudem deutlich, dass bei DolmetscherInnen Stimme, Inhalt und Verantwortlichkeit auseinanderfallen können. Die Wahl der Redeform betrifft daher nicht nur grammatische Form, sondern auch Sprecherstatus und Verantwortungszuschreibung.

Die Deixis ist dabei entscheidend. Direkte Rede kann ein eigenes deiktisches Zentrum der ursprünglichen SprecherInnen herstellen, während indirekte Rede stärker im deiktischen Zentrum der Berichtenden bleibt (Moore 2007: 14). Im Gerichtssaal betrifft dies Personalpronomen, Zeitangaben, Ortsangaben und relationale Bezüge. Wenn eine Aussage in der indirekten Rede wiedergegeben wird, können Pronomen oder Besitzverhältnisse mehrdeutig werden (Moore 2007: 15). Solche Mehrdeutigkeiten sind im gerichtlichen Kontext besonders problematisch, weil sie die Zuordnung von Handlungen, Wahrnehmungen oder Verantwortlichkeiten beeinflussen können.

Das Participation framework ist auch für die Analyse von Adressierung relevant. Eine richterliche Anweisung kann formal an GerichtsdolmetscherInnen gerichtet sein, inhaltlich aber Angeklagte oder ZeugInnen betreffen. Wenn RichterInnen sagen, dass GerichtsdolmetscherInnen einer Person etwas mitteilen sollen, werden GerichtsdolmetscherInnen zu direkten AdressatInnen der gerichtlichen Steuerung, während die betroffene Person mittelbar angesprochen wird. Dadurch entsteht eine Verschiebung in der Beteiligungsordnung, die hier nicht erneut als Vernehmungsstruktur, sondern als Beteiligungsproblem analysiert wird. Die betroffene Person bleibt Gegenstand und Ziel der Äußerung, ist aber in diesem Moment nicht unmittelbar adressiert.

Diese mittelbare Adressierung kann die kommunikative Präsenz der Angeklagten, ZeugInnen oder Parteien schwächen. Wenn gerichtliche Kommunikation regelmäßig über GerichtsdolmetscherInnen als direkte AdressatInnen läuft, kann der Eindruck entstehen, dass nicht die betroffene Person selbst, sondern ihre sprachliche Vermittlung im Zentrum steht. Direkte Anrede in der Verdolmetschung kann diesem Effekt entgegenwirken, weil sie die ursprüngliche Beteiligungsstruktur stärker bewahrt. Indirekte Rahmung kann dagegen sinnvoll sein, wenn

GerichtsdolmetscherInnen transparent machen müssen, dass sie eine eigene Klärungsfrage oder einen metasprachlichen Hinweis formulieren.

Das participation framework macht sichtbar, dass direkte und indirekte Rede unterschiedliche kommunikative Verantwortungsräume erzeugen. Direkte Rede unterstützt eine Beteiligungsordnung, in der die ursprünglichen SprecherInnen als präsent und verantwortlich erscheinen. Indirekte Rede kann eine berichtende Distanz herstellen und die Vermittlungsebene hervorheben. Beide Formen können im Gericht vorkommen, sie sind aber nicht funktional gleichwertig. Ihre Bedeutung hängt davon ab, ob sie eine Aussage, eine Klärung, eine Zusammenfassung, eine Protokollierungsorientierung oder eine institutionelle Anweisung realisieren. Wadensjö (2015b: 299ff.) bietet dafür den passenden analytischen Rahmen, weil mit dem Participation framework sichtbar wird, welche Beteiligtenposition durch eine Äußerung jeweils hergestellt wird.

Die Analyse des Participation framework verhindert damit eine verkürzte Sicht auf direkte und indirekte Rede. Es geht nicht nur darum, ob eine Aussage grammatisch in erster oder dritter Person erscheint. Entscheidend ist, welche Beteiligtenposition dadurch hergestellt wird, wie die Äußerung adressiert ist, wem Verantwortung zugeschrieben wird und wie GerichtsdolmetscherInnen im Kommunikationsverlauf sichtbar werden. Für die Untersuchung der direkten und indirekten Rede beim Gerichtsdolmetschen bildet diese Perspektive eine zentrale Grundlage, weil die Redewiedergabe unmittelbar mit der institutionellen Wahrnehmbarkeit von Angeklagten, ZeugInnen und Parteien verbunden ist.

3.3 Footing

Nachdem im vorherigen Abschnitt die Beteiligungsordnung dolmetschvermittelter Gerichtsinteraktion im Mittelpunkt stand, rückt mit dem Begriff des Footing die konkrete Rahmung einzelner Äußerungen in den Blick. Footing beschreibt, wie SprecherInnen, AdressatInnen und Verantwortlichkeiten innerhalb einer Interaktion positioniert werden. Wadensjö (2015a: 166ff.) zeigt für das Dialogdolmetschen, dass DolmetscherInnen nicht nur sprachliche Äußerungen übertragen, sondern zugleich an der Zuordnung von Stimme, Sprecherposition und Verantwortlichkeit beteiligt sind. Pöchhacker (2012: 56f.) schließt daran an, indem er die Beteiligung von DolmetscherInnen als situativ wechselnden Beteiligungsstatus beschreibt. Für das Gerichtsdolmetschen ist diese Perspektive zentral, weil GerichtsdolmetscherInnen fortlaufend zwischen der Wiedergabe fremder Rede und eigenen koordinierenden Beiträgen unterscheiden müssen. Diese Unterscheidung zeigt sich insbesondere in der Wahl der Redeform, in der Personendeixis,

in der Markierung von eigener und fremder Rede sowie in der Art, wie Klärungen oder Rückfragen formuliert werden.

Direkte Rede erzeugt ein Footing, in dem GerichtsdolmetscherInnen formal hinter die ursprünglichen SprecherInnen zurücktreten. Die Äußerung wird so präsentiert, als würde die ursprüngliche Person im Zielsprachraum selbst sprechen. Wadensjö (2015a: 166f.) beschreibt Footing als Rahmung von Sprecherposition und Verantwortlichkeit. Für das Gerichtsdolmetschen bedeutet dies, dass direkte Rede die institutionelle Erwartung stützt, Aussagen von Angeklagten, ZeugInnen oder Parteien unmittelbar zurechenbar zu halten. Gerade in Vernehmungen kann dies wichtig sein, weil die Aussage nicht nur verstanden, sondern als Aussage einer bestimmten Person bewertet werden muss.

Indirekte Rede erzeugt ein anderes Footing. Sie macht stärker sichtbar, dass eine Aussage berichtet und gerahmt wird. Die Perspektive verschiebt sich von der ursprünglichen Sprecherposition zur vermittelnden oder berichtenden Instanz (Moore 2007: 14). Dadurch kann Distanz entstehen. Diese Distanz kann in manchen Situationen notwendig sein, etwa wenn GerichtsdolmetscherInnen eine eigene Klärung von der wiedergegebenen Aussage trennen müssen. Sie kann aber problematisch werden, wenn sie eine vernommene Aussage weniger unmittelbar erscheinen lässt oder die Verantwortungszuschreibung verändert.

Footing ist besonders eng mit deiktischen Entscheidungen verbunden. Ein Wechsel von ich zu er oder sie, von hier zu dort oder von jetzt zu damals kann die Perspektive der Äußerung verändern. In direkter Rede wird das deiktische Zentrum der ursprünglichen SprecherInnen übernommen. In indirekter Rede bleibt das deiktische Zentrum stärker bei der berichtenden Instanz (Moore 2007: 13). Im Gericht kann dies für Zeitangaben, Ortsangaben und Handlungszuweisungen erheblich sein. Eine Aussage über eine beobachtete Handlung, eine Erinnerung oder eine persönliche Wahrnehmung verliert an Unmittelbarkeit, wenn sie nicht mehr aus der Perspektive der ursprünglichen SprecherInnen erscheint.

Die pragmatische Funktion einer Äußerung muss beim Footing ebenfalls berücksichtigt werden. Bruti (2019: 16f.) zeigt, dass sprachliche Äußerungen nicht nur Inhalte vermitteln, sondern zugleich Handlungen vollziehen, deren illokutionäre Stärke durch Formulierung, Intonation und weitere Ausdrucksmittel beeinflusst wird. Auf den Gerichtssaal übertragen kann eine Frage daher nicht nur der Informationsgewinnung dienen, sondern zugleich Druck oder institutionelle Kontrolle ausüben. Ein Vorhalt kann eine Konfrontation mit einer abweichenden Darstellung darstellen, während eine Belehrung zugleich eine rechtliche Verpflichtung vermittelt. Veränderungen der illokutionären Stärke können beim Dolmetschen gerade in gerichtlichen Verfahren folgenreich sein (Bruti 2019: 24).

Bruti (2019: 19f.) verdeutlicht anhand indirekter Sprechakte, dass wörtliche Form und kommunikative Funktion auseinanderfallen können. Eine grammatische Frage kann funktional eine Aufforderung sein, während eine Feststellung als indirekter Hinweis oder Ratschlag dienen kann. Indirekte Sprechakte sind dabei nicht mit indirekter Rede gleichzusetzen; für die vorliegende Arbeit ist vielmehr die Unterscheidung zwischen sprachlicher Form und pragmatischer Funktion relevant. GerichtsdolmetscherInnen müssen daher berücksichtigen, welche Handlung durch eine Äußerung vollzogen wird.

Auch Implikaturen beruhen darauf, dass das Gemeinte über den ausdrücklich formulierten Inhalt hinausgehen kann. Bruti (2019: 20) erläutert, dass Sprecherbedeutung und Äußerungsbedeutung auseinanderfallen können und implizite Bedeutungen anhand von Kontext, geteiltem Wissen und inferenziellen Schlussfolgerungen erschlossen werden. Für das Gerichtsdolmetschen folgt daraus, dass solche Bedeutungen nicht eigenständig erweitert oder vorschnell vereinheitlicht werden dürfen. Die Verdolmetschung sollte den interpretativen Spielraum der Ausgangsäußerung möglichst erhalten.

Footing wird auch in metakommunikativen Sequenzen sichtbar. Wenn GerichtsdolmetscherInnen eine Wiederholung erbitten, eine Unklarheit markieren oder eine Verständigungsstörung anzeigen, sprechen sie nicht mehr als Stimme der ursprünglichen SprecherInnen. Sie treten als professionelle Koordinationsinstanz auf. In solchen Momenten muss das Footing transparent sein, damit alle Beteiligten erkennen, ob gerade eine Aussage verdolmetscht oder ein eigener Hinweis der GerichtsdolmetscherInnen gegeben wird (Pöchlhammer 2012: 55).

Zusammenfassend zeigt sich, dass Footing im Gerichtsdolmetschen wesentlich dafür ist, wie Äußerungen SprecherInnen, AdressatInnen und Verantwortlichkeiten zugeordnet werden. Besonders die Wahl zwischen direkter und indirekter Rede sowie deiktische und pragmatische Entscheidungen beeinflussen, ob Aussagen unmittelbar, distanziert oder gerahmt erscheinen. Professionelles Gerichtsdolmetschen muss daher das jeweilige Footing transparent halten, damit zwischen verdolmetschter Aussage und eigener metakommunikativer Intervention klar unterschieden werden kann. Diese Rahmung wird im Gerichtssaal nicht nur sprachlich, sondern auch durch körperliche Anwesenheit, Blickverhalten, Sprecherwechsel und unmittelbare Reaktionen sichtbar.

3.4 Face-to-Face-Interaktion

Gerichtsdolmetschen findet im Rahmen der vorliegenden Untersuchung als Face-to-Face-Interaktion statt. Diese Form der Interaktion ist durch körperliche Ko-Präsenz, unmittelbare Wahrnehmung und direkte Reaktionsmöglichkeiten geprägt. GerichtsdolmetscherInnen, Rich-

terInnen, Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Angeklagte, ZeugInnen, Sachverständige und weitere Beteiligte befinden sich in einem gemeinsamen Raum. Dadurch entstehen kommunikative Signale, die in schriftlichen Akten nicht sichtbar werden und in nachträglichen Interviews nur begrenzt rekonstruierbar sind (Wadensjö 2013: 152ff.).

Blickverhalten besitzt in Face-to-Face-Interaktionen eine eigene kommunikative Bedeutung. Blickrichtung kann anzeigen, wer adressiert wird, wer Aufmerksamkeit erhält und wann ein Sprecherwechsel erwartet wird (Mason 2012: 178). In dolmetschvermittelten Gerichtsinteraktionen kann Blickkontakt die Beziehung zwischen Gericht, Angeklagten, ZeugInnen und GerichtsdolmetscherInnen strukturieren. Wenn RichterInnen GerichtsdolmetscherInnen ansehen, während die Frage inhaltlich an Angeklagte gerichtet ist, kann dies die unmittelbare Beteiligung der Angeklagten abschwächen. Wenn die Verdolmetschung dagegen mit Blickorientierung zur betroffenen Person verbunden ist, kann die kommunikative Adressierung klarer werden.

Diese Signale sind jedoch nicht eindeutig. Blickkontakt, Schweigen, direkte Antwort oder ausweichende Formulierung können kulturell unterschiedlich gedeutet werden (Mason 2012: 178f.). Eine Person kann aus Respekt den Blick senken, während dies im Gericht als Unsicherheit oder Ausweichen wahrgenommen werden könnte. Solche Unterschiede dürfen von GerichtsdolmetscherInnen nicht eigenständig bewertet werden. Sie zeigen aber, dass Face-to-Face-Dolmetschen auch eine Wahrnehmung nichtsprachlicher Signale verlangt, ohne dass daraus eine freie Deutungshoheit entsteht.

Die Face-to-Face-Situation beeinflusst auch direkte und indirekte Rede. In gemeinsamer körperlicher Anwesenheit kann direkte Rede die Wahrnehmung stärken, dass die ursprünglichen SprecherInnen selbst im Raum sprechen. Die Ich-Form unterstützt die kommunikative Präsenz von Angeklagten, ZeugInnen oder Parteien. Indirekte Rede kann dagegen Distanz schaffen und die Aussage stärker als Bericht erscheinen lassen. Diese Wirkung ist im Gerichtssaal stärker als in rein schriftlicher Kommunikation, weil Stimme, Blickrichtung, Körperorientierung und institutionelle Position gleichzeitig wahrgenommen werden (Moore 2007: 13ff.).

Face-to-Face-Interaktion verstärkt auch den Druck auf GerichtsdolmetscherInnen. Sie müssen in Echtzeit entscheiden, wann eine Verdolmetschung beginnt, wann eine längere Äußerung unterbrochen werden muss, wann eine Rückfrage erforderlich ist und wann eine Selbstkorrektur der SprecherInnen in der Wiedergabe erhalten bleiben muss. Solche Entscheidungen beeinflussen, wie flüssig, kohärent oder brüchig eine Aussage erscheint und wie die Beteiligung der fremdsprachigen Person im Raum wahrgenommen wird. Die unmittelbare Anwesenheit al-

ler Beteiligten macht diese Entscheidungen sichtbar und erhöht die Verantwortung der GerichtsdolmetscherInnen.

Die pragmatische Dimension der Face-to-Face-Interaktion darf dabei nicht unterschätzt werden. Aufforderungen, Vorhalte und Belehrungen besitzen nicht nur einen propositionalen Inhalt, sondern vollziehen zugleich kommunikative Handlungen. Bruti (2019: 24) weist darauf hin, dass Veränderungen der illokutionären Stärke beim Dolmetschen gerade in gerichtlichen Verfahren folgenreich sein können. GerichtsdolmetscherInnen müssen deshalb die kommunikative Funktion einer Äußerung berücksichtigen, ohne sie eigenständig rechtlich auszulegen oder inhaltlich zu erweitern.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Beteiligungsrollen, Participation framework, Footing und Face-to-Face-Interaktion zentrale Voraussetzungen für die Analyse direkter und indirekter Rede im Gerichtsdolmetschen bilden. Die Wahl der Redeform beeinflusst nicht nur die grammatische Gestaltung einer Äußerung, sondern auch Sprecherposition, Verantwortungszuschreibung, Adressierung und kommunikative Sichtbarkeit. Damit wird deutlich, dass direkte und indirekte Rede im Gerichtssaal nicht bloß stilistische Varianten darstellen, sondern nur vor dem Hintergrund institutioneller Rollen, körperlicher Ko-Präsenz und interaktioneller Rahmung angemessen untersucht werden können. Auf dieser theoretischen Grundlage richtet sich der Blick im folgenden Kapitel auf die sprachvergleichenden Grundlagen direkter und indirekter Rede im Deutschen, Italienischen und Englischen.

4 Direkte und indirekte Rede im Gerichtssaal

4.1 Direkte und indirekte Rede im Deutschen und Italienischen

Im engeren Sinne liegt Redewiedergabe dann vor, wenn eine Äußerung einer Person durch eine andere Person wiedergegeben wird. Dies kann wörtlich oder sinngemäß geschehen. Fabricius-Hansen unterscheidet zwischen direkter Redewiedergabe, bei der eine Äußerung als Zitat erscheint, und indirekter Redewiedergabe, bei der der Inhalt ohne Anspruch auf wortgetreue Reproduktion wiedergegeben wird (Fabricius-Hansen 2016: 534f.). Für das Gerichtsdolmetschen sind beide Formen relevant, da Aussagen von Angeklagten, ZeugInnen, RichterInnen oder RechtsanwältInnen fortlaufend zwischen verschiedenen Sprecherpositionen und Sprachsystemen vermittelt werden.

Die direkte Rede ist dadurch gekennzeichnet, dass die ursprüngliche Äußerung formal als relativ eigenständige sprachliche Einheit erscheint. Sie bewahrt die Perspektive der ursprünglichen Sprecherperson. Personalpronomen, Zeitbezüge und Ortsangaben bleiben an die ursprüngliche Sprechersituation gebunden. Gallmann beschreibt, dass direkte Rede syntaktisch häufig nur locker in den übergeordneten Satz eingebunden ist und in der geschriebenen Sprache im Deutschen in der Regel durch Anführungszeichen markiert wird (Gallmann 2016: 1059). Im mündlichen Gebrauch erfolgt die Markierung dagegen über Prosodie, Sprecherwechsel und situative Einbettung.

Die indirekte Rede integriert die wiedergegebene Äußerung in einen übergeordneten Satz und passt ihre deiktischen Elemente an die Perspektive der berichtenden Instanz an. Drosdowski und Eisenberg beschreiben die indirekte Rede als berichtende Wiedergabe des Gesagten, bei der nicht der originale Wortlaut, sondern der Inhalt wiedergegeben wird (Drosdowski & Eisenberg 1995: 162). Im Deutschen ist der Konjunktiv I der wichtigste Funktionsbereich und tritt laut Zählungen dort am häufigsten auf (ebd.: 162), während im Italienischen der Modus der Indikativ ist (Arbia 2005: 73). Es ändern sich Verben, Pronomen und Adverbien bei der Umwandlung der direkten in die indirekte Rede, insbesondere wenn die indirekte Rede durch ein Verb in der Vergangenheitsform eingeleitet wird.

Die rechtliche Relevanz dieser Unterscheidung zeigt sich daran, dass direkte Rede in gerichtlichen Settings häufig mit Genauigkeit, Klarheit und Neutralität verbunden wird. Indirekte Rede kann die Urheberschaft einer Äußerung ausdrücklich markieren und dadurch hilfreich sein, wenn mehrere SprecherInnen beteiligt sind oder wenn die Zuordnung einer Äußerung unklar wird (Cheung 2014: 195f.). Zugleich kann sie aber auch als sichtbare Intervention wahrgenommen werden und die Neutralität der GerichtsdolmetscherInnen anders erscheinen lassen (Cheung 2014: 204f.).

Bei der Umwandlung der direkten in die indirekte Rede verändern sich je nach Sprache Syntax, Tempus, Modus, Pronomen und deiktische Bezüge. Auch die Interpunktion bei der direkten Rede unterliegt sprachspezifischen Regeln, die sich zwischen den betrachteten Sprachen teilweise unterscheiden.

Die kontrastive Betrachtung der direkten und indirekten Rede im Deutschen und Italienischen zeigt, dass beide Sprachen zwar dieselbe grundlegende Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Rede kennen, diese aber mit unterschiedlichen grammatischen Mitteln realisieren. Während im Deutschen der Konjunktiv I als morphologisches Markierungssystem für fremde Rede dient, stützt sich das Italienische stärker auf syntaktische Einbettung, Konjunktionen und Verbmodus. Diese strukturellen Unterschiede sind für das Gerichtsdolmetschen zwischen Deutsch und Italienisch unmittelbar relevant, da GerichtsdolmetscherInnen nicht nur Inhalte übertragen müssen, sondern auch entscheiden, wie Perspektive, Verantwortlichkeit und Sprecherposition in der jeweiligen Zielsprache funktional angemessen dargestellt werden. Die Wahl zwischen direkter und indirekter Rede ist damit keine rein stilistische Entscheidung, sondern berührt die zentrale Forschungsfrage nach den Bedingungen, unter denen im Gerichtsdolmetschen von der direkten Rede abgewichen wird. Die folgenden Unterkapitel vertiefen diese Frage, indem sie zunächst die grammatischen Strukturen des Deutschen und Italienischen systematisch darstellen, bevor die Betrachtung anschließend um das Englische erweitert wird.

4.2 Direkte und indirekte Rede im Deutschen

Die direkte und die indirekte Rede zählen im Deutschen zu den grundlegenden Formen der Redewiedergabe. Sie unterscheiden sich nicht nur in ihrer Syntax, sondern auch in der Art und Weise, wie sie Perspektive, Verantwortlichkeit und Sprecherposition strukturieren. Im gerichtlichen Kontext ist diese Differenz besonders bedeutsam, da Aussagen dort nicht bloß Teil eines alltäglichen Gesprächs sind. Sie werden in ein institutionelles Verfahren eingebunden, dokumentiert und im Rahmen einer juristischen Bewertung verarbeitet. Die Form, in der eine Aussage wiedergegeben wird, beeinflusst somit auch, wie glaubwürdig, unmittelbar oder vermittelt sie erscheint (Drosdowski & Eisenberg 1995: 162).

Die direkte Rede ist eine Art der Redewiedergabe, bei der ein Gesprächs- oder Textbeitrag einer Person möglichst unverändert wiedergegeben wird (Gallmann 2016: 1059). Bei der direkten Rede wird die Form des Zitats nicht verändert, sie ist syntaktisch nur schwach ins Satzgefüge integriert, was bedeutet, dass ein nebensatzwertiges Zitat vorliegt (ebd.: 1059). Mit einer Ersatzprobe lässt sich der Satzgliedwert des Zitats nachweisen:

- Der Angeklagte sagte: „Ich hatte den Zug verpasst und war deshalb nicht in der Verhandlung.“ → Er sagte [das].¹
- Lisa sagte im Gerichtssaal zu ihrer Anwältin: „Ich habe gestern vergessen mein Handy auszuschalten.“ → Sie sagte [etwas] zu ihr.

Alle deiktischen Ausdrücke der zitierten Person werden in der direkten Rede gewählt und wiedergegeben, während bei der indirekten Rede zumindest die Personalpronomen aus der Perspektive der wiedergebenden Person übernommen werden (Fabricius-Hansen 2016: 535). Gallmann (2016: 1059) ergänzt, dass auch deiktische Ausdrücke wie Orts- und Zeitbezeichnungen an die Perspektive des Berichtenden angepasst werden.

Die indirekte Rede ist die Wiedergabe von Äußerungen oder Gedanken einer Person, die mittelbar wiedergegeben werden – es handelt sich also um einen Bericht des Gesagten (Drosdowski & Eisenberg 1995: 162). Im Deutschen wird dies prototypisch durch den Konjunktiv I markiert. Diese Norm entspricht auch der normativen Erwartung vieler gerichtlicher Leitlinien. Der direkte Stil mit erster und zweiter Person wird als Erwartungsnorm beschrieben, weil er Klarheit, Kürze, Unparteilichkeit und einen gemeinsamen Fokus der Interaktion unterstützt (Christensen 2008a: 101ff.).

Für das Gerichtsdolmetschen wird diese Struktur noch komplexer. GerichtsdolmetscherInnen artikulieren die Äußerung zwar sprachlich in der Zielsprache, sind aber nicht deren ursprüngliche UrheberInnen. Pöchhacker zeigt, dass verschiedene Ebenen von Beteiligung unterschieden werden müssen. Auf der Ebene des Kommunikationsereignisses sind GerichtsdolmetscherInnen legitimierte Beteiligte mit einer spezifischen Funktion. Auf der Ebene einzelner Äußerungen können sie jedoch zwischen verschiedenen Formen der Beteiligung wechseln, je nachdem, ob sie als Relayer, intermediär oder in einer anderen Form in Erscheinung treten (Pöchhacker 2012: 50ff.). Im Fall der direkten Rede bleibt die dolmetschende Person häufig interaktional im Hintergrund. In der indirekten Rede wird ihre vermittelnde Funktion deutlicher sichtbar.

Wadensjö macht deutlich, dass Dolmetschen zugleich als Textarbeit und als soziale Aktivität betrachtet werden muss. In realen institutionellen Begegnungen entstehen fortlaufend Situationen, in denen Sinn nicht einfach transportiert, sondern im Rahmen der Interaktion koordiniert werden muss (Wadensjö 2013: 22f.). Die direkte Rede stützt eher ein Modell unmittelbarer Übertragung. Die indirekte Rede macht dagegen stärker sichtbar, dass die Äußerung bereits in eine neue kommunikative Rahmung eingetreten ist (Wadensjö 2013: 44f.).

¹ Sofern keine Quellenangabe angegeben ist, handelt es sich um eigene Beispiele.

Baraldi beschreibt, dass kommunikative Beiträge immer in Erwartungsstrukturen eingebettet sind und dass Positionen relationell entstehen, mit Rechten, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten verbunden (Baraldi 2009: 8f.). Die Wahl zwischen direkter und indirekter Rede hat daher Einfluss darauf, ob eine vernommene Person als unmittelbar sprechendes Subjekt oder eher als Gegenstand eines Berichts erscheint.

Die Analyse der direkten und indirekten Rede im Deutschen zeigt, dass die Wahl der Redeform im Gerichtssaal weit über grammatische Korrektheit hinausgeht. Die direkte Rede stützt die normative Erwartung an GerichtsdolmetscherInnen, möglichst unsichtbar zu bleiben und Äußerungen unmittelbar an die ursprüngliche Sprecherperson zu binden. Die indirekte Rede hingegen macht die vermittelnde Instanz sichtbarer und rahmt die Aussage als indirekt wiedergegebene Aussage. Wie Christensen (2008a: 101ff.) und Wadensjö (2013: 44ff.) zeigen, ist diese Entscheidung in realen Dolmetschsituationen nicht allein als grammatische Frage zu verstehen, sondern auch im Zusammenhang mit institutionellen Erwartungen und interaktionaler Rahmung zu betrachten. Damit liefert dieses Kapitel eine wichtige Grundlage für die Teilfrage, welche Funktionen die indirekte Rede im gerichtlichen Kommunikationsprozess erfüllen kann und durch welche Faktoren der Wechsel ausgelöst wird. Das folgende Kapitel untersucht die Interpunktionsregeln, die diese Redeformen im Deutschen schriftlich markieren.

4.3 Interpunktion bei direkter Rede im Deutschen

Die Interpunktion ist in der deutschen Sprache vor allem bei der schriftlichen Wiedergabe der direkten Rede als wichtigstes Instrument bedeutsam. Bei der direkten Rede führt sie in die Rede ein, grenzt diese ab und kennzeichnet die sprechende Person.

Die direkte Rede wird durch einen Doppelpunkt gekennzeichnet. Der Doppelpunkt steht nach einem ankündigenden Satz und vor einer angekündigten direkten Rede, wobei die wiedergegebene Rede in Anführungszeichen gesetzt wird (Balcik et al. 2016: 592ff.). Wenn die direkte Rede einen Begleitsatz enthält, der die Wiedergabe unterbricht und innerhalb dieser steht, wird er in Kommas eingeschlossen (Balcik et al. 2016: 593f.):

- „Ich hatte den Bus verpasst“, sagte er, „und war deshalb nicht in der Verhandlung.“

Der Gedankenstrich unterliegt in der deutschen Grammatik keinen festen Regeln und wird – anders als im Italienischen – nicht regulär bei der direkten Rede verwendet, sondern signalisiert beim Lesen eine deutliche Pause (Balcik et al. 2016: 609).

Im Strafverfahren werden gedolmetschte Aussagen sowie andere Antworten grundsätzlich ihrem wesentlichen Inhalt nach erzählungsweise festgehalten. Wörtlich sind Aussagen nur wiederzugeben, wenn dies für die Beurteilung der Sache wichtig ist oder die vernommene Per-

son es verlangt. SchriftführerInnen nehmen das Protokoll im Strafverfahren meist selbstständig auf; teilweise erfolgt die Protokollierung nach Anweisungen oder Zusammenfassungen der RichterInnen, mittels Diktiergerät oder durch Video- und Tonaufzeichnung. Im Zivilverfahren protokollieren RichterInnen die Verfahrensergebnisse in der Regel selbst und formulieren Aussagen dabei häufig in die juristische Fachsprache um (Kadrić 2009: 89f.).

Die Interpunktion wird je nach Satzstruktur unterschiedlich gesetzt (Balcik et al. 2016: 592ff.). Für die gerichtliche Protokollierung ist jedoch nicht die Interpunktion allein entscheidend, sondern vor allem, ob eine Aussage wörtlich oder ihrem wesentlichen Inhalt nach erzählungsweise festgehalten wird (Kadrić 2009: 89).

Die Interpunktionsregeln der direkten Rede im Deutschen zeigen, dass die schriftliche Markierung von Sprecherzuordnung nicht nur ein orthografisches, sondern ein institutionell bedeutsames Instrument ist. Im gerichtlichen Protokoll entscheidet die Wahl zwischen Anführungszeichen und indirekter Einbettung darüber, ob eine Aussage als unmittelbare Äußerung der vernommenen Person oder als institutionell gerahmte Zusammenfassung erscheint. Diese Unterscheidung ist für die dritte Teilfrage der Arbeit, nach den Auswirkungen des Wechsels auf Rollenverteilung, Neutralität und Verständigung, besonders relevant, weil Protokolle rechtlich verwertbare Dokumente sind. Das folgende Kapitel behandelt die Umwandlung von direkter in indirekte Rede im Deutschen und die damit verbundenen grammatischen Veränderungen.

4.4 Umwandlung direkter in indirekte Rede im Deutschen

Die Umwandlung direkter in indirekte Rede im Deutschen ist ein komplexer sprachlicher Prozess, der mehrere grammatische Ebenen gleichzeitig betrifft. Neben syntaktischen Veränderungen werden Tempus, Modus, Personalpronomina sowie deiktische Adverbialien angepasst. Für das Gerichtsdolmetschen ist diese Transformation jedoch nicht nur grammatisch relevant, sondern auch interaktionsstrukturell bedeutsam, da sie Perspektive, Sprecherzuschreibung und Beteiligungsstatus verändert. Im Deutschen erfolgt die indirekte Rede prototypisch durch die Verwendung des Konjunktivs I. Dabei wird die ursprüngliche Äußerung syntaktisch in einen übergeordneten Satz eingebettet. Gleichzeitig werden Personalpronomina von der ersten oder zweiten Person in die dritte Person überführt, und deiktische Bezüge werden an die Perspektive der berichtenden Instanz angepasst (Fabricius-Hansen 2016: 539). Die folgenden Beispiele verdeutlichen diese systematischen Veränderungen.

Tabelle 1: Personalpronomina in direkter und indirekter Rede (nach Fabricius-Hansen 2016: 539).

Redeinführung mit direkter Rede	Redeinführung mit indirekter Rede
Der Richter ₁ sagte zum Zeugen ₂ : „Sie ₂ müssen meine ₁ Fragen beantworten.“	Der Richter ₁ sagte zum Zeugen ₂ , dass er ₂ seine ₁ Fragen beantworten müsse.
Sie ₁ sagte: „Ich ₁ kann mich nicht mehr an ihn ₂ erinnern.“	Sie ₁ habe gesagt, sie ₁ könne sich nicht mehr an ihn ₂ erinnern.

2

In der direkten Rede bleiben Sprecher- und Adressatenbezüge stabil. Die Äußerung wird als unmittelbare dialogische Einheit dargestellt. In der indirekten Rede hingegen wird sie syntaktisch integriert und perspektivisch verschoben. Die erste Person „ich“ wird zur dritten Person „sie“, „meine“ wird zu „seine“, und das Verb erscheint im Konjunktiv I, etwa „müsse“ oder „könne“. Dadurch verschiebt sich das Deixiszentrum von der ursprünglichen Sprecherperson zur berichtenden Instanz. Neben den Personalpronomina verändern sich auch zeitliche und räumliche Referenzen. Solche deiktischen Anpassungen sind besonders relevant, weil sie zeigen, dass indirekte Rede nicht nur eine andere Satzform darstellt, sondern den gesamten Bezugsrahmen der Äußerung verändert.

Tabelle 2: Deiktische Adverbialien in direkter und indirekter Rede.

Direkte Rede	Indirekte Rede
„Ich finde es hier schön.“	Sie sagte, sie finde es dort schön.
„Ich werde Ihnen morgen antworten.“	Er sagte, er werde ihm am folgenden Tag antworten.
„Gestern war ich in Rom.“	Er sagte, er sei am Tag davor in Rom gewesen.

Die Deixis wird in diesen Beispielen neu ausgerichtet. „Hier“ wird zu „dort“, „morgen“ zu „am folgenden Tag“ und „gestern“ zu „am Tag davor“. Damit verschiebt sich der räumlich-zeitliche Referenzrahmen vom unmittelbaren Interaktionsmoment in eine retrospektive Berichtsperspektive. Im gerichtlichen Kontext bedeutet dies, dass eine ursprünglich dialogische Äußerung in eine institutionell gerahmte Darstellung überführt wird. Diese strukturellen Veränderungen gewinnen besondere Bedeutung, wenn Aussagen im Rahmen einer Dolmetschsituation vermittelt werden. Im folgenden Szenario findet eine Verhandlung in Wien statt, der Angeklagte ist itali-

² Die tiefgestellten Ziffern markieren die Referenzbeziehungen zwischen den genannten Personen und den entsprechenden Personal- beziehungsweise Possessivpronomina. Gleiche Ziffern verweisen auf dieselbe Person. Die Markierung dient dazu, die Verschiebung der SprecherInnen- und Bezugsperspektive in direkter und indirekter Rede sichtbar zu machen.

enischsprachig. Die ursprüngliche italienische Aussage lautet: „Non ho intenzione di risponderle su questo fatto.“

Tabelle 3: Dolmetschung in direkter und indirekter Rede.

Redeform	Dolmetschung
Direkte Rede	„Ich habe nicht die Absicht, Ihnen darauf zu antworten.“
Indirekte Rede	„Er sagt, dass er nicht die Absicht habe, Ihnen darauf zu antworten.“

In der direkten Rede bleibt die Ich-Form erhalten. Die GerichtsdolmetscherIn artikuliert die Aussage in der Perspektive des Angeklagten. Interaktional bleibt die Sprecherverantwortung klar beim Angeklagten. Die GerichtsdolmetscherIn fungiert als sprachliche Vermittlungsinstanz, ohne selbst als UrheberIn der Aussage zu erscheinen. In der indirekten Rede hingegen tritt eine zusätzliche Vermittlungsebene auf. Die Aussage wird syntaktisch eingebettet und aus der unmittelbaren Dialogstruktur herausgelöst. Die Perspektive verschiebt sich, und die Äußerung erscheint als indirekt wiedergegebene Aussage. Dadurch verändert sich der Beteiligungsstatus im Sinne des Participation framework: Die GerichtsdolmetscherIn wird als berichtende Instanz sichtbarer. Ein weiteres Beispiel aus einer Verhandlung in Rom verdeutlicht diese Verschiebung. Die ursprüngliche deutsche Aussage lautet: „Ich habe den Zug verpasst und war deshalb nicht in der Verhandlung.“

Tabelle 4: Dolmetschung in direkter und indirekter Rede.

Redeform	Dolmetschung Italienisch	Rückübersetzung ins Deutsche
Direkte Rede	„Ho perso il treno e non ero presente all’udienza.“	„Ich habe den Zug verpasst und war nicht anwesend.“
Indirekte Rede	„Ha detto che aveva perso il treno e che non era presente.“	„Er sagte, dass er den Zug verpasst habe und nicht anwesend gewesen sei.“

Hier werden sowohl Personalpronomina als auch Tempusformen angepasst. Die indirekte Rede konstruiert eine narrative Rekonstruktion der ursprünglichen Aussage. Die dialogische Struktur wird in eine monologisch-berichtende Struktur transformiert. Diese Transformation ist für die gerichtliche Protokollierung typisch, da Aussagen häufig nicht in ihrer unmittelbaren dialogischen, direkten Form, sondern in indirekter Form festgehalten werden.

Empirische Untersuchungen zu gedolmetschten Gerichtsverfahren zeigen, dass solche Wechsel nicht nur von GerichtsdolmetscherInnen ausgehen. Auch RichterInnen und andere primäre Beteiligte können von direkter Anrede zu indirekten Formen wechseln, etwa wenn sie es unnatürlich finden, eine Person direkt anzusprechen, die sie sprachlich nicht versteht, oder wenn Verwirrung, Frustration, Wiederholungen oder Protokollierungsaktivitäten den Ablauf beeinflussen (Christensen 2008b: 145f.). In authentischen dänischen Strafverfahren wurde zudem deutlich, dass indirekte Anrede nicht auf eine einzelne Verfahrensphase beschränkt ist, sondern in unterschiedlichen Abschnitten auftreten kann (Christensen 2008a: 122f.). Für die Umwandlung direkter in indirekte Rede bedeutet dies, dass sie nicht nur als grammatische Transformation, sondern als interaktionelle Reaktion auf konkrete Verfahrensbedingungen verstanden werden muss.

Aus mikrointeraktionaler Perspektive führt die Umwandlung direkter in indirekte Rede zu einer Neuordnung der Sprecherrollen. In der direkten Rede bleibt die ursprüngliche Sprecherperson eindeutig identifizierbar; die GerichtsdolmetscherIn übernimmt lediglich die Artikulation. In der indirekten Rede entsteht hingegen eine zusätzliche Ebene der Vermittlung. Die Aussage wird grammatisch distanziert und institutionell gerahmt. Für das Gerichtsdolmetschen ist diese Differenz von zentraler Bedeutung. Während die direkte Rede Nähe und Unmittelbarkeit erzeugt und die dialogische Struktur der Verhandlung sichtbar macht, schafft die indirekte Rede Distanz und ordnet die Aussage in einen institutionellen Berichtskontext ein. Dadurch kann sich auch der Eindruck von Unmittelbarkeit, SprecherInnenbindung und Verantwortungszuschreibung verändern.

Auch bei nicht professionell ausgebildeten DolmetscherInnen zeigen sich solche Verschiebungen besonders deutlich. Pronomenwechsel und Wechsel in die dritte Person können mit Distanzierung, Unsicherheit, Zusammenfassung oder dem Versuch verbunden sein, die eigene Verantwortung für problematische oder emotional belastete Äußerungen zu begrenzen. In solchen Fällen verändert die indirekte Rede nicht nur die grammatische Form, sondern auch das Footing der GerichtsdolmetscherInnen und damit die Wahrnehmung ihrer Beteiligung an der Interaktion. Besonders relevant ist, dass solche Wechsel auch durch vorherige Dolmetschhandlungen, Klärungsbedarf oder fehlerhafte beziehungsweise unvollständige Wiedergaben ausgelöst werden können (Dubslaff & Martinsen 2005: 232f.). Für die vorliegende Untersuchung bildet diese strukturelle Differenz die Grundlage für die Analyse, in welchen Situationen im Gerichtsdolmetschen direkte beziehungsweise indirekte Rede verwendet wird und welche funktionalen Effekte damit verbunden sind.

Die Umwandlung der direkten in die indirekte Rede im Deutschen zeigt, dass dieser Prozess eine Reihe systematischer Veränderungen auf grammatischer Ebene mit sich bringt, etwa in Tempus, Modus, Pronomen und deiktischen Ausdrücken. Für das Gerichtsdolmetschen bedeutet dies, dass jede Entscheidung für die indirekte Rede eine aktive Transformation der Ausgangsäußerung darstellt. Diese Transformation ist nicht neutral: Sie verändert Zeitbezüge, Personenbezüge und damit die kommunikative Funktion der Aussage. Die Beispiele in den Tabellen haben gezeigt, dass dieselbe Äußerung je nach Redeform unterschiedlich auf Gericht und Verfahrensbeteiligte wirken kann. Diese Erkenntnisse aus dem Deutschen bilden zunächst die Vergleichsbasis für die entsprechenden Kapitel zum Italienischen. Gemeinsam schaffen beide Abschnitte der Arbeit die Grundlage für die anschließende Erweiterung auf das Englische.

4.5 Direkte und indirekte Rede im Italienischen

Die Redewiedergabe im Italienischen kann auf mehrere Arten erfolgen und unterliegt wie im Deutschen bestimmten Grammatik- und Interpunktionsregeln. Die Wiedergabe von Äußerungen oder Gedanken einer Person kann laut Patota (2006: 306) in der italienischen Sprache auf drei verschiedene Arten erfolgen: in der direkten Rede, der indirekten Rede und der erlebten Rede.

Die direkte Rede ist laut Patota die Art der Wiedergabe, bei der das Gesagte einer Person wortgetreu und unverändert wiedergegeben wird (Patota 2006: 306). Für die vorliegende Arbeit ist dabei wichtig, dass direkte Rede als Form verstanden wird, die eine Äußerung formal als unmittelbare SprecherInnenäußerung darstellt. In der direkten Rede kann ein Verb des Sagens oder Fragens (z.B. *dire* – sagen, *rispondere* – antworten, *chiedere* – fragen) der Äußerung vorausgehen, durch eine Nebenbemerkung unterbrochen werden oder der Äußerung folgen. Der Gedankenstrich wird insbesondere verwendet, um die Zeilen eines Dialogs einzuleiten (ebd.: 306):

‘Può iniziare l'udienza, sono presenti tutti?’

‘Sono presenti tutti, l'udienza può iniziare.’ [„Kann die Gerichtsverhandlung beginnen, sind nun alle anwesend?“ „Es sind alle anwesend, die Gerichtsverhandlung kann beginnen.“]

In der indirekten Rede werden die Äußerungen oder Gedanken einer Person nicht als eigenständige direkte Äußerung wiedergegeben, sondern in eine berichtende Struktur eingebettet. Auch hier wird ein Verb des Sagens oder Fragens verwendet (Patota 2006: 306). Dieselben Sätze, die in der direkten Rede als eigenständige Sätze zwischen Anführungszeichen oder nach

Gedankenstrichen dargestellt werden, werden in der indirekten Rede zu Nebensätzen umgewandelt und weder von Anführungszeichen noch von Gedankenstrichen begleitet (ebd.: 306).

Die dritte Art der Wiedergabe ist die erlebte Rede. Das Gesagte wird in indirekter Form wiedergegeben, wobei einige Merkmale der direkten Rede beibehalten werden, jedoch das Verb „dire“ und die Konjunktion „che“ fehlen. Patota (2006: 306) beschreibt die erlebte Rede daher als eine Art Verschmelzung von direkter und indirekter Rede. Für gerichtliche Protokolle ist die erlebte Rede nicht einschlägig. Im Strafverfahren werden gedolmetschte Aussagen grundsätzlich ihrem wesentlichen Inhalt nach erzählungsweise festgehalten; wörtlich sind sie nur bei besonderer Bedeutung oder auf Verlangen wiederzugeben (Kadrić 2009: 89).

Die Darstellung der direkten und indirekten Rede im Italienischen zeigt, dass die Grundstruktur der Redewiedergabe mit jener im Deutschen vergleichbar ist, die grammatischen Mittel jedoch unterschiedlich organisiert sind. Während das Deutsche stark auf den Konjunktiv I setzt, stützt sich das Italienische auf syntaktische Einbettung und den situativ variablen Einsatz von Indikativ und Congiuntivo. Im gerichtlichen Kontext ist besonders relevant, dass das Protokoll auch im Italienischen zwischen direkter und indirekter Rede unterscheidet und diese Wahl rechtliche Konsequenzen für die Zuschreibung von Aussagen haben kann. Für das Gerichtsdolmetschen zwischen Deutsch und Italienisch folgt daraus, dass GerichtsdolmetscherInnen mit zwei unterschiedlichen Grammatiksystemen umgehen müssen, deren jeweilige Markierungslogik nicht deckungsgleich ist. Das folgende Kapitel widmet sich der Interpunktion bei direkter Rede im Italienischen.

4.6 Interpunktion bei direkter Rede im Italienischen

Bei der schriftlichen Wiedergabe direkter Rede spielt die Interpunktion eine zentrale Rolle. Sie führt in die Rede ein, grenzt diese ab und kennzeichnet die sprechende Person. Die direkte Rede wird durch einen Doppelpunkt eingeleitet und anschließend durch Anführungszeichen oder Gedankenstriche markiert. Der Doppelpunkt verweist laut Roncoroni auf eine Folge oder Erklärung des Gesagten und fungiert als typisches Einleitungssignal für direkte Rede (Roncoroni 2005: 25f.). Im Italienischen können Anführungszeichen sowohl oben („“) als auch unten («») gesetzt werden. Sie markieren – ähnlich wie im Deutschen – den Beginn und das Ende einer wörtlich wiedergegebenen Äußerung. Neben Anführungszeichen können auch Gedankenstriche verwendet werden, insbesondere wenn Dialoge strukturiert dargestellt werden. In solchen Fällen wird jede Sprecheräußerung durch einen Gedankenstrich eingeleitet und gegebenenfalls durch Hinweise auf die sprechende Person oder den Tonfall ergänzt (Roncoroni 2005: 28).

Während die direkte Rede durch Anführungszeichen oder Gedankenstriche graphisch abgegrenzt wird, erscheint die indirekte Rede ohne solche Markierungen. Sie wird syntaktisch in einen übergeordneten Satz eingebettet, wodurch sich die Perspektive der Wiedergabe verschiebt. Im gerichtlichen Protokoll ist diese Unterscheidung bedeutsam, weil direkte Rede die Aussage als unmittelbare Äußerung der betreffenden Person erscheinen lässt, während indirekte Rede sie stärker als institutionell gerahmte Information erscheinen lässt. Die Wahl der Redewiedergabeform beeinflusst damit auch im Protokoll, wie Sprecherrollen sichtbar werden und wie Verantwortlichkeit zugeordnet wird.

Die Interpunktionsregeln der direkten Rede im Italienischen weisen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zum Deutschen auf. Während beide Sprachen Anführungszeichen und Doppelpunkt als Einleitungssignale kennen, ist der Gedankenstrich im Italienischen ein reguläres Mittel zur Strukturierung von Dialogen – im Deutschen hingegen nicht. Diese Unterschiede sind für das Gerichtsdolmetschen insofern relevant, da schriftliche Protokolle in beiden Sprachen unterschiedliche Konventionen zur Markierung von Sprecheräußerungen verwenden. Das folgende Kapitel behandelt die Umwandlung von direkter in indirekte Rede im Italienischen.

4.7 Umwandlung direkter in indirekte Rede im Italienischen

Die indirekte Rede liegt vor, wenn auf die Worte einer Sprecherin oder eines Sprechers Bezug genommen wird, ohne diese Äußerung wörtlich zu zitieren. Grammatisch handelt es sich dabei um eine Konstruktion, bei der die wiedergegebene Äußerung einem im Hauptsatz enthaltenen Verb des Sagens, Denkens oder Wahrnehmens untergeordnet wird. Typische einleitende Verben im Italienischen sind beispielsweise „dire“ (sagen), „affermare“ (behaupten), „annunciare“ (ankündigen) oder „esclamare“ (ausrufen). Die indirekte Rede wird dabei häufig durch die Konjunktion „che“ eingeleitet.

Aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive ist zu beachten, dass ein Wechsel in die indirekte Rede in gerichtlichen Situationen nicht nur grammatisch, sondern auch normativ bewertet wird. Christensen beschreibt die direkte Rede im Gerichtsdolmetschen als normativ erwartete Form, die mit direkter Anrede und dem Gebrauch der ersten Person („first-person style“) verbunden ist (Christensen 2008a: 100ff.). Vor diesem Hintergrund kann indirekte Rede als Abweichung erscheinen, auch wenn sie in bestimmten Situationen der Sprecherklärung, der Zuordnung oder der Interaktionssteuerung dient. Cheung zeigt ergänzend, dass der Wechsel zur indirekten Redewiedergabe die Wahrnehmung von Neutralität und Sprecherzuordnung beeinflussen kann (Cheung 2014: 194f.). Für das Italienische ist dies besonders relevant, weil indi-

rekte Rede häufig über che-Konstruktionen, Tempusverschiebungen und pronominale Anpassungen realisiert wird. Dadurch wird die ursprüngliche Sprecherposition stärker in eine berichtende Struktur überführt.

Bei der Umwandlung direkter in indirekte Rede verändern sich mehrere grammatische Elemente. Dazu zählen insbesondere Demonstrativpronomen, Zeitangaben, Ortsadverbien, Personalpronomen sowie Verbformen. Diese Veränderungen betreffen vor allem deiktische Ausdrücke, deren Referenz sich mit der Perspektive der berichtenden Instanz verschiebt. Besonders deutlich wird diese Verschiebung, wenn die ursprüngliche Aussage nachträglich, also aus einer zeitlichen Distanz heraus, wiedergegeben wird. Die wichtigsten Veränderungen deiktischer Ausdrücke lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Tabelle 5: Deiktische Verschiebungen im Italienischen (nach Peyronel 2006: 409).

Discorso diretto	Discorso indiretto
questo	quello
domani	il giorno dopo / l'indomani
oggi	quel giorno
ieri	il giorno prima
fra poco	poco dopo
ora	allora
poco fa	poco prima
stamattina	quella mattina
stasera	quella sera
oggi pomeriggio	quel pomeriggio
l'anno prossimo	l'anno seguente / l'anno dopo
quest'anno	quell'anno
l'anno scorso	l'anno prima / l'anno precedente
qui / qua	lì / là
venire	andare

Neben diesen deiktischen Verschiebungen verändern sich auch Personalpronomen, etwa Subjekt-, Objekt- oder Possessivpronomen. Wie im Deutschen werden diese bei der Umwandlung direkter in indirekte Rede häufig von der ersten oder zweiten Person in die dritte Person überführt. Dadurch verschiebt sich die Perspektive von der ursprünglichen Sprecherperson auf die berichtende Instanz. Diese Veränderung ist für das Gerichtsdolmetschen besonders bedeutsam,

weil mit der pronominalen Verschiebung auch die Wahrnehmung von Sprecherverantwortung und Beteiligungsstatus verändert werden kann.

Auch Tempus und Modus der Verben können sich verändern. Wenn das einleitende Verb im Präsens oder Futur steht, bleiben Tempus und Modus der ursprünglichen Aussage häufig unverändert. Eine besondere Veränderung betrifft jedoch den Imperativ. Dieser wird in der indirekten Rede entweder durch einen Infinitiv mit „di“ oder durch den Congiuntivo presente wiedergegeben (Peyronel 2006: 410f.).

Tabelle 6: Imperativ in direkter und indirekter Rede (nach Peyronel 2006: 411).

Diretto	Indiretto
Dice a loro: „Fate attenzione!”	Dice loro di fare attenzione.
	Dice loro che facciano attenzione.
Gli dirà: „Va’ via!”	Gli dirà di andare via.
	Gli dirà che vada via.

In indirekten Konstruktionen kann das Verb im „Congiuntivo“ erscheinen. Diese Redeform ist im Italienischen jedoch nicht vollständig mit dem deutschen Konjunktiv I gleichzusetzen. Während der Konjunktiv I im Deutschen typischerweise zur Markierung indirekter Rede verwendet wird, hängt die Verwendung des Congiuntivo im Italienischen stärker von syntaktischen Einbettungsbedingungen, vom einleitenden Verb und vom jeweiligen semantischen Kontext ab. Der Congiuntivo verfügt über mehrere Tempusformen, darunter congiuntivo presente, congiuntivo passato, congiuntivo imperfetto und congiuntivo trapassato. In der gesprochenen Sprache kann in indirekter Rede jedoch auch der Indikativ auftreten. Die Markierung indirekter Rede ist im Italienischen daher weniger eindeutig morphologisch festgelegt als im Deutschen.

Wenn das einleitende Verb im Hauptsatz in der Vergangenheit steht, kann es zusätzlich zu Tempusverschiebungen kommen. Dabei wird das Verhältnis zwischen dem Zeitpunkt der ursprünglichen Äußerung und dem Zeitpunkt der Wiedergabe berücksichtigt. Peyronel weist darauf hin, dass bestimmte Tempusverschiebungen häufig auftreten, jedoch nicht in jedem Kontext zwingend angewendet werden müssen (Peyronel 2006: 412). Darüber hinaus kann die indirekte Rede im Italienischen auch durch Interrogativkonstruktionen eingeleitet werden. Nach Verben wie „domandare“ oder „chiedere“ wird häufig die Konjunktion „se“ verwendet, um eine indirekte Entscheidungsfrage einzuleiten. Ebenso können Fragewörter wie „dove“, „quando“ oder „perché“ auftreten. In solchen Konstruktionen kann das Verb sowohl im Congiuntivo imperfetto als auch im Indicativo imperfetto stehen (Peyronel 2006: 412).

Für das Gerichtsdolmetschen sind diese grammatischen Unterschiede besonders relevant. GerichtsdolmetscherInnen bewegen sich zwischen zwei Sprachsystemen, die unterschiedliche Mittel zur Markierung indirekter Rede verwenden. Während im Deutschen der Konjunktiv I eine klare Markierung fremder Rede darstellt, kann im Italienischen je nach Kontext der *Congiuntivo* oder der Indikativ verwendet werden. Bei der Dolmetschung zwischen beiden Sprachen müssen diese Unterschiede berücksichtigt werden, um sowohl grammatische Korrektheit als auch die intendierte Perspektive der Aussage zu bewahren.

Die Umwandlung der direkten in die indirekte Rede im Italienischen folgt wie im Deutschen systematischen grammatischen Regeln, die Tempus, Modus und deiktische Ausdrücke betreffen. Anders als im Deutschen, wo der Konjunktiv I eine zentrale Markierungsfunktion übernimmt, ergibt sich die indirekte Rede im Italienischen stärker aus dem Zusammenspiel von Tempus, Modus und deiktischen Verschiebungen. Jede Entscheidung für die indirekte Rede stellt damit eine aktive grammatische Transformation dar, die Personenbezüge, Zeitbezüge und die kommunikative Funktion der Aussage verändert. Im gerichtlichen Kontext ist diese Transformation besonders sensibel, da sie die Zuschreibung von Aussagen zu bestimmten Personen beeinflussen kann. Die folgenden Kapitel widmen sich der direkten und indirekten Rede im Englischen und vervollständigen damit die sprachsystematische Grundlage für die spätere Analyse der Verwendung der direkten und indirekten Rede beim Gerichtsdolmetschen.

4.8 Direkte und indirekte Rede im Englischen

Nachdem die direkte und indirekte Rede im Deutschen und Italienischen dargestellt wurden, wird im Folgenden die Redewiedergabe im Englischen betrachtet. Im Unterschied zum Deutschen wird die indirekte Rede im Englischen nicht durch ein dem Konjunktiv I vergleichbares grammatisches System markiert. Die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Rede erfolgt vielmehr durch syntaktische Einbettung, Tempusverschiebungen, Veränderungen deiktischer Ausdrücke und die Wahl bestimmter Redeeinleitungsverben (*reporting verbs*). Für das Gerichtsdolmetschen ist diese Betrachtung relevant, weil diese sprachlichen Mittel beeinflussen können, wie SprecherInnenperspektive, Verantwortungszuschreibung und institutionelle Einordnung einer Aussage dargestellt werden.

Im Englischen wird zwischen direkter Redewiedergabe (*direct speech, direct reported speech*) und indirekter Redewiedergabe (*reported speech, indirect reported speech*) unterschieden. Die direkte Redewiedergabe gibt eine Äußerung in einer Form wieder, die die ursprüngliche SprecherInnenperspektive stärker sichtbar hält. Die indirekte Redewiedergabe hingegen integriert die Äußerung in eine berichtende Struktur und kann dabei Tempus, Pronomen und deik-

tische Ausdrücke an die neue Wiedergabesituation anpassen (Downing & Locke 2006: 299f.). Downing und Locke weisen außerdem darauf hin, dass Redewiedergabe nicht nur gesprochene Äußerungen, sondern auch Gedanken betreffen kann (ebd.: 299f.).

Dabei ist der Begriff der indirekten Redewiedergabe vom indirekten Sprechakt (indirect speech act) zu unterscheiden. Indirekte Sprechakte bezeichnen keine indirekte Rede im grammatischen Sinn, sondern Fälle, in denen eine sprachliche Form eine andere kommunikative Funktion erfüllt. So kann beispielsweise eine Frage formal als Interrogativsatz erscheinen, funktional aber als Aufforderung verstanden werden (Yule 2010: 157). Für die vorliegende Arbeit steht jedoch die indirekte Redewiedergabe im Sinn von „reported speech“ im Vordergrund.

Die direkte Rede kann im Englischen eine stärkere Nähe zur ursprünglichen SprecherInnenperspektive erzeugen. Sie bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine Äußerung tatsächlich vollständig wortgetreu wiedergegeben wird. Downing und Locke formulieren entsprechend vorsichtig, dass zitierte Rede (quoted speech) die ursprünglichen Worte nur scheinbar beziehungsweise angeblich exakt wiederholt, während indirekte Rede eher den Inhalt oder den Kern des Gesagten wiedergibt (Downing & Locke 2006: 300). Parrott beschreibt direkte Rede als besonders relevant, wenn die genaue Formulierung, die Unmittelbarkeit oder eine besondere kommunikative Wirkung der Äußerung wichtig ist (Parrott 2000: 217). Gerade im Gerichtsdolmetschen ist dieser Punkt bedeutsam, da nicht nur der Inhalt, sondern auch Art und Weise des Sprechens, Unsicherheit, Nachdruck oder Verweigerung für die Wahrnehmung einer Aussage relevant werden können.

Die indirekte Rede erfüllt im Englischen häufig eine stärker zusammenfassende oder inhaltlich verdichtende Funktion. Parrott weist darauf hin, dass indirekte Redewiedergabe oft kürzer ausfallen kann als die ursprüngliche Äußerung, weil nicht die konkrete Wortwahl, sondern die wesentliche Information im Vordergrund steht (Parrott 2000: 217). Diese Verdichtung kann im gerichtlichen Kontext problematisch sein, wenn dadurch die Unmittelbarkeit der Aussage oder die SprecherInnenposition weniger deutlich wahrnehmbar wird. Der Wechsel von direkter zu indirekter Rede ist daher nicht nur eine grammatische Veränderung, sondern kann auch Auswirkungen auf die Darstellung von Beteiligungsrollen haben.

Ein weiteres wichtiges Merkmal der indirekten Rede im Englischen ist die Veränderung von Pronomen, Possessivformen sowie Zeit- und Ortsangaben. Diese werden daran angepasst, wer die Äußerung wann und wo wiedergibt (Parrott 2000: 222f.). Dadurch verschiebt sich das Deixiszentrum von der ursprünglichen SprecherInnenperspektive zur berichtenden Instanz.

Tabelle 7: Deiktische und pronominale Verschiebungen im Englischen (nach Parrott 2000: 222f.).

Direkte Rede (direct speech)	Indirekte Rede (reported speech)
I	he / she
you	I / me / he / she / they
my	his / her
our	their
this	that
these	those
here	there
now	then
today	that day
yesterday	the day before
tomorrow	the next day / the following day
come	go
bring	take

Auch die Wahl der Redeeinleitungsverben (reporting verbs) ist für die Darstellung einer Äußerung relevant. Zu den neutralsten Verben zählen „say“ und „tell“, wobei „tell“ typischerweise eine adressierte Person einbezieht (Parrott 2000: 218). Andere Verben können zusätzliche Informationen über die Funktion oder Haltung einer Äußerung enthalten. Während etwa ask, answer, explain, reply oder mention vor allem die kommunikative Funktion markieren, können Verben wie accuse, complain, deny, insist, suggest, threaten oder warn bereits eine stärkere interpretative Rahmung nahelegen (Parrott 2000: 218f.).

Tabelle 8: Redeeinleitungsverben im Englischen (reporting verbs) (nach Parrott 2000: 218f.).

Funktion	Beispiele
neutrale Verben der Redewiedergabe	say, tell
thematisch zusammenfassende Verben	discuss, talk about
Verben ohne deutliche Bewertung der Haltung	add, answer, ask, explain, reply, mention
Verben mit stärkerer Interpretation oder Haltung	accuse, admit, complain, deny, insist, recommend, suggest, threaten, warn

Für das Gerichtsdolmetschen ist diese Differenz besonders wichtig. Eine Äußerung, die lediglich gesagt wurde, kann durch ein interpretierendes Redeeinleitungsverb anders wirken, etwa wenn aus „sagen“ ein „zugeben“, „behaupten“ oder „darauf bestehen“ wird. Im gerichtlichen Kontext kann eine solche Veränderung die Wahrnehmung einer Aussage beeinflussen. Die Wahl des Redeeinleitungsverbs ist daher nicht nur grammatisch, sondern auch funktional und institutionell relevant.

Die Betrachtung der direkten und indirekten Rede im Englischen zeigt, dass diese Sprache eigene Mittel zur Markierung von Redewiedergabe verwendet, die sich von jenen des Deutschen und Italienischen strukturell unterscheiden. Während das Deutsche prototypisch auf den Konjunktiv I zurückgreift und das Italienische morphosyntaktische Einbettung sowie den variablen Einsatz von Congiuntivo und Indikativ nutzt, bedient sich das Englische vor allem der Tempusverschiebung, der pronominalen Anpassung und der Wahl geeigneter Redeeinleitungsverben. Besonders die Auswahl dieser Verben ist für das Gerichtsdolmetschen relevant, da neutrale Verben wie „say“ die Aussage ungedeutet weitergeben, während interpretierende Verben wie „deny“, „insist“ oder „threaten“ bereits eine institutionelle Rahmung nahelegen können.

Damit berührt die Wahl der Redeform im Englischen unmittelbar die zentrale Forschungsfrage nach den Bedingungen, unter denen im Gerichtsdolmetschen von der direkten Rede abgewichen wird, und nach den Auswirkungen solcher Abweichungen auf Rollenverteilung, Neutralität und Verständigung im Gerichtssaal. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der systematischen Umwandlung direkter in indirekte Rede im Englischen.

4.9 Umwandlung direkter in indirekte Rede im Englischen

Die Umwandlung direkter in indirekte Rede im Englischen betrifft mehrere Ebenen gleichzeitig. Dazu gehören Tempus, Pronomen, Possessivformen, Zeit- und Ortsangaben, Satzstellung sowie die Wahl des Redeeinleitungsverbs. Anders als im Deutschen erfolgt die Markierung indirekter Rede nicht prototypisch über einen eigenen Modus wie den Konjunktiv I, sondern über das Zusammenspiel dieser sprachlichen Mittel. Für das Gerichtsdolmetschen ist dies relevant, weil solche Veränderungen bestimmen können, ob eine Aussage als unmittelbare Selbstäußerung oder als stärker vermittelte Darstellung erscheint.

Ein zentrales Element der Umwandlung ist die Rückverschiebung der Tempora (backshift). Wenn das einleitende Verb in der Vergangenheit steht, wird die Tempusform der wiedergegebenen Äußerung häufig in eine weiter zurückliegende Form verschoben. So kann aus present simple ein past simple, aus present perfect ein past perfect und aus will die Form would

werden. Parrott (2000: 221f.) beschreibt diese Veränderungen als typische, aber nicht ausnahmslos verpflichtende Muster. Ergänzend beschreiben Baskervill und Sewell in einer traditionellen Grammatikdarstellung ebenfalls, dass beim Übergang von direkter zu indirekter Rede häufig Präsensformen in Vergangenheitsformen, Vergangenheitsformen in das Plusquamperfekt und Pronomen der ersten oder zweiten Person in die dritte Person überführt werden (Baskervill & Sewell 2016: 262f.).

Tabelle 9: Typische Tempusverschiebungen bei indirekter Rede im Englischen (nach Parrott 2000: 221f.).

Direkte Rede (<i>direct speech</i>)	Indirekte Rede (<i>reported speech</i>)
present simple	past simple
present continuous	past continuous
present perfect	past perfect
past simple	past perfect
can	could
may	might
will	would
shall	should
should / could / would / might	keine notwendige Veränderung

Diese Verschiebungen dürfen jedoch nicht als rein mechanisches Schema verstanden werden. Parrott weist darauf hin, dass die Tempuswahl davon abhängt, ob der Inhalt der ursprünglichen Äußerung zum Zeitpunkt der Wiedergabe weiterhin gilt oder als weiterhin gültig dargestellt werden soll (Parrott 2000: 220f.). Huddleston und Pullum beschreiben „backshift“ ebenfalls als charakteristisches Phänomen indirekter Redewiedergabe, betonen aber, dass es nicht einfach mit gewöhnlichem Vergangenheitsbezug gleichzusetzen ist (Huddleston & Pullum 2005: 47f.).

Davidse und Vandelanotte (2011) zeigen darüber hinaus, dass Tempus in direkter und indirekter Rede nicht nur über die zeitliche Beziehung zwischen der wiedergebenden Äußerung und der wiedergegebenen Äußerung erklärt werden kann. Vielmehr entsteht in der Redewiedergabe ein zusätzlicher deiktischer Bezugspunkt, der mit der ursprünglichen Sprechsituation verbunden ist (Davidse & Vandelanotte 2011: 236ff.). Diese Beobachtung ist für die vorliegende Arbeit besonders wichtig, weil sie zeigt, dass die Umwandlung direkter in indirekte Rede nicht nur eine Veränderung der Verbform ist, sondern auch eine Verschiebung der Perspektive.

Neben Tempusveränderungen betreffen Umwandlungen auch Fragen, Aufforderungen und andere direktive Äußerungen. Indirekte Fragen weisen im Englischen typischerweise die

Wortstellung eines Aussagesatzes auf (Parrott 2000: 223). Angebote, Vorschläge, Befehle oder Aufforderungen können in der indirekten Rede durch Verben wie „ask“, „order“, „command“, „request“, „urge“ oder „suggest“ sowie durch Infinitiv- oder Nebensatzkonstruktionen wiedergegeben werden (Downing & Locke 2006: 305f.). Dadurch wird die ursprüngliche kommunikative Handlung in eine berichtende Struktur überführt.

Für das Gerichtsdolmetschen bedeutet dies, dass die Umwandlung direkter in indirekte Rede nicht nur eine grammatische Anpassung darstellt. Wenn eine Aussage in der Ich-Form direkt wiedergegeben wird, bleibt die ursprüngliche SprecherInnenposition stärker sichtbar. Wird dieselbe Aussage indirekt wiedergegeben, erscheint sie stärker als durch eine wiedergebende Instanz vermittelte Äußerung. Dies kann bei Aussagen von Angeklagten, ZeugInnen, RichterInnen oder anderen Verfahrensbeteiligten bedeutsam sein, weil gerichtliche Kommunikation auf präzise SprecherInnenzuschreibung angewiesen ist.

Die Umwandlung direkter in indirekte Rede im Englischen ist ein mehrdimensionaler Prozess, der Tempus, Pronomen, Deixis und Redeeinleitungsverben gleichzeitig betrifft. Der Überblick über Deutsch, Italienisch und Englisch hat gezeigt, dass diese drei Sprachen die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Rede mit jeweils eigenen grammatischen Mitteln realisieren, die nicht direkt aufeinander übertragbar sind. Für GerichtsdolmetscherInnen, die zwischen diesen Sprachen vermitteln, bedeutet dies, dass jede Entscheidung für direkte oder indirekte Rede ein aktives Eingreifen in die Perspektivierung einer Aussage darstellt und mit möglichen Folgen für die Zuschreibung von Sprecherverantwortung, die Wahrnehmung von Neutralität und die institutionelle Einordnung des Gesagten verbunden ist.

Damit ist die Wahl der Redeform nicht nur eine grammatische, sondern zugleich eine interaktional und institutionell bedeutsame Entscheidung, die im Mittelpunkt der weiteren empirischen Analyse steht. Im folgenden Kapitel zur Empirischen Untersuchung wird analysiert, welche Funktionen direkte und indirekte Rede im Gerichtsdolmetschen konkret erfüllen und unter welchen Bedingungen Wechsel zwischen diesen Formen auftreten.

5 Direkte und indirekte Rede im Gerichtssaal: Empirische Untersuchung

5.1 Methodisches Vorgehen der Feldforschung

Die empirische Untersuchung der vorliegenden Arbeit beruht auf einer qualitativen Feldbeobachtung gedolmetschter Gerichtsverhandlungen. Ziel der Erhebung war es, die Verwendung direkter und indirekter Rede im Gerichtsdolmetschen unter den natürlichen Bedingungen des Gerichtssaals zu untersuchen. Im Mittelpunkt stand die Frage, in welchen Situationen direkte oder indirekte Rede verwendet wird, wann zwischen den Redeformen gewechselt wird und wie diese Wechsel mit der jeweiligen Verfahrensphase, der SprecherInnenkonstellation und dem beobachtbaren Interaktionsverlauf zusammenhängen.

Atteslander et al. (2023: 89) definieren wissenschaftliche Beobachtung als systematisches Erfassen, Festhalten und Deuten sinnlich wahrnehmbaren Verhaltens zum Zeitpunkt seines Geschehens. Im Unterschied zur alltäglichen Wahrnehmung ist sie an eine Forschungsfrage gebunden und folgt einem methodisch geplanten Vorgehen. Für die vorliegende Untersuchung war die Beobachtung besonders geeignet, weil die Wahl zwischen direkter und indirekter Rede nicht unabhängig von der konkreten Kommunikationssituation betrachtet werden kann. Neben der sprachlichen Form der Verdolmetschung konnten dadurch auch Sprecherwechsel, Adressierung, Blickverhalten, Unterbrechungen, Rückfragen und weitere interaktionale Begleitphänomene berücksichtigt werden.

Die Datenerhebung erfolgte als Feldbeobachtung unter den natürlichen Bedingungen gerichtlicher Kommunikation. Atteslander et al. (2023: 98) unterscheiden Feldbeobachtung von Laborbeobachtung dadurch, dass soziales Verhalten in seiner üblichen Umgebung untersucht wird, ohne die Bedingungen der Situation künstlich herzustellen oder gezielt zu verändern. Die beobachteten Gerichtsverhandlungen wurden weder für die Untersuchung arrangiert noch durch die Forscherin inhaltlich beeinflusst. Die Forscherin nahm im Zuschauerbereich Platz und griff nicht in die Kommunikation oder den Ablauf der Verhandlungen ein.

Die Untersuchung lässt sich als qualitative, strukturierte Beobachtung mit passiver Teilnahme einordnen. Qualitativ orientierte Beobachtung ist nach Atteslander et al. (2023: 93f.) durch Offenheit gegenüber dem Untersuchungsgegenstand, Prozessorientierung, Reflexivität und die nachvollziehbare Darstellung methodischer Entscheidungen geprägt. Sie schließt eine vorherige Strukturierung des Beobachtungsvorgangs nicht aus. In der vorliegenden Untersuchung wurden zentrale Beobachtungsdimensionen vorab festgelegt, zugleich blieb Raum für die Dokumentation unerwarteter Gesprächsverläufe und interaktionaler Besonderheiten.

Die Teilnahme der Forscherin war passiv. Atteslander et al. (2023: 108f.) weisen darauf hin, dass Beobachtung nicht mit vollständiger Nicht-Teilnahme gleichgesetzt werden kann, weil die beobachtende Person durch ihre Anwesenheit, Wahrnehmung und Interpretation stets in einem Mindestmaß in die Beobachtungssituation eingebunden ist. Bei passiver Teilnahme beschränkt sich die forschende Person jedoch auf ihre Beobachtungsrolle und nimmt nicht aktiv an den untersuchten sozialen Handlungen teil. Dies entspricht dem Vorgehen der vorliegenden Untersuchung. Die Forscherin war als Zuschauerin körperlich anwesend, übernahm aber keine kommunikative oder institutionelle Funktion im Gerichtsverfahren.

Die Feldforschung wurde am Landesgericht für Strafsachen Wien und am Bezirksgericht Fünfhaus durchgeführt. Im Zeitraum vom 7. Mai bis zum 19. Mai 2026 wurden insgesamt zehn Gerichtsverhandlungen beobachtet, an denen GerichtsdolmetscherInnen beteiligt waren. Neun Verhandlungen fanden am Landesgericht für Strafsachen Wien statt, eine Verhandlung am Bezirksgericht Fünfhaus. Dementsprechend umfasst das Material zehn Strafverfahren, von denen neun am Landesgericht für Strafsachen Wien und eines am Bezirksgericht Fünfhaus beobachtet wurden. Die Beobachtungsdauer der einzelnen Verhandlungen lag zwischen etwa zwanzig Minuten und rund zwei Stunden. Insgesamt umfasst das Material rund acht Stunden Beobachtungszeit.

In den zehn Verhandlungen wurden acht verschiedene GerichtsdolmetscherInnen beobachtet. Einzelne GerichtsdolmetscherInnen kamen mehrfach vor. Ein für Englisch zuständiger Gerichtsdolmetscher wurde zweimal beobachtet, ein für Arabisch zuständiger Gerichtsdolmetscher dreimal. Die beobachteten Dolmetschsituationen betrafen unter anderem Englisch, Italienisch, Arabisch, Russisch, Slowakisch und Persisch in Verbindung mit der deutschsprachigen gerichtlichen Kommunikation.

Der Zugang zum Feld erfolgte auf zwei Wegen. Sechs Beobachtungen wurden im Vorfeld geplant, indem GerichtsdolmetscherInnen kontaktiert und um Hinweise auf bevorstehende Verhandlungstermine gebeten wurden. Vier Beobachtungen ergaben sich spontan, wenn in einer öffentlich zugänglichen Verhandlung GerichtsdolmetscherInnen anwesend waren. Die Fallauswahl war damit teilweise gezielt und teilweise gelegenheitsbezogen. Sie erhebt keinen Anspruch auf statistische Repräsentativität, sondern dient der qualitativen Erfassung unterschiedlicher Verfahrens-, Sprach- und Interaktionskonstellationen.

Die Offenheit der Beobachtung war aufgrund dieser unterschiedlichen Zugangswege nicht in allen Fällen gleich. Bei geplanten Beobachtungen wussten die kontaktierten GerichtsdolmetscherInnen von der Anwesenheit der Forscherin. Teilweise wurden RichterInnen beim Betreten des Verhandlungssaals kurz durch die GerichtsdolmetscherInnen informiert. Die ge-

naue Forschungsfrage wurde den Beteiligten jedoch nicht im Detail erläutert. Die kontaktierten GerichtsdolmetscherInnen wussten allgemein, dass die Masterarbeit die Verwendung direkter und indirekter Rede beim Gerichtsdolmetschen behandelt. Ein konkretes Kodierschema oder genaue Auswertungskategorien wurden ihnen nicht vorgelegt. Bei spontan besuchten Verhandlungen bestand kein vorheriger Kontakt zu den Beteiligten. Eine mögliche Reaktivität kann daher insbesondere bei den geplanten Beobachtungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Risiko einer unmittelbaren Einflussnahme wurde jedoch dadurch reduziert, dass die Forscherin ausschließlich im Zuschauerbereich saß, während der Verhandlung nicht mit den Beteiligten kommunizierte und nicht in den Ablauf eingriff.

Zur systematischen Dokumentation wurde ein eigens entwickelter Beobachtungsbogen eingesetzt. Strukturierte Beobachtung beruht nach Atteslander et al. (2023: 102f.) auf einem vorab entwickelten Beobachtungsschema, in dem die für die Forschungsfrage relevanten Beobachtungseinheiten und Merkmalsdimensionen festgelegt werden. Der verwendete Beobachtungsbogen wurde von Beginn an in derselben Form eingesetzt und während der Erhebung nicht verändert. Er enthielt zunächst Rahmendaten zur jeweiligen Verhandlung. Dokumentiert wurden Datum, Beginn und Ende der Beobachtung, Ort und Verhandlungssaal, Rechtsgrundlage, Verhandlungsthema beziehungsweise Tatvorwurf, eingesetzte GerichtsdolmetscherInnen, beteiligte Sprachen, Dolmetschmodus, Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen und anwesende Verfahrensbeteiligte.

Im zweiten Teil des Beobachtungsbogens wurde jede wahrgenommene Dolmetschhandlung in einer eigenen Zeile festgehalten. Erfasst wurden die jeweilige Verfahrensphase, die kommunikative Richtung von der sprechenden Person über die GerichtsdolmetscherInnen zu den EmpfängerInnen, die Verwendung direkter oder indirekter Rede, ein gegebenenfalls erkennbarer Auslöser für den Wechsel der Redeform, ergänzende Notizen sowie der verwendete Dolmetschmodus. Der Beobachtungsbogen ermöglichte dadurch eine vergleichbare Erfassung der Dolmetschhandlungen in den verschiedenen Verhandlungen. Der vollständige Beobachtungsbogen ist im Anhang beigelegt.

Ergänzend wurden während der Verhandlungen handschriftliche Notizen angefertigt. Diese dienten dazu, den Verhandlungsverlauf nachvollziehen und die späteren Beobachtungsprotokolle vervollständigen zu können. Festgehalten wurden insbesondere Verhandlungsthema, Sprecherwechsel, auffällige Adressierungsformen, Rückfragen, Unterbrechungen, Blickverhalten, körperliche Ausrichtung und weitere situative Beobachtungen, die sich nicht vollständig in den vorgegebenen Feldern des Beobachtungsbogens erfassen ließen. Die hand-

schriftlichen Notizen bilden damit kein eigenständiges Analysematerial, sondern dienen der Kontextualisierung und Ergänzung der Beobachtungsprotokolle.

Für die Analyse werden die Eintragungen des Beobachtungsbogens und die ergänzenden Notizen zu ausgearbeiteten Beobachtungsprotokollen zusammengeführt. Atteslander et al. (2023: 115) empfehlen, Beobachtungsprotokolle möglichst unmittelbar nach der Beobachtung oder nach kurzer zeitlicher Verzögerung anzufertigen, um Kontextinformationen und interaktionale Einzelheiten möglichst zuverlässig festzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wurden die Protokolle je nach Verhandlung am selben Tag oder mit zeitlicher Verzögerung ausgearbeitet. Die ausgearbeiteten Beobachtungsprotokolle bilden das schriftliche Material der anschließenden qualitativen Inhaltsanalyse.

Die Untersuchung beruht nicht auf Audio- oder Videoaufnahmen und stellt daher keine vollständige wörtliche Transkription der Gerichtsverhandlungen dar. Gegenstand der Analyse sind ausschließlich jene Kommunikationshandlungen, die während der Verhandlungen wahrgenommen und hinreichend sicher protokolliert werden konnten. Bei Deutsch, Italienisch und Englisch konnte die Forscherin die jeweiligen Äußerungen sprachlich nachvollziehen. Bei Sprachen, die von der Forscherin nicht beherrscht werden, insbesondere Arabisch, Russisch, Slowakisch und Persisch, beschränkt sich die Analyse auf die deutschsprachige Verhandlungskommunikation und die hörbare deutsche Verdolmetschung. In diesen Fällen werden keine Aussagen über die sprachliche Genauigkeit der Übertragung oder über mögliche Veränderungen gegenüber der fremdsprachigen Ausgangsäußerung getroffen.

Eine weitere Grenze liegt in der Selektivität menschlicher Wahrnehmung. Atteslander et al. (2023: 115f.) weisen darauf hin, dass die beobachtende Person selbst das zentrale Wahrnehmungsinstrument bildet und deshalb mögliche Wahrnehmungs- und Interpretationsverzerrungen reflektieren muss. Besonders in dynamischen, mehrpersonalen Kommunikationssituationen können nicht alle gleichzeitig stattfindenden sprachlichen und nonverbalen Vorgänge vollständig dokumentiert werden. In einzelnen Sequenzen war es aufgrund von Akustik, Sprechlautstärke oder situativer Dynamik nicht möglich, alle Äußerungen vollständig zu erfassen. Solche Stellen werden in der Analyse nur dann berücksichtigt, wenn die Redeform und der kommunikative Zusammenhang hinreichend sicher bestimmbar sind. Grundsätzlich werden jedoch alle zehn Beobachtungen in die Untersuchung einbezogen.

Die erhobenen Daten werden anonymisiert dargestellt. Namen von Beteiligten, personenbezogene Angaben und Aktenzeichen werden nicht ausgewiesen. Für die Beschreibung der Verhandlungen werden lediglich anonymisierte Rahmendaten verwendet, etwa Gericht, Verfahrensart, Sprache und ein allgemein formuliertes Verhandlungsthema. Dadurch wird dem

Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei Gerichtsverhandlungen um sensible institutionelle Kommunikationssituationen handelt. Atteslander et al. (2023: 120f.) betonen im Zusammenhang mit Forschungsethik die Bedeutung des Schutzes der untersuchten Personen, der Selbstbestimmungsrechte und einer reflektierten Veröffentlichungspraxis.

Die Qualität des methodischen Vorgehens wird durch Transparenz, systematische Dokumentation und die Offenlegung der Grenzen des Materials abgesichert. Flick (2022: 543f.) beschreibt Transparenz als zentrale Strategie zur Begründung qualitativer Forschung. Dazu gehört, Datenerhebung, Erhebungsinstrumente, methodische Entscheidungen und Grenzen des Materials nachvollziehbar darzustellen. Diesem Anspruch wird in der vorliegenden Untersuchung durch die Beschreibung des Feldzugangs, die Verwendung eines einheitlichen Beobachtungsbogens, die ergänzenden Feldnotizen, die Erstellung ausgearbeiteter Beobachtungsprotokolle und die Anonymisierung sensibler Daten Rechnung getragen. Nach Flick (2022: 545f.) sollen qualitative Untersuchungen außerdem so dokumentiert werden, dass LeserInnen das Verhältnis zwischen methodischem Anspruch und tatsächlicher Durchführung beurteilen können.

Ziel der Feldforschung ist es, anhand konkreter Beobachtungen sichtbar zu machen, unter welchen in institutionellen und interaktionalen Bedingungen direkte und indirekte Rede im Gerichtsdolmetschen verwendet werden und in welchen Situationen Wechsel zwischen den Redeformen auftreten. Die systematische Auswertung der Beobachtungsprotokolle erfolgt im folgenden Abschnitt mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse.

5.2 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Die Auswertung der im Rahmen der Feldforschung erhobenen Beobachtungsprotokolle erfolgt mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Dieses Verfahren eignet sich für die vorliegende Untersuchung, weil sprachliches Material systematisch, regelgeleitet und anhand eines Kategoriensystems ausgewertet wird. Gleichzeitig bleibt die Analyse eng an der Forschungsfrage und am konkreten Material orientiert. Nach Mayring (2022: 49ff.) handelt es sich dabei nicht um eine freie Interpretation, sondern um ein nachvollziehbares Verfahren, das auf einem festgelegten Ablaufmodell, klar definierten Analyseeinheiten und einem transparenten Kategoriensystem basiert.

Das Ausgangsmaterial der Analyse bilden zehn ausgearbeitete Beobachtungsprotokolle aus gedolmetschten Gerichtsverhandlungen. Ergänzend werden die während der Verhandlungen angefertigten handschriftlichen Notizen herangezogen, sofern sie zum Verständnis einzelner Beobachtungen beitragen. Gegenstand der Analyse sind ausschließlich die in den Beobachtungsprotokollen dokumentierten Dolmetschhandlungen. Informelle Gespräche mit Gerichts-

dolmetscherInnen sowie vollständige Transkriptionen der Gerichtsverhandlungen werden nicht in die Analyse einbezogen. Damit wird das Ausgangsmaterial eindeutig bestimmt, wie es Mayring (2022: 53f.) für die qualitative Inhaltsanalyse vorsieht.

Die Analyse orientiert sich an der Forschungsfrage, unter welchen Bedingungen im Gerichtsdolmetschen direkte und indirekte Rede verwendet werden und in welchen Situationen Wechsel zwischen diesen Redeformen auftreten. Die Fragestellung ist theoriegeleitet, da sie an die in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Konzepte der Redewiedergabe, der SprecherInnenposition, der Adressierung und der Beteiligungsordnung anknüpft. Nach Mayring (2022: 57ff.) setzt eine qualitative Inhaltsanalyse eine klar formulierte Fragestellung voraus, die zugleich an den theoretischen Forschungsstand angebunden ist.

Für die Auswertung wird ein Kategoriensystem verwendet, das deduktive und induktive Kategorien miteinander verbindet. Die deduktiven Kategorien werden bereits vor Beginn der Analyse aus der Forschungsfrage sowie aus den theoretischen Grundlagen abgeleitet. Dazu gehören die Kategorien direkte Rede, indirekte Rede, Verfahrensphase, SprecherInnenkonstellation und Dolmetschmodus. Diese Kategorien entsprechen den Feldern des verwendeten Beobachtungsbogens und ermöglichen eine systematische und vergleichbare Auswertung aller zehn Beobachtungsprotokolle. Der vollständige Beobachtungsbogen ist im Anhang beigelegt. Offen für das Material bleiben hingegen die Kategorien Auslöser eines Redeformwechsels sowie die beobachtbare kommunikative Funktion dieses Wechsels. Diese werden während der Analyse anhand der konkreten Beobachtungen weiterentwickelt.

Die Auswertung verbindet damit die strukturierende Inhaltsanalyse mit einer induktiven Kategorienbildung. Im Rahmen der strukturierenden Inhaltsanalyse werden diejenigen Aspekte aus dem Material herausgearbeitet, die bereits durch das Kategoriensystem festgelegt wurden. Dies betrifft insbesondere die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Rede sowie die Zuordnung zu Verfahrensphase, SprecherInnenkonstellation und Dolmetschmodus (Mayring 2022: 96ff.). Ergänzend werden induktiv Kategorien entwickelt, wenn sich aus den Beobachtungsprotokollen unterschiedliche Auslöser oder Funktionen von Redeformwechseln ergeben. Nach Mayring (2022: 68ff.) werden induktiv entwickelte Kategorien möglichst nah am Material gebildet und im weiteren Verlauf der Analyse fortlaufend überprüft. Die Kombination beider Vorgehensweisen entspricht den von Mayring (2022: 103ff.) beschriebenen Möglichkeiten einer qualitativen Inhaltsanalyse.

Vor Beginn der eigentlichen Auswertung werden die Analyseeinheiten festgelegt. Als Kodiereinheit gilt eine einzelne protokollierte Dolmetschhandlung, die im Beobachtungsprotokoll als eigenständiger Gesprächszug dokumentiert wurde. Die Kontexteinheit bildet jeweils

das vollständige Beobachtungsprotokoll einer Gerichtsverhandlung einschließlich der ergänzenden handschriftlichen Notizen, sofern diese für das Verständnis der Situation erforderlich sind. Die Auswertungseinheit ist jeweils eine Gerichtsverhandlung. Die zehn Beobachtungsprotokolle werden nacheinander ausgewertet. Diese Festlegung orientiert sich an Mayrings (2022: 60f.) Unterscheidung zwischen Kodier-, Kontext- und Auswertungseinheit.

Für die Kodierung werden die einzelnen Kategorien vorab definiert. Direkte Rede liegt vor, wenn eine Äußerung in der ersten oder zweiten Person wiedergegeben wird und die ursprüngliche SprecherInnenposition erhalten bleibt. Indirekte Rede wird angenommen, wenn eine Aussage in berichteter Form wiedergegeben wird, beispielsweise durch Formulierungen wie „er sagte“, „sie habe“ oder „der Angeklagte meine“. Ein Wechsel der Redeform wird dokumentiert, wenn innerhalb einer Dolmetschsituation oder zwischen Ausgangs- und Zieläußerung ein Übergang von direkter zu indirekter Rede oder umgekehrt beobachtet werden kann. Lässt sich eine Äußerung nicht eindeutig zuordnen, wird sie zunächst als Zweifelsfall in den Notizen festgehalten und erst im Zusammenhang mit dem gesamten Material interpretiert.

Die Kategorie SprecherInnenkonstellation beschreibt, welche Personen über die GerichtsdolmetscherInnen miteinander kommunizieren. Die Kategorie Verfahrensphase ordnet jede Dolmetschhandlung dem jeweiligen Abschnitt der Gerichtsverhandlung zu. Der Dolmetschmodus wird nur dann gesondert erfasst, wenn von der üblichen konsekutiven Verdolmetschung abgewichen wird, beispielsweise beim Flüsterdolmetschen oder beim Vom-Blatt-Dolmetschen. Darüber hinaus wird festgehalten, wodurch ein möglicher Wechsel der Redeform ausgelöst wurde. Solche Auslöser können sich etwa aus der gerichtlichen Gesprächsführung, aus Rückfragen, aus Sprecherwechseln oder aus anderen institutionellen Besonderheiten ergeben. Zusätzlich wird beschrieben, welche beobachtbare kommunikative Funktion der jeweilige Redeformwechsel im konkreten Gesprächsverlauf erfüllt. Die zentralen Kategorien und Kodierregeln werden im folgenden Kodierleitfaden zusammengefasst:

Tabelle 10: Kodierleitfaden für die Auswertung der Beobachtungsprotokolle

Kategorie	Definition	Kodierregel	Beispiel/Ankerbeispiel
Direkte Rede	Wiedergabe einer Äußerung in der ersten oder zweiten Person, bei der die ursprüngliche SprecherInnenposition formal erhalten bleibt.	Wird kodiert, wenn die Äußerung so erscheint, als spreche die ursprüngliche Person selbst, etwa in Ich- oder Du-Form.	„Ich habe das nicht verstanden.“ / „Wo waren Sie?“
Indirekte Rede	Wiedergabe einer Äußerung als berichtete Aussage, bei der die Sprech-	Wird kodiert, wenn die Äußerung erkennbar referiert oder zusammenfas-	„Er sagt, er habe das nicht verstanden.“

	rInnenposition sprachlich verschoben wird.	send wiedergegeben wird, etwa durch Formulierungen wie „er sagt“, „sie meine“, „der Angeklagte habe“.	
Redeformwechsel	Wechsel zwischen direkter und indirekter Rede innerhalb einer Dolmetschsituation oder im Verhältnis zwischen gerichtlicher Äußerung und Verdolmetschung.	Wird kodiert, wenn ein Übergang von direkter zu indirekter Rede oder von indirekter zu direkter Rede beobachtbar ist.	RichterIn spricht direkt, DolmetscherIn gibt die Äußerung indirekt wieder; oder umgekehrt.
Verfahrensphase	Abschnitt der Gerichtsverhandlung, in dem die Dolmetschhandlung stattfindet.	Wird entsprechend der beobachteten Situation eingetragen, etwa Vernehmung zur Person, Vernehmung zur Sache, ZeugInnenvernehmung, Belehrung oder Urteilsverkündung.	„Vernehmung zur Sache“
SprecherInnenkonstellation	Kommunikationsrichtung der Äußerung über die GerichtsdolmetscherInnen.	Erfasst wird, wer spricht, wer dolmetscht und an wen die Äußerung gerichtet ist.	RichterIn → DolmetscherIn → AngeklagteR
Dolmetschmodus	Art der Verdolmetschung.	Wird besonders vermerkt, wenn nicht konsekutiv gedolmetscht wird.	Flüsterdolmetschen / Vom-Blatt-Dolmetschen / Simultandolmetschen
Auslöser des Redeformwechsels	Beobachtbarer Anlass oder Kontext, in dem ein Wechsel zwischen direkter und indirekter Rede auftritt.	Wird offen am Material bestimmt. Mögliche Auslöser sind etwa Sprecherwechsel, Rückfrage, Zusammenfassung, Protokollierungsorientierung oder gerichtliche Steuerung.	„Wechsel nach Rückfrage der RichterIn“
Beobachtbare kommunikative Funktion	Funktion, die der Redeformwechsel im konkreten Interaktionsverlauf erkennbar erfüllt.	Wird nur kodiert, wenn sie aus dem beobachteten Ablauf ableitbar ist. Keine Spekulation über innere Absichten der Beteiligten.	Klärung, Zusammenfassung, Distanzierung, Zurechnung einer Aussage, Steuerung des Ablaufs
Zweifelsfall	Äußerung, deren Redeform oder Funktion nicht eindeutig bestimmbar ist.	Wird nicht erzwungen einer Kategorie zugeordnet, sondern in der Notizspalte markiert und bei der Interpretation gesondert berücksichtigt.	„Redeform unklar wegen leiser Verdolmetschung“

Die Auswertung erfolgt manuell. Eine computergestützte Analyse ist für die vorliegende Untersuchung nicht vorgesehen. Quantitative Häufigkeitszählungen stehen ebenfalls nicht im Mit-

telpunkt. Einzelne Auffälligkeiten oder Häufungen können in der Ergebnisdarstellung beschrieben werden, Ziel der Untersuchung ist jedoch die qualitative Analyse und Interpretation der beobachteten Muster. Mayring (2022: 52) weist darauf hin, dass qualitative Inhaltsanalysen zwar quantitative Elemente enthalten können, diese jedoch stets der Beantwortung der Forschungsfrage dienen müssen.

Das Kategoriensystem wird während der Auswertung fortlaufend am Material überprüft. Sollte sich zeigen, dass einzelne Kategorien nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden können oder weiterer Präzisierungen bedürfen, werden die Kodierregeln entsprechend angepasst. Dieses Vorgehen entspricht dem von Mayring (2022: 60f.) beschriebenen Ablaufmodell, nach dem Kategorien im Verlauf der Analyse überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Da die Auswertung ausschließlich von einer Person durchgeführt wird, kann keine Intercoderreliabilität bestimmt werden. Die Nachvollziehbarkeit der Analyse wird deshalb durch eine transparente Dokumentation der Kategorien, der Kodierregeln und der einzelnen Auswertungsschritte sichergestellt.

Die Qualität der Analyse wird vor allem durch Regelgeleitetheit, Transparenz und eine nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Vorgehens gewährleistet. Mayring (2022: 118ff.) weist darauf hin, dass qualitative Inhaltsanalysen ebenfalls Gütekriterien erfüllen müssen, diese jedoch an die Besonderheiten qualitativer Forschung angepasst werden. Für die vorliegende Untersuchung bedeutet dies, dass die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse vor allem durch die eindeutige Beschreibung des Materials, der Analyseeinheiten, der Kategorien und der Kodierregeln gewährleistet wird. Auf diese Weise wird transparent gemacht, wie aus den Beobachtungsprotokollen Aussagen über die Verwendung direkter und indirekter Rede im Gerichtsdolmetschen gewonnen werden.

Die qualitative Inhaltsanalyse bildet damit die methodische Grundlage für die anschließende Ergebnisdarstellung. Sie ermöglicht eine systematische und nachvollziehbare Auswertung der Beobachtungsprotokolle, um zu untersuchen, in welchen Konstellationen direkte und indirekte Rede verwendet werden, wann Wechsel zwischen den Redeformen auftreten und welche beobachtbaren Funktionen diese Wechsel im gerichtlichen Kommunikationsverlauf erfüllen.

5.3 Gerichtsverhandlungen als Gegenstand der Feldforschung

5.3.1 Überblick über die beobachteten Gerichtsverhandlungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zehn Gerichtsverhandlungen, die im Rahmen der Feldforschung beobachtet und für die anschließende Analyse herangezogen wurden.

Erfasst werden das jeweilige Gericht, die Verfahrensart, die beteiligte Sprache, der beobachtete Dolmetschmodus, die ungefähre Beobachtungsdauer sowie eine kurze erste Besonderheit der jeweiligen Verhandlung. Die Angaben dienen der Orientierung und ermöglichen einen vergleichenden Überblick über das empirische Material, bevor die einzelnen Verhandlungen in den folgenden Unterkapiteln näher beschrieben und analysiert werden.

Die Übersicht zeigt, dass der Schwerpunkt des Materials auf gedolmetschten Strafverfahren am Landesgericht für Strafsachen Wien liegt. Ergänzend wurde eine Verhandlung am Bezirksgericht Fünfhaus beobachtet. Die beobachteten Sprachen umfassen Italienisch, Englisch, Arabisch, Russisch, Slowakisch und Persisch. Der überwiegende Dolmetschmodus war das Konsekutivdolmetschen. In einzelnen Verhandlungen traten jedoch auch andere Formen auf, etwa simultane Verdolmetschung oder Videodolmetschen. Die Dauer der einzelnen Beobachtungen variierte zwischen etwa dreißig Minuten und einer Stunde, in einem Fall dauerte die beobachtete Verhandlung länger.

Die in der letzten Spalte angeführten Besonderheiten stellen noch keine abschließende Analyse dar. Sie markieren lediglich erste Beobachtungen, die für die spätere Auswertung relevant sind, etwa das Auftreten indirekter Rede, Wechsel zwischen direkter und indirekter Rede, besondere Sprecherwechsel oder auffällige Formen der Adressierung. Die detaillierte Analyse dieser Beobachtungen erfolgt in den nachfolgenden Einzelfallanalysen.

Tabelle 11: Rahmendaten der beobachteten Gerichtsverhandlungen

Verhandlung	Gericht	Verfahrensart	Sprache	Dolmetschmodus	Dauer	Besonderheit
V1	LG für Strafsachen Wien	Strafverfahren	Englisch	Konsekutiv	ca. 30 Min.	mehrsprachige Verhandlung, englische ZeugInnenvernehmung
V2	LG für Strafsachen Wien	Strafverfahren	Italienisch	Konsekutiv	ca. 30 Min.	Diversion, Wechsel von IR zu DR bei Erklärung und Nachfrage
V3	BG Fünfhaus	Strafverfahren	Englisch	Konsekutiv	1 Stunde	mehrere Sprachen und Sprecherwechsel
V3	BG Fünfhaus	Strafverfahren	Persisch	Konsekutiv	1 Stunde	mehrere Sprachen und Sprecherwechsel
V4	LG für Strafsachen Wien	Strafverfahren	Slowakisch	Konsekutiv / Simultan	30 Min.	Chaotische Verhandlung; häufig IR bei Dolmetschung
V5	LG für Strafsachen Wien	Strafverfahren	Russisch	Konsekutiv	1 Stunde	Dolmetschung in Videoaufnahme; IR als Abgrenzung

V6	LG für Strafsachen Wien	Strafverfahren	Arabisch	Konsekutiv	30 Min.	Wechsel durch Richterin
V7	LG für Strafsachen Wien	Strafverfahren	Italienisch	Konsekutiv	1 Stunde	Blickkontakt deutlich; Angeklagter geständig
V8	LG für Strafsachen Wien	Strafverfahren	Arabisch	Konsekutiv	1 Stunde	IR bei Fragen; Unklarheit
V9	LG für Strafsachen Wien	Strafverfahren	Arabisch	Konsekutiv / Simultan	30 Min.	Wechsel in Simultanmodus
V10	LG für Strafsachen Wien	Strafverfahren	Englisch	Konsekutiv	30 Min.	IR bei Frage; Rechtsmittel

5.3.2 Gerichtsverhandlung 1

Die folgenden beobachteten Verhandlungen fanden am Landesgericht für Strafsachen Wien statt. Es handelte sich um ein Strafverfahren vor einem Schöffengericht wegen Betrugs im Zusammenhang mit dem Reparaturbonus. Die Verhandlung war insgesamt mehrsprachig angelegt, da GerichtsdolmetscherInnen für Türkisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch und Arabisch anwesend waren. Für die vorliegende Analyse wird ausschließlich jener Teil der Verhandlung berücksichtigt, in dem der Gerichtsdolmetscher konsekutiv zwischen dem Gericht und einer englischsprachigen Zeugin dolmetschte.

Der beobachtete Gerichtsdolmetscher saß neben der Verteidigung, seitlich zwischen dem Schöffengericht und den Angeklagten. Er befand sich damit nicht neben der Richterin, sondern im vorderen Bereich des Verhandlungssaals mit Blickrichtung zu den Angeklagten und in räumlicher Nähe zur Verteidigung. Diese Sitzposition ist für die Analyse relevant, weil Blickrichtung, körperliche Ausrichtung und sprachliche Adressierung in dieser Verhandlung nicht durchgehend übereinstimmten.

Für die Fragestellung war insbesondere die ZeugInnenvernehmung zur Sache relevant, da in dieser Phase mehrere Veränderungen in der Adressierung und in der Verwendung direkter und indirekter Rede beobachtet wurden. Zu Beginn der Vernehmung richtete die Richterin ihren Blick überwiegend auf den Dolmetscher und stellte ihre Fragen in indirekter Rede an die Zeugin. Im weiteren Verlauf wechselte sie zur direkten Rede, wobei der Blickkontakt zunächst weiterhin dem Dolmetscher galt. Die Verdolmetschung erfolgte in diesen Sequenzen ebenfalls in direkter Rede. Später richtete die Richterin ihre Fragen sowohl sprachlich als auch durch

Blickkontakt direkter an die Zeugin. Die Verhandlung zeigt damit besonders deutlich, dass Re-deform, Blickrichtung und Adressierung nicht immer vollständig übereinstimmen müssen.

Tabelle 12: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 1

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Verfahrensphase	Beginn der ZeugInnen-vernehmung zur Sache	Richterin eröffnet die Befragung	D.E. erklärt seine Funktion, anschließend kurze Vom-Blatt-Dolmetschung	Nein	Kontextualisierung des Dolmetschereinsatzes, kurzer Wechsel des Dolmetschmodus
Vernehmung zur Sache	R → D.E. → Z	IR	DR	Ja	Richterin stellt Fragen an Zeugin in IR, D.E. dolmetscht in DR. „Hat sie gewusst...“; „Weiß sie noch, wie viel es gekostet hat?“
Blickverhalten	R → D.E. → Z	DR	DR	Nein	R wechselt zunehmend zu DR, Blickkontakt zunächst mit D, später mit Z

Die erste Sequenz dient vor allem der Kontextualisierung des Dolmetschereinsatzes. Der Gerichtsdolmetscher erklärt zu Beginn der ZeugInnenvernehmung seine Funktion, anschließend erfolgt eine kurze Vom-Blatt-Dolmetschung. Für die Analyse direkter und indirekter Rede ist diese Sequenz deshalb nur eingeschränkt relevant. Sie zeigt jedoch, dass der Dolmetscher von Beginn an als eigenständige kommunikative Instanz in die gerichtliche Interaktion eingebunden ist.

Auffällig ist vor allem die zweite Sequenz. Die Richterin richtet ihre Fragen in indirekter Rede an die Zeugin, wobei die Kommunikation über den Dolmetscher verläuft. Formulierungen wie „Hat sie gewusst ...“ oder „Weiß sie noch, wie viel es gekostet hat?“ zeigen, dass die Zeugin zunächst nicht unmittelbar in der zweiten Person adressiert wird. In der Verdolmetschung wird diese indirekte Rede jedoch in direkte Rede überführt. Dadurch verschiebt sich die SprecherInnenposition: Während die Richterin sprachlich über die Zeugin spricht, erscheint die Dolmetschung als direkte Ansprache an die Zeugin. Diese Beobachtung ist für die Fragestellung zentral, weil sie zeigt, dass Gerichtsdolmetschen nicht nur eine Übertragung zwischen Sprachen darstellt, sondern auch die Beteiligungsordnung der Interaktion mitgestaltet. Dies lässt sich mit Wadensjö's Konzept des Participation framework verbinden, nach dem SprecherInnenrollen,

Adressierung und Beteiligung in gedolmetschter Interaktion differenziert betrachtet werden müssen (Wadensjö 2015b: 299ff.).

In der dritten Sequenz verändert sich das Kommunikationsverhalten der RichterIn. Sie verwendet zunehmend direkte Rede, während der Blickkontakt zunächst weiterhin dem Dolmetscher gilt und erst später stärker auf die Zeugin übergeht. Hier liegt kein Redeformwechsel in der Dolmetschung vor, da sowohl Originaläußerung als auch Verdolmetschung in direkter Rede erfolgen. Dennoch ist die Sequenz analytisch relevant, weil Redeform, Blickrichtung und Adressierung nicht von Beginn an vollständig übereinstimmen. Die sprachliche Form der direkten Rede stellt zwar eine unmittelbare Ansprache her, die körperliche Orientierung bleibt zunächst aber noch auf den Dolmetscher bezogen. Mit Wadensjö kann dies als Veränderung des Footing beschrieben werden, da sich die Beteiligungsrollen und die Ausrichtung der Äußerung im Verlauf der Interaktion verschieben (Wadensjö 2015a: 166f.).

Insgesamt zeigt Verhandlung 1, dass der Wechsel zwischen indirekter und direkter Rede nicht allein auf der Ebene grammatischer Redewiedergabe zu betrachten ist. Besonders relevant ist das Zusammenspiel von Redeform, Blickkontakt und institutioneller Adressierung. Die RichterIn beginnt mit einer eher mittelbaren Adressierung der Zeugin über den Dolmetscher, während die Verdolmetschung bereits eine direktere SprecherInnenposition herstellt. Im weiteren Verlauf nähert sich auch das Verhalten der RichterIn dieser direkten Adressierung an. Die Verhandlung macht damit sichtbar, dass GerichtsdolmetscherInnen in der konkreten Interaktion dazu beitragen können, die kommunikative Beteiligung einer fremdsprachigen Person unmittelbarer herzustellen.

5.3.3 Gerichtsverhandlung 2

Bei der zweiten beobachteten Verhandlung handelte es sich um ein Strafverfahren vor dem Einzelrichter wegen gefährlicher Drohung. Die Verhandlung wurde vollständig beobachtet und erfolgte mit italienischer Verdolmetschung. Im Mittelpunkt stand die Befragung der Angeklagten, weitere ZeugInnen wurden in dieser Verhandlung nicht vernommen.

Die beobachtete Gerichtsdolmetscherin saß auf der Richterbank rechts vom Richter. Sie dolmetschte konsekutiv zwischen dem Gericht und der Angeklagten. Für die Fragestellung war insbesondere die Angeklagtenvernehmung zur Sache relevant, da in dieser Phase die Schuldfrage, die Erklärung der Angeklagten und die anschließende Zustimmung zu einer Diversion thematisiert wurden. Unter Diversion wird hier eine verfahrensbeendende Möglichkeit verstanden, bei der das Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen ohne Urteil beendet werden kann. Nach Anklageerhebung kann auch das Gericht bis zum Ende der Hauptverhandlung eine

Diversion anbieten. Wird das Strafverfahren mittels Diversion beendet, endet es ohne Urteil (Republik Österreich 2025: o.S.).

Für die Analyse direkter und indirekter Rede waren drei Sequenzen besonders relevant. Zunächst fasste der Verteidiger die Haltung der Angeklagten gegenüber dem Gericht in indirekter Rede zusammen. Anschließend wurde die Diversion durch den Richter erklärt und von der Gerichtsdolmetscherin für die Angeklagte ins Italienische gedolmetscht. Schließlich forderte der Richter die Dolmetscherin auf, die Angeklagte zu einer auf dem Bildschirm eingeblendeten WhatsApp-Nachricht zu befragen. In diesen Sequenzen zeigen sich unterschiedliche Formen institutioneller Adressierung sowie einzelne Wechsel zwischen indirekter und direkter Rede.

Tabelle 13: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 2

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Schuldbekenntnis	V → R	IR	-	Nein	IR durch V: „Sie bekennt sich schuldig...“; spätere DR durch A
Erklärung der Diversion	D.I. → A	IR	IR → DR	Ja	D.I. startet die Dolmetschung mit: „Il giudice spiega...“ (Der Richter erklärt); danach DR
Nachfrage	D.I. → A	IR	DR	Ja	Aufforderung durch: „Fragen Sie sie...“; direkte Frage in Dolmetschung

Die erste Sequenz betrifft keine Dolmetschhandlung im engeren Sinn, ist aber für die Einordnung der Verhandlung relevant. Der Verteidiger spricht gegenüber dem Gericht über die Angeklagte und gibt ihre Haltung in indirekter Rede wieder. Dadurch wird die Erklärung der Angeklagten institutionell gerahmt und durch den Verteidiger vertreten. Die Angeklagte erscheint in dieser Sequenz nicht als unmittelbar sprechende Person, sondern als Person, deren Einsicht, Entschuldigung und Erklärung zur Tat durch den Verteidiger zusammengefasst werden. Dass sie ihre Schuld später selbst direkt ausdrückt, markiert demgegenüber eine stärkere persönliche Zurechnung der Aussage.

In der zweiten Sequenz steht die Erklärung der Diversion im Mittelpunkt. Die Dolmetscherin leitet die Wiedergabe mit „Il giudice spiega ...“ ein und geht anschließend in direkte Rede über. Diese Einleitung ist als Form indirekter Redewiedergabe zu verstehen, weil die Sprecherquelle ausdrücklich benannt wird. Im weiteren Verlauf geht die Dolmetschung jedoch

in direkte Rede über. Dadurch wird die rechtliche Erklärung nicht nur berichtet, sondern stärker als direkte Ansprache an die Angeklagte realisiert. Für die Analyse ist diese Sequenz deshalb relevant, weil sie zeigt, wie die Dolmetschung zwischen Quellenmarkierung und unmittelbarer Adressierung wechseln kann.

Die dritte Sequenz zeigt einen ähnlichen Wechsel. Der Richter richtet seine Aufforderung zunächst an die Dolmetscherin und formuliert die Nachfrage nicht unmittelbar an die Angeklagte, sondern über die Dolmetscherin. In der Dolmetschung wird daraus eine direkte Frage an die Angeklagte. Dadurch verändert sich die kommunikative Struktur der Äußerung. Aus einer gerichtlichen Anweisung an die Dolmetscherin wird eine direkte Befragung der Angeklagten. Diese Verschiebung betrifft nicht den Inhalt der Frage, sondern die Form der Adressierung und die SprecherInnenposition.

Die Beobachtungen lassen sich mit dem Konzept des Participation Framework verbinden. Wadensjö beschreibt gedolmetschte Interaktion als eine Beteiligungsordnung, in der SprecherInnenrollen, Adressierung und Verantwortlichkeit nicht einfach deckungsgleich sind (Wadensjö 2015b: 299ff.). In Verhandlung 2 wird dies besonders daran sichtbar, dass Äußerungen institutionell zunächst über Verteidiger, Richter oder Dolmetscherin laufen, in der Dolmetschung aber teilweise als direkte Ansprache der Angeklagten erscheinen. Die Dolmetscherin übernimmt damit keine inhaltliche Eigenposition, sie gestaltet jedoch die kommunikative Beteiligung der Angeklagten mit, indem sie indirekte oder vermittelte Äußerungen in direkte Rede überführt.

Insgesamt zeigt Verhandlung 2, dass indirekte Rede nicht nur in der Dolmetschung selbst, sondern auch im deutschsprachigen gerichtlichen Ausgangsdiskurs auftreten kann. Besonders deutlich wird dies beim Schuldbekenntnis durch den Verteidiger und bei gerichtlichen Aufforderungen an die Dolmetscherin. Die Dolmetschung ins Italienische tendiert in den relevanten Sequenzen dazu, solche mittelbaren Formen in direkte Rede zu überführen. Damit wird die Angeklagte stärker unmittelbar adressiert und als aktive Beteiligte in die Verhandlung eingebunden. Die Verhandlung bestätigt somit, dass Redeformwechsel im Gerichtsdolmetschen eng mit institutioneller Adressierung und Beteiligungsrollen verbunden sind.

5.3.4 Gerichtsverhandlung 3

Die dritte beobachtete Verhandlung fand am Bezirksgericht Fünfhaus statt. Es handelte sich um ein Strafverfahren vor der Einzelrichterin wegen Diebstahls und Körperverletzung. Die Verhandlung wurde vollständig beobachtet und erfolgte mit englischer sowie persischer Verdolmetschung. Im Mittelpunkt standen die Befragungen zweier Angeklagter. Darüber hinaus wurde ein Zeuge vernommen. Der erste Angeklagte benötigte englische Verdolmetschung und

war wegen Körperverletzung angeklagt. Der zweite Angeklagte benötigte persische Verdolmetschung und war wegen Diebstahls angeklagt.

Der Gerichtsdolmetscher für Englisch saß auf der Richterbank rechts von der Richterin. Er dolmetschte konsekutiv zwischen dem Gericht und dem ersten Angeklagten. Der Gerichtsdolmetscher für Persisch kam erst im Verlauf der Verhandlung hinzu und saß anschließend auf der linken Seite neben der Verteidigung. Auch er dolmetschte konsekutiv zwischen dem Gericht und dem zweiten Angeklagten.

Zu Beginn der Befragung des zweiten Angeklagten war der Gerichtsdolmetscher für Persisch noch nicht anwesend. In dieser Phase übernahm zunächst der im Zuschauerbereich anwesende Bruder des zweiten Angeklagten einzelne sprachmittelnde Handlungen. Dabei sprach er teilweise auch für seinen Bruder. Die Richterin griff dies auf und wies ihn im weiteren Verlauf darauf hin, sich nicht in das Verfahren einzumischen. Diese Situation ist für die Analyse relevant, weil hier die Grenze zwischen sprachlicher Unterstützung, Vertretung und institutionell geregelter Dolmetschung sichtbar wurde.

Für die Fragestellung war insbesondere die Angeklagtenvernehmung zur Sache relevant, da in dieser Phase die Schuldfrage, der Ablauf der Tat, mögliche Tatmotive sowie die Frage einer Diversion thematisiert wurden. Besonders auffällig war die Befragung des zweiten Angeklagten. Dieser wirkte äußerlich ruhig, zugleich wurde im Verlauf der Verhandlung deutlich, dass er sich an vieles nicht erinnern konnte und die Befragung für ihn belastend war. Auch sein Bruder gab an, dass der zweite Angeklagte sehr vergesslich sei. Ab einem bestimmten Zeitpunkt konnte die Befragung über die persische Verdolmetschung nicht mehr sinnvoll fortgeführt werden. In weiterer Folge wurde die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens thematisiert, da eine Zustimmung zur Diversion nicht möglich erschien und die Frage der Zurechnungsfähigkeit im Raum stand.

Für die Analyse direkter und indirekter Rede waren zehn Sequenzen besonders relevant. Die Tabelle erfasst sowohl Sequenzen aus der englischen als auch aus der persischen Verdolmetschung. Der Gerichtsdolmetscher für Persisch wird dabei mit D.P. abgekürzt. Auffällig ist, dass in der persischen Verdolmetschung und in den anschließenden Wiedergaben an das Gericht mehrfach indirekte Rede verwendet wurde.

Tabelle 14: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 3

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Schilderung Tathergang	A1 → D.E. → R	DR	DR	Nein	Angeklagter schildert den Tathergang

Wiederholung Schilderung	R → D.E. → A1	IR	-	Nein	Aussage Z im Polizeireport: „Er sagt, dass er gesehen hat wie auf das Opfer eingeschlagen wurde.“
Quellenmarkierung / Indirekte Rede	D.E. → A1	DR	IR	Ja	Die Sequenz wird so gedolmetscht, beginnend mit: „The judge says that...“
Zeugenaussage	Z → R	IR	-	Nein	Z spricht über beide Angeklagten
Dolmetschung der Zeugenaussage	R → D.E. → A1	IR	DR	Ja	Zeugenaussage wird für A1 in DR wiedergegeben
Reaktion auf Wiederholung	R → D.E. → A1	DR	-	Nein	R verweist auf bereits protokolliert Aussage: „Ich kann nicht mehr Zeugen befragen, ich habe gehört, was ich hören musste.“
Indirekte Wiedergabe	R → D.E. → A1	DR	IR	Ja	„The judge has heard what she needed today.“
Frage zur Verfassungsfähigkeit	R → D.P.	DR	-	-	Frage, ob A2 dem Verfahren folgen kann
Redeformwechsel	D.P. → R	-	IR	-	„Ja, er kann folgen.“
Indirekte Rede	D.P. → R	-	IR	-	„Ich habe ihm das übersetzt, er sagt, es war nicht so.“
Redeformwechsel	D.P. → R	-	IR	-	Frage R: „Welche Krankheit hat er“ D.P. dolmetscht Antwort in IR: „Er nimmt Tabletten.“

Die ersten Sequenzen betreffen die Befragung des ersten Angeklagten und die anschließende Einordnung seiner Aussage durch die Richterin. Der Angeklagte schildert den Tathergang in direkter Rede, die Verdolmetschung erfolgt ebenfalls in direkter Rede. In dieser Sequenz bleibt die SprecherInnenposition weitgehend erhalten. Anders verhält es sich bei der späteren Wiederholung der Aussage durch die Richterin. Hier wird die Aussage des Angeklagten in indirekter Rede zusammengefasst und in den gerichtlichen Ablauf eingeordnet. Die Äußerung erscheint dadurch nicht mehr als unmittelbare Aussage des Angeklagten, sondern als bereits gehörte und protokollierte Verfahrensinformation.

Auch die Formulierung „The judge says that ...“ markiert die Sprecherquelle ausdrücklich. Die Dolmetschung stellt damit zunächst klar, dass die folgende Aussage von der Richterin ausgeht. Diese Quellenmarkierung ist für die Beteiligungsordnung relevant, weil die Dolmetschung nicht nur Inhalte überträgt, sondern zugleich anzeigt, wem eine Äußerung zugerechnet wird. Dies lässt sich mit Wadensjö's Konzept des Participation Framework verbinden, nach dem in gedolmetschter Interaktion SprecherInnenrollen, Adressierung und Verantwortlichkeit differenziert betrachtet werden müssen (Wadensjö 2015b: 299ff.).

Besonders deutlich wird die Bedeutung der Redeform bei der Dolmetschung der Zeu- genaussage. Der Zeuge spricht in indirekter Rede über die beiden Angeklagten. Die Wieder- gabe an den ersten Angeklagten erfolgt hingegen in direkter Rede. Dadurch wird eine Aussage über den Angeklagten in eine unmittelbare Ansprache an ihn überführt. Der Wechsel von indi- rekter zu direkter Rede verändert damit nicht den Gegenstand der Aussage, aber die kommuni- kative Ausrichtung. Die Verdolmetschung trägt dazu bei, den Angeklagten direkter in die Ver- handlung einzubeziehen.

Eine gegenläufige Bewegung zeigt sich in der Sequenz, in der die Richterin auf die wiederholte Verteidigung des ersten Angeklagten reagiert. Während die richterliche Äußerung direkt formuliert wird, erscheint die englische Wiedergabe in indirekter Rede. Durch die For- mulierung „The judge has heard what she needed today“ wird die Äußerung stärker berichtend gerahmt. Die direkte institutionelle Steuerung der Richterin wird in der Dolmetschung dadurch weniger als unmittelbare Ansprache, sondern eher als Mitteilung über den Stand der richterli- chen Wahrnehmung realisiert.

Der zweite Teil der Verhandlung zeigt eine andere Form von Komplexität. Beim zwei- ten Angeklagten standen nicht nur Tatvorwurf und Schuldfrage im Mittelpunkt, sondern auch die Frage, ob er dem Verfahren folgen und eine Entscheidung über die Diversion treffen konnte. In den beobachteten Sequenzen wurde mehrfach indirekte Rede verwendet, etwa wenn der Dol- metscher dem Gericht wiedergab, was der Angeklagte gesagt hatte. Formulierungen wie „Er sagt, es war nicht so“ oder „Er nimmt Tabletten“ zeigen, dass die Äußerungen des Angeklagten gegenüber dem Gericht berichtend vermittelt wurden. Die indirekte Rede dient hier vor allem der Zurechnung und Zusammenfassung von Aussagen in einer schwierigen Befragungssitua- tion.

Zusätzlich war die Beteiligungsordnung dadurch beeinflusst, dass vor dem Eintreffen des Gerichtsdolmetschers zunächst der Bruder des zweiten Angeklagten sprachmittelnd tätig wurde und teilweise für ihn sprach. Dies zeigt, wie schnell sich in mehrsprachigen Gerichtsver- handlungen Rollen verschieben können, wenn die institutionell vorgesehene Dolmetschung

noch nicht verfügbar ist. Die spätere Aufforderung der Richterin, sich nicht in das Verfahren einzumischen, stellt die institutionelle Rollenordnung wieder her. Für die Fragestellung ist diese Beobachtung deshalb relevant, weil sie zeigt, dass Dolmetschung im Gericht nicht nur sprachliche Übertragung ist, sondern eng mit Beteiligung, Rollenbegrenzung und Verfahrenssteuerung verbunden ist.

Insgesamt zeigt Verhandlung 3, dass direkte und indirekte Rede je nach kommunikativer Situation unterschiedliche Funktionen übernehmen. Direkte Rede stärkt vor allem die unmittelbare Beteiligung der Angeklagten, während indirekte Rede häufig zur Zusammenfassung, Quellenmarkierung und institutionellen Einordnung von Aussagen eingesetzt wird. Besonders in der persischen Verdolmetschung tritt indirekte Rede mehrfach als Mittel der berichtenden Wiedergabe an das Gericht auf. Die Verhandlung macht damit deutlich, dass Redeformwechsel nicht isoliert betrachtet werden können, sondern mit SprecherInnenrolle, Adressierung, Belastungssituation und gerichtlicher Verfahrenssteuerung zusammenhängen.

5.3.5 Gerichtsverhandlung 4

Bei der vierten beobachteten Verhandlung handelte es sich um ein Strafverfahren vor dem Einzelrichter mit slowakischer Verdolmetschung. Der Gerichtsdolmetscher saß auf der Richterbank rechts vom Richter und dolmetschte konsekutiv zwischen dem Gericht und dem Angeklagten.

Gegenstand der Verhandlung war der Vorwurf, dass der Angeklagte dem Opfer Geld weggenommen beziehungsweise mit diesem Geld bezahlt habe. Das Opfer wurde als Zeugin vernommen. Zwischen dem Angeklagten und dem Opfer bestand eine persönliche beziehungsweise intime Beziehung. Im Verlauf der Verhandlung wurde deutlich, dass das Opfer die Wegnahme des Geldes nicht eindeutig als gegen ihren Willen erfolgt darstellte. Vielmehr gab sie an, dem Angeklagten Geld auch freiwillig gegeben zu haben, da sie ihm verbunden war und Mitleid mit ihm hatte.

Die Verhandlung war durch eine unruhige und teilweise schwer steuerbare Gesprächssituation geprägt. Die Mutter des Opfers war zunächst als Begleitperson anwesend, mischte sich jedoch während der Befragung mehrfach in das Verfahren ein. Da sie selbst Angaben machte und Fragen stellte, wurde dies vom Richter protokolliert und sie wurde in weiterer Folge als Zeugin in das Verfahren einbezogen. Zusätzlich kam es zu kurzen Spannungen zwischen dem Opfer und ihrer Mutter. Für die Fragestellung war die Verhandlung besonders relevant, weil der Richter seine Fragen teilweise indirekt über den Dolmetscher formulierte, später jedoch vermehrt in direkte Rede wechselte und den Angeklagten unmittelbarer adressierte.

Tabelle 15: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 4

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Indirekte Rede	A → D.S. → R	DR	IR	Ja	Wechsel innerhalb der Dolmetschung: „Er sagt, er wollte frühstücken... ich habe damit bezahlt.“
Frage an Angeklagten	R → D.S. → A	IR	-	-	„D.h. er muss sie ja rausgeholt haben, um damit zu bezahlen?“
Indirekte Rede	D.S. → R	-	IR	-	„Ja, er hat sie rausgeholt und damit bezahlt.“
Direkte Rede	R → D.S. → A	DR	-	-	„Sie haben unter Drogeneinfluss gehandelt. Wären Sie bereit in Therapie zu gehen?“

In der ersten Sequenz wird eine Aussage des Angeklagten durch den Dolmetscher zunächst berichtend eingeleitet. Die Formulierung „Er sagt, er wollte frühstücken ...“ markiert die Äußerung ausdrücklich als Wiedergabe der Aussage des Angeklagten. Innerhalb derselben Dolmetschung folgt anschließend die direkte Form „ich habe damit bezahlt“. Dadurch entsteht ein Wechsel zwischen indirekter und direkter Rede innerhalb einer zusammenhängenden Wiedergabe. Die SprecherInnenposition wird zunächst vom Dolmetscher markiert und anschließend wieder stärker an den Angeklagten zurückgebunden.

Die zweite und dritte Sequenz zeigen eine stärker mittelbare Befragungssituation. Der Richter formuliert die Frage nicht unmittelbar an den Angeklagten, sondern über den Dolmetscher. Die anschließende Wiedergabe durch den Dolmetscher an das Gericht erfolgt ebenfalls in indirekter Rede. Dadurch bleibt die Aussage des Angeklagten in dieser Sequenz berichtend gerahmt. Die indirekte Rede dient hier vor allem der Zusammenfassung und Zurechnung der Aussage im gerichtlichen Ablauf.

In der letzten Sequenz wechselt der Richter deutlich zur direkten Rede. Die Äußerung „Sie haben unter Drogeneinfluss gehandelt. Wären Sie bereit, in Therapie zu gehen?“ richtet sich sprachlich unmittelbar an den Angeklagten. Damit verändert sich die Adressierung: Während frühere Fragen stärker über den Dolmetscher vermittelt erscheinen, wird der Angeklagte hier direkter als Verfahrensbeteiligter angesprochen. Dieser Wechsel ist besonders relevant, weil die direkte Rede in dieser Sequenz mit einer konkreten Handlungsoption verbunden ist, nämlich der Bereitschaft zu einer Therapie.

Die Beobachtungen aus Verhandlung 4 zeigen, dass indirekte Rede vor allem in unübersichtlichen oder zusammenfassenden Gesprächssituationen auftritt. Die Verhandlung war durch mehrere Beteiligte, Einwürfe der Mutter des Opfers und eine teilweise schwer steuerbare Befragung geprägt. In diesem Kontext dient indirekte Rede dazu, Aussagen zu ordnen, SprecherInnenpositionen zu markieren und den gerichtlichen Gesprächsverlauf kontrollierbar zu halten. Direkte Rede tritt dagegen dort hervor, wo der Angeklagte unmittelbar zu einer Entscheidung oder Stellungnahme aufgefordert wird.

Die Verhandlung bestätigt damit, dass Redeformwechsel eng mit institutioneller Steuerung und Adressierung verbunden sind. Mit Wadensjös Konzept des Participation Framework lässt sich zeigen, dass die Beteiligungsrollen in gedolmetschter Interaktion nicht allein durch die sprechende Person bestimmt werden, sondern auch durch Dolmetschung, Blickrichtung, Adressierung und die jeweilige Verfahrenssituation geprägt sind (Wadensjö 2015b: 299ff.). In Verhandlung 4 wird dies besonders daran sichtbar, dass die indirekte Rede zur Stabilisierung einer unruhigen Gesprächssituation beiträgt, während direkte Rede vor allem bei unmittelbarer Ansprache des Angeklagten eingesetzt wird.

5.3.6 Gerichtsverhandlung 5

Bei der fünften beobachteten Verhandlung handelte es sich um ein Strafverfahren vor einem Schöffengericht mit russischer Verdolmetschung. Gegenstand der Verhandlung war der Vorwurf der fortgesetzten Gewaltausübung innerhalb eines familiären Kontextes. Aufgrund der Sensibilität des Verfahrens wird der Sachverhalt im Folgenden nur in dem Umfang dargestellt, der für die Analyse der gedolmetschten Kommunikation erforderlich ist.

Der Angeklagte benötigte eine Verdolmetschung ins Russische. Die im Gerichtssaal anwesende Gerichtsdolmetscherin saß links der der Verteidigung und dolmetschte zwischen dem Gericht und dem Angeklagten. In der Analyse wird sie als D.R.2 bezeichnet. Zusätzlich wurde im Rahmen der Verhandlung eine aufgezeichnete Vernehmung des Opfers abgespielt, bei der eine weitere Gerichtsdolmetscherin für Russisch beteiligt war. Diese wird in der Analyse als D.R.1 bezeichnet.

Ein wesentlicher Teil der beobachteten Verhandlung bestand in der Wiedergabe einer kontradiktorischen Vernehmung des Opfers. Bei einer solchen Vernehmung wird die Zeugin oder der Zeuge getrennt befragt, sodass es zu keinem direkten Zusammentreffen mit der beschuldigten Person kommt. Die Vernehmung wird auf Video aufgezeichnet und der beschuldigten Person übertragen, damit das Fragerecht gewahrt bleibt. Diese Form der Vernehmung

dient insbesondere dem Schutz der Zeugin, des Zeugen oder des Opfers (Republik Österreich 2026: o.S.).

Für die vorliegende Analyse ist daher zwischen zwei Dolmetschsituationen zu unterscheiden. Zum einen wurde die in der Videoaufnahme enthaltene russische Verdolmetschung des Opfers beobachtet. Zum anderen wurde die im Gerichtssaal erfolgende russische Verdolmetschung für den Angeklagten berücksichtigt. In beiden Fällen waren vor allem Sequenzen relevant, in denen Aussagen in indirekter Rede wiedergegeben wurden.

Tabelle 16: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 5

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Indirekte Rede	O → D.R.1 → vernehmende Person	-	IR	-	Wiederholung der Aussage des O auf Nachfrage: „Sie sagt, dass er...“
Indirekte Rede	A → D.R.2 → R	-	IR	-	IR als Abgrenzung der eigenen Sprecherinnenposition von der Aussage des Angeklagten
Indirekte Rede	A → D.R.2 → R	-	IR	-	IR als Quellenmarkierung, um deutlich zu machen, dass die Aussage dem A zuzusprechen ist

In Verhandlung 5 ist vor allem die Verwendung indirekter Rede in zwei unterschiedlichen Dolmetschsituationen relevant. Die erste Situation betrifft die aufgezeichnete kontradiktorische Vernehmung des Opfers. In der beobachteten Sequenz wird eine Aussage auf Nachfrage wiederholt und in indirekter Rede wiedergegeben, etwa mit der Formulierung „Sie sagt, dass er...“. Die Äußerung erscheint dadurch nicht als unmittelbare Aussage des Opfers, sondern als berichtende Wiedergabe innerhalb der Vernehmungssituation.

Die zweite Situation betrifft die Verdolmetschung des Angeklagten im Gerichtssaal. Auch hier wird indirekte Rede verwendet, wenn die Dolmetscherin Aussagen des Angeklagten an das Gericht weitergibt. Da die russischen Ausgangsäußerungen nicht überprüft werden konnten, lässt sich kein gesicherter Redeformwechsel zwischen Ausgangs- und Zieläußerung feststellen. Analysierbar ist jedoch die deutsche Wiedergabe, in der die indirekte Rede die Quelle der Aussage ausdrücklich markiert.

Für die Fragestellung ist diese Quellenmarkierung besonders wichtig. Die indirekte Rede zeigt an, dass die Dolmetscherin nicht aus eigener Sprecherinnenposition spricht, sondern

eine Aussage einer anderen Person wiedergibt. Dadurch wird die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Aussage dem Opfer beziehungsweise dem Angeklagten zugeordnet. Dieses Phänomen lässt sich mit Wadensjös Konzept des Footing verbinden, da dabei unterschieden wird, aus welcher SprecherInnenposition eine Äußerung hervorgebracht oder wiedergegeben wird (Wadensjö 2015a: 166f.).

Diese Deutung wurde durch ein informelles Nachgespräch mit der vor Ort eingesetzten Gerichtsdolmetscherin D.R.2 gestützt. Sie erläuterte, dass die indirekte Rede in solchen Situationen dazu diene, die eigene SprecherInnenposition von der Aussage des Angeklagten abzugrenzen und für das Gericht erkennbar zu machen, wem die Aussage zuzurechnen ist. Da dieses Gespräch nicht als eigenes Interview erhoben wurde, wird es nicht als eigenständiges Datenmaterial, sondern als ergänzende Kontextinformation aus der Feldbeobachtung berücksichtigt.

Insgesamt zeigt Verhandlung 5, dass indirekte Rede in sensiblen Verfahrenskontexten eine ordnende und abgrenzende Funktion übernehmen kann. Sie dient nicht nur der Wiedergabe von Inhalt, sondern markiert zugleich, wem eine Aussage zuzurechnen ist. Gerade bei einer aufgezeichneten kontradiktorischen Vernehmung und bei der Verdolmetschung von Aussagen des Angeklagten ist diese Zurechnung wesentlich, weil unterschiedliche SprecherInnenpositionen, institutionelle Rollen und Verfahrenssituationen aufeinandertreffen.

5.3.7 Gerichtsverhandlung 6

Bei der sechsten beobachteten Verhandlung handelte es sich um ein Strafverfahren vor eine Einzelrichterin mit arabischer Verdolmetschung. Der Gerichtsdolmetscher saß auf der Richterbank rechts von der Richterin und dolmetschte konsekutiv zwischen dem Gericht und den arabischsprachigen Beteiligten.

Gegenstand der Verhandlung waren gegenseitige Anzeigen zweier arabischsprachiger Gefängnisinsassen. Einer der Beteiligten war zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits aus der Haft entlassen, der andere verbüßte weiterhin eine Haftstrafe. Inhaltlich ging es um Streitigkeiten während der gemeinsamen Haftzeit, unter anderem um respektloses Verhalten und alltägliche Konflikte in der Zelle.

Da die arabischen Äußerungen von der Forscherin nicht verstanden wurden, beschränkt sich die Analyse auf die deutschsprachige gerichtliche Kommunikation und die hörbare deutsche Verdolmetschung durch den Gerichtsdolmetscher. Auffällig war, dass der Gerichtsdolmetscher die Äußerungen der arabischsprachigen Beteiligten ins Deutsche durchgehend in direkter Rede wiedergab. Die Richterin formulierte ihre Fragen in zwei beobachteten Sequenzen hingegen in indirekter Rede beziehungsweise über den Dolmetscher.

Tabelle 17: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 6

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Indirekte Rede	R → D.A. → A1	IR	-	-	R stellt Fragen in IR, Blick zum D.A.
Indirekte Rede	R → D.A. → A2	IR	-	-	R befragt A2 mittelbar über D.A.
Direkte Rede	A1/A2 → D.A. → R	-	DR	-	D.A. gibt arabische Äußerungen ins Deutsche in DR wieder

In Verhandlung 6 ist vor allem die unterschiedliche Verwendung direkter und indirekter Rede auf der deutschsprachigen Seite der Verhandlung auffällig. Die Richterin formuliert ihre Fragen in zwei Sequenzen nicht unmittelbar an die arabischsprachigen Beteiligten, sondern mittelbar über den Dolmetscher. Dadurch erscheint die gerichtliche Adressierung zunächst indirekt und stärker auf den Dolmetscher als vermittelnde Instanz ausgerichtet.

Demgegenüber gibt der Gerichtsdolmetscher die arabischen Äußerungen ins Deutsche durchgehend in direkter Rede wieder. Da die arabische Ausgangsäußerung nicht überprüft werden konnte, lässt sich daraus kein gesicherter Redeformwechsel zwischen Ausgangs- und Zieläußerung ableiten. Analysierbar ist jedoch die Form der deutschen Verdolmetschung, da die Aussagen der Beteiligten im Deutschen als unmittelbare Äußerungen erscheinen und dadurch stärker an die jeweilige sprechende Person zurückgebunden werden.

Für die Fragestellung ist diese Verhandlung relevant, weil sie die methodische Grenze der Beobachtung bei nicht verstandenen Ausgangssprachen sichtbar macht. Zugleich zeigt sie, dass auch innerhalb der deutschsprachig zugänglichen Interaktion unterschiedliche Formen der Adressierung auftreten. Die Richterin adressiert die Beteiligten teilweise mittelbar über den Dolmetscher, während die deutsche Verdolmetschung die Aussagen der Beteiligten unmittelbar erscheinen lässt. Dies lässt sich mit Wadensjös Participation Framework verbinden, da in gedolmetschter Interaktion SprecherInnenrollen, Adressierung und Beteiligung differenziert betrachtet werden müssen (Wadensjö 2015b: 299ff.).

5.3.8 Gerichtsverhandlung 7

Bei der siebten beobachteten Verhandlung handelte es sich um ein Strafverfahren vor einer Einzelrichterin mit italienischer Verdolmetschung. Gegenstand der Verhandlung waren mehrere Diebstahlshandlungen, insbesondere Taschendiebstähle in Zügen, auf Bahnhöfen und an tou-

ristisch frequentierten Orten in Wien. Der Angeklagte war italienischsprachig und benötigte für die Verhandlung eine Verdolmetschung ins Italienische.

Der Gerichtsdolmetscher für Italienisch saß auf der Richterbank rechts von der Richterin. Er dolmetschte zwischen dem Gericht und dem Angeklagten. Für die Fragestellung waren vor allem jene Sequenzen relevant, in denen die Zeugenaussagen für den Angeklagten zusammenfassend gedolmetscht, rechtliche Erklärungen übertragen und die Verfahrensphase vor dem Schuldspruch sprachlich vermittelt wurden.

Auffällig war, dass der Gerichtsdolmetscher in mehreren Sequenzen zwischen direkter und indirekter Rede wechselte. Besonders relevant war dabei die Zusammenfassung einer Zeugenaussage, die Erklärung strafmildernder Umstände, die Mitteilung über das letzte Wort des Angeklagten sowie die Verdolmetschung des Schuldspruchs. In diesen Sequenzen zeigte sich, wie durch die Wahl der Redeform unterschiedliche Formen der Adressierung und Zurechnung hergestellt wurden.

Tabelle 18: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 7

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Indirekte Rede	D.I. → A	-	IR	-	Zusammenfassende Dolmetschung der Zeugenaussagen, exemplarisch: „Ha visto come Lei ruba, il modo in cui opera.“
Direkte Rede	R → D.I. → A	DR	DR	nein	D.I. erklärt A die Strafmilderung direkt, etwa „attenuazione della pena“
Redeformwechsel	R → D.I. → A	IR	DR	Ja	R formuliert das letzte Wort in IR: „Der Angeklagte hat das letzte Wort, er darf noch etwas dazu sagen.“ D.I. dolmetscht in DR
Redeformwechsel	R → D.I. → A	IR	DR	Ja	D.I. dolmetscht Schuldspruch in DR für den A; spricht ihn direkt an

In Verhandlung 7 ist zunächst die zusammenfassende Dolmetschung der Zeugenaussagen auffällig. Die Zeugenaussagen werden für den Angeklagten nicht als unmittelbare Ich-Aussagen der Zeugen wiedergegeben, sondern in indirekter Rede zusammengefasst. Die italienische Formulierung „Ha visto come Lei ruba, il modo in cui opera“ markiert, dass der Dolmetscher eine Aussage über den Angeklagten wiedergibt. Dadurch wird die Zeugenaussage für den Ange-

klagen sprachlich zugänglich gemacht, zugleich bleibt erkennbar, dass der Inhalt einer anderen SprecherInnenposition zuzurechnen ist.

Demgegenüber erfolgt die Erklärung strafmildernder Umstände in direkter Rede. Der Angeklagte wird dabei unmittelbar angesprochen und die rechtliche Information wird direkt an ihn gerichtet. Diese Sequenz zeigt, dass direkte Rede besonders dort verwendet wird, wo eine Erklärung für den Angeklagten verständlich und unmittelbar anschlussfähig gemacht werden soll. Für die Beteiligung des Angeklagten ist dies relevant, weil er die verfahrensbezogenen Informationen verstehen und in seine eigene Positionierung im Verfahren einordnen können muss. Mikkelsen betont in diesem Zusammenhang, dass Dolmetschung im Strafverfahren dazu beiträgt, dass Angeklagte dem Verfahren folgen und ihre Rechte wahrnehmen können (Mikkelsen 2017: 2f.).

Besonders deutlich wird die Funktion direkter Rede in der Phase vor dem Schuldspruch. Die Richterin formuliert die Mitteilung über das letzte Wort des Angeklagten zunächst in indirekter Rede. Der Dolmetscher gibt diese Äußerung jedoch direkt an den Angeklagten weiter. Dadurch verändert sich die Adressierung: Aus einer gerichtlichen Mitteilung über den Angeklagten wird eine unmittelbare Aufforderung beziehungsweise Möglichkeit zur Äußerung an den Angeklagten. Der Wechsel von indirekter zu direkter Rede stärkt hier die direkte Beteiligung des Angeklagten in einer zentralen Verfahrensphase.

Auch bei der Verdolmetschung des Schuldspruchs wird der Angeklagte direkt angesprochen. Diese Form der Wiedergabe ist besonders bedeutsam, weil der Schuldspruch den Angeklagten unmittelbar betrifft. Die direkte Rede stellt in dieser Sequenz eine klare Adressierung her und macht die gerichtliche Entscheidung sprachlich unmittelbar auf den Angeklagten bezogen.

Insgesamt zeigt Verhandlung 7, dass die Wahl zwischen direkter und indirekter Rede stark von der jeweiligen Verfahrensphase abhängt. Indirekte Rede tritt vor allem dort auf, wo Aussagen anderer Personen zusammengefasst und dem Angeklagten zugänglich gemacht werden. Direkte Rede dominiert dagegen in jenen Momenten, in denen der Angeklagte unmittelbar informiert, angesprochen oder zur Äußerung berechtigt wird. Die Verhandlung zeigt damit, dass Redeformwechsel nicht nur grammatische Verschiebungen darstellen, sondern mit Beteiligung, Verständlichkeit und institutioneller Adressierung verbunden sind.

5.3.9 Gerichtsverhandlung 8

Bei der achten beobachteten Verhandlung handelte es sich um ein Strafverfahren vor dem Schöffengericht mit arabischer Verdolmetschung. Gegenstand der Verhandlung war ein Dro-

gendelikt, insbesondere der Vorwurf des Verkaufs, Erwerbs und Konsums von Suchtmitteln. Der Angeklagte war arabischsprachig und benötigte für die Verhandlung eine Verdolmetschung ins Arabische.

Der Gerichtsdolmetscher saß auf der Richterbank rechts von der Richterin im Bereich der SchöffInnen. Er dolmetschte konsekutiv zwischen dem Gericht und dem Angeklagten. Da die arabischen Äußerungen für die Forscherin sprachlich nicht nachvollziehbar waren, beschränkt sich die Analyse auf die deutschsprachige gerichtliche Kommunikation und die hörbare deutsche Verdolmetschung. Auch in dieser Verhandlung gab der Gerichtsdolmetscher die Äußerungen des Angeklagten ins Deutsche durchgehend in direkter Rede wieder.

Zu Beginn der Verhandlung war der Gerichtsdolmetscher für Arabisch noch nicht anwesend. In dieser Phase wurde zunächst der Vorwurf, die Anklagepunkte und einzelne Inhalte aus Telefonüberwachungen verlesen. Außerdem wurden frühere Drogendelikte sowie der Ablauf der erneuten Festnahme thematisiert. Nach dem Eintreffen des Dolmetschers forderte die Richterin ihn auf, dem Angeklagten diese erste Verhandlungsphase zusammenfassend zu dolmetschen.

Für die Fragestellung war besonders die anschließende Befragung durch den Verteidiger relevant. Dieser stellte seine Fragen zunächst in indirekter Rede und damit sprachlich über den Angeklagten. Dadurch entstand eine Unklarheit darüber, an wen die Frage gerichtet war. Der Gerichtsdolmetscher fragte daraufhin nach, an wen die Frage gerichtet sei. Der Verteidiger forderte ihn anschließend auf, die Frage an den Angeklagten zu stellen. Daraufhin wies der Dolmetscher den Verteidiger darauf hin, die Frage direkt an den Angeklagten zu stellen.

Tabelle 19: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 8

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Verfahrensphase / Zusammenfassung	R → D.A. → A	DR	-	-	R fordert D.A. auf die erst Verhandlungsphase für A zusammenfassend zu dolmetschen: „Übersetzen Sie ihm das.“
Indirekte Rede	V → D.A. → A	IR	-	-	Frage an A in IR: „War das wirklich alles seins? Hat er alles besessen?“
Rückfrage / Klärung	D.A. → V	DR	-	-	D.A. fragt nach: „Wer jetzt, an wen geht die Frage?“
Aufforderung	V → D.A.	DR	-	-	V fordert D.A. auf: „Fragen Sie ihn das.“

Klärung der Adressierung	D.A. → V	DR	-	-	D.A. fordert eine direkte Formulierung an A: „Ja bitte formulieren Sie die Frage richtig, direkt an den Angeklagten.“
---------------------------------	----------	----	---	---	---

Die erste Sequenz dient vor allem der Kontextualisierung des Dolmetschereinsatzes. Da der Gerichtsdolmetscher zu Beginn der Verhandlung noch nicht anwesend war, musste er nach seinem Eintreffen eine bereits erfolgte Verhandlungsphase für den Angeklagten zusammenfassen. Für die Analyse direkter und indirekter Rede ist diese Sequenz nur eingeschränkt auswertbar, da die arabische Verdolmetschung nicht überprüft werden konnte. Sie zeigt jedoch, dass der Dolmetscher in dieser Verhandlung nicht nur einzelne Gesprächszüge übertrug, sondern zunächst auch eine verfahrensrelevante Zusammenfassung leisten musste.

Besonders relevant sind die Sequenzen zur Befragung durch den Verteidiger. Dieser formulierte seine Fragen zunächst in indirekter Rede, etwa mit Formulierungen wie „War das wirklich alles seins?“ oder „Hat er alles besessen?“. Dadurch wurde der Angeklagte nicht unmittelbar in der zweiten Person adressiert, sondern sprachlich zum Gegenstand der Frage gemacht. Die unklare Adressierung führte dazu, dass der Dolmetscher nachfragte, an wen die Frage gerichtet sei. Die indirekte Rede hatte hier somit keine bloß stilistische Funktion, sondern erzeugte eine konkrete Unsicherheit im Ablauf der Befragung.

Die anschließende Reaktion des Dolmetschers ist analytisch zentral. Er übernahm die indirekt formulierte Frage nicht einfach, sondern forderte eine direkte Formulierung an den Angeklagten ein. Damit griff er nicht inhaltlich in die Aussage ein, sondern klärte die kommunikative Form der Frage. Eine solche Intervention kann mit Nartowska als zulässige Klärung verstanden werden, wenn Fragen oder Sachverhalte missverständlich sind und ohne Rückfrage ein Missverständnis bestehen bleiben könnte (Nartowska 2015: 73f.).

Insgesamt zeigt Verhandlung 8, dass indirekte Rede in gerichtlichen Befragungen zu Unklarheiten führen kann, wenn Adressierung und SprecherInnenposition nicht eindeutig sind. Während die Richterin den Dolmetscher zunächst zur zusammenfassenden Verdolmetschung aufforderte, entstand die zentrale Beobachtung später durch die indirekte Frageform des Verteidigers. Die Sequenz macht deutlich, dass direkte Rede in der Befragung nicht nur eine grammatische Variante ist, sondern zur Klärung der Adressierung beitragen kann. Für die Fragestellung ist diese Verhandlung daher besonders relevant, weil hier ein Redeformproblem unmittelbar eine Rückfrage des Dolmetschers auslöste.

5.3.10 Gerichtsverhandlung 9

Bei der neunten beobachteten Verhandlung handelte es sich um ein Strafverfahren vor einer Einzelrichterin mit arabischer Verdolmetschung. Gegenstand der Verhandlung war ein Drogendelikt nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere der Vorwurf des Drogenhandels. Da der Angeklagte Arabisch sprach, wurde für die Verhandlung ein Gerichtsdolmetscher beigezogen.

Der Gerichtsdolmetscher nahm auf der Richterbank rechts von der Richterin Platz und dolmetschte zwischen der Richterin und dem Angeklagten. Da die arabischsprachigen Passagen von der Forscherin nicht sprachlich überprüft werden konnten, werden im Folgenden ausschließlich die deutschsprachige gerichtliche Kommunikation und die ins Deutsche erfolgende Verdolmetschung berücksichtigt. Die Dolmetschung der Aussagen des Angeklagten ins Deutsche erfolgte überwiegend in direkter Rede. Lediglich in einer beobachteten Sequenz verwendete der Gerichtsdolmetscher indirekte Rede.

Auffällig war außerdem, dass die Richterin während der Vernehmung mehrere Zwischenfragen stellte, die Antworten nicht abwartete und die Aussage des Angeklagten dadurch wiederholt unterbrach. In diesen Phasen wechselte der Gerichtsdolmetscher zeitweise vom konsekutiven Dolmetschmodus in den simultanen Dolmetschmodus. Für die Fragestellung ist die Verhandlung deshalb relevant, weil hier sowohl die Verwendung indirekter Rede in der deutschen Verdolmetschung als auch der Wechsel des Dolmetschmodus im Zusammenhang mit richterlicher Gesprächssteuerung beobachtet werden konnten.

Tabelle 20: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 9

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Indirekte Rede	A → D.A. → R	DR	IR	Ja	„Er habe aufgrund dessen Cannabis verkauft, um an Geld zu kommen.“
Dolmetschmodus	A → D.A. → R	-	DR	-	D.A. wechselt wegen Zwischenfragen der R zeitweise in den Simultanmodus
Beobachtbare Funktion: Zusammenfassung	R → D.A. → A	DR	-	-	R fordert D.A. auf: „Dolmetschen Sie ihm das kurz.“
Direkte Rede	A → D.A. → R	-	DR	-	Simultane Verdolmetschung der letzten Worte des A vor der Urteilsverkündung

In Verhandlung 9 ist zunächst die indirekte Wiedergabe einer Aussage des Angeklagten auffällig. Der Gerichtsdolmetscher gibt die Aussage ins Deutsche mit der Formulierung „Er habe aufgrund dessen Cannabis verkauft, um an Geld zu kommen“ wieder. Da die arabische Ausgangsäußerung nicht überprüft werden konnte, lässt sich kein gesicherter Wechsel zwischen Ausgangs- und Zieläußerung feststellen. Analysierbar ist jedoch die deutsche Verdolmetschung, in der die Aussage nicht als unmittelbare Ich-Aussage erscheint, sondern berichtend an das Gericht weitergegeben wird.

Demgegenüber wurden andere Äußerungen des Angeklagten ins Deutsche in direkter Rede wiedergegeben. Dies betrifft insbesondere die letzten Worte vor der Urteilsverkündung. Die direkte Rede bindet die Aussage stärker an den Angeklagten als sprechende Person zurück, während die indirekte Rede eine deutlichere Vermittlung durch den Dolmetscher erkennen lässt. Für die Analyse ist diese Unterscheidung relevant, weil Äußerungen im gerichtlichen Kontext nicht nur Informationen enthalten, sondern zugleich kommunikative Handlungen vollziehen. Bruti (2019: 16f.) weist darauf hin, dass sprachliche Äußerungen neben ihrem propositionalen Inhalt auch eine kommunikative Funktion besitzen. Gerade in gerichtlichen Verfahren können Veränderungen dieser kommunikativen Funktion folgenreich sein (Bruti 2019: 21f.).

Der beobachtete Wechsel des Dolmetschmodus hängt mit der Gesprächsführung der Richterin zusammen. Durch Zwischenfragen wurde die Aussage des Angeklagten mehrfach unterbrochen, sodass der Gerichtsdolmetscher zeitweise simultan dolmetschte. Diese Beobachtung betrifft zwar nicht unmittelbar einen Redeformwechsel zwischen direkter und indirekter Rede, zeigt aber, dass der Dolmetschmodus eng mit der Dynamik der Verhandlungssituation verbunden sein kann. Die Verhandlung macht damit deutlich, dass Redeform, Dolmetschmodus und richterliche Steuerung gemeinsam betrachtet werden müssen, wenn die konkrete Ausgestaltung gedolmetschter Kommunikation im Gerichtssaal analysiert wird.

5.3.11 Gerichtsverhandlung 10

Bei der zehnten beobachteten Verhandlung handelte es sich um ein Strafverfahren mit englischer Verdolmetschung. Gegenstand der Verhandlung war ein Drogendelikt nach dem Suchtmittelgesetz. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, auf einer öffentlichen Fläche Suchtmittelhandel betrieben zu haben. Er bekannte sich im Sinne der Anklage schuldig.

Der Gerichtsdolmetscher für Englisch saß auf der Richterbank rechts vom Richter und dolmetschte zwischen dem Gericht und dem Angeklagten. Auffällig war, dass er den Blickkontakt konsequent zu jener Person hielt, an die seine jeweilige Äußerung gerichtet war. Auch

dolmetschte er überwiegend in direkter Rede. Dadurch stimmten Redeform, Blickrichtung und Adressierung in weiten Teilen der Verhandlung deutlich überein.

Nach der Urteilsverkündung beriet sich der Angeklagte mit seiner Verteidigerin vor dem Verhandlungssaal und legte anschließend ein Rechtsmittel ein. Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft die Verlängerung der Untersuchungshaft, die vom Richter stattgegeben wurde. Nach einer erneuten Beratung mit der Verteidigung nahm der Angeklagte seine Entscheidung zurück, entschuldigte sich und erklärte, das Urteil annehmen zu wollen. In dieser Phase wurde die einzige relevante Sequenz beobachtet, in der der Gerichtsdolmetscher eine direkte Frage des Richters in indirekter Rede wiedergab.

Tabelle 21: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 10

Kategorie	Kommunikative Situation	Original	Dolmetschung	Wechsel	Beobachtung / Beispiel
Redeformwechsel	R → D.E. → A	DR	IR	Ja	D.E. dolmetscht die direkte Frage des Richters in IR: „He asks if you have changed your mind.“

In Verhandlung 10 fällt zunächst auf, dass der Gerichtsdolmetscher die Äußerungen überwiegend in direkter Rede dolmetschte und seinen Blickkontakt konsequent an der jeweiligen Adressatin beziehungsweise dem jeweiligen Adressaten ausrichtete. Dadurch wirkten sprachliche Form und körperliche Orientierung weitgehend aufeinander abgestimmt. Die direkte Rede unterstützte in diesen Sequenzen eine unmittelbare Adressierung des Angeklagten und machte klar erkennbar, wer jeweils angesprochen wurde.

Die zentrale Abweichung davon zeigte sich nach der zweiten Beratung des Angeklagten mit seiner Verteidigerin. Der Richter stellte eine direkte Frage, die der Dolmetscher mit „He asks if you have changed your mind“ in indirekter Rede wiedergab. Dabei bleibt der Angeklagte durch das Pronomen „you“ weiterhin direkt einbezogen. Zugleich wird durch „He asks“ ausdrücklich markiert, dass die Frage vom Richter ausgeht. Die indirekte Rede schwächt die Adressierung daher nicht vollständig ab, sondern verbindet direkte Ansprache mit einer klaren Quellenmarkierung.

Für die Fragestellung ist diese Sequenz besonders relevant, weil sie in einer verfahrensentscheidenden Phase auftritt. Der Angeklagte musste nach der Beratung deutlich machen, ob er seine vorherige Entscheidung aufrechterhält oder ändert. Gerade in solchen Situationen ist Verständlichkeit zentral, da Angeklagte dem Verfahren folgen und ihre Rechte wahrnehmen

können müssen (Mikkelsen 2017: 2f.). Die indirekte Formulierung kann hier als sprachliche Absicherung verstanden werden, weil sie die richterliche Frage eindeutig als solche kennzeichnet und zugleich den Angeklagten unmittelbar adressiert.

Insgesamt zeigt Verhandlung 10, dass indirekte Rede nicht nur eine distanzierende Funktion haben muss. In dieser Sequenz dient sie vor allem der Quellenmarkierung in einer rechtlich bedeutsamen Entscheidungssituation. Zugleich hebt sich diese einzelne Sequenz von der übrigen Verhandlung ab, in der direkte Rede und konsequenter Blickkontakt die unmittelbare Beteiligung des Angeklagten besonders deutlich machten.

6 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zusammengeführt. Grundlage bilden die zehn beobachteten Gerichtsverhandlungen, die im vorherigen Kapitel einzeln beschrieben und analysiert wurden. Ziel ist es, die wiederkehrenden Muster im Gebrauch direkter und indirekter Rede herauszuarbeiten und ihre Bedeutung für das Gerichtsdolmetschen zu bestimmen. Im Vordergrund steht dabei keine quantitative Häufigkeitsauswertung, sondern die qualitative Analyse der beobachteten Funktionen von Redeformen in konkreten Verhandlungssituationen.

Die Untersuchung zeigt, dass direkte und indirekte Rede im Gerichtsdolmetschen nicht nur grammatische Formen der Redewiedergabe darstellen. Sie beeinflussen, wer als sprechende Person erscheint, wem eine Aussage zugerechnet wird, wie unmittelbar eine Person adressiert wird und wie institutionelle Rollen im Gerichtssaal sichtbar werden. Besonders deutlich wurde dies in jenen Sequenzen, in denen zwischen direkter und indirekter Rede gewechselt wurde.

Über alle Verhandlungen hinweg zeigt sich, dass direkte Rede häufig dort eingesetzt wurde, wo eine unmittelbare Ansprache hergestellt oder verstärkt wurde. Indirekte Rede trat dagegen vor allem bei Zusammenfassungen, Quellenmarkierungen, berichtenden Wiedergaben, unklarer Adressierung und institutioneller Einordnung von Aussagen auf. Damit bestätigen die Ergebnisse, dass Redeform, Adressierung und SprecherInnenposition im Gerichtsdolmetschen eng miteinander verbunden sind.

6.1 Zentrale Beobachtungsmuster in den zehn Verhandlungen

Die zehn beobachteten Gerichtsverhandlungen umfassten unterschiedliche Sprachen, Verfahrenskonstellationen und Dolmetschsituationen. Beobachtet wurden Verhandlungen mit englischer, italienischer, arabischer, slowakischer, russischer und persischer Dolmetschung. In allen zehn Verhandlungen wurde konsekutiv gedolmetscht, in einzelnen Sequenzen trat auch ein Wechsel in den simultanen Dolmetschmodus auf. Bei Sprachen, die von der Forscherin nicht verstanden wurden, musste die Analyse methodisch eingeschränkt werden. In diesen Fällen konnten nur die deutschsprachige gerichtliche Kommunikation und die hörbare deutsche Dolmetschung ausgewertet werden.

Trotz dieser Unterschiede lassen sich klare Muster erkennen. Direkte Rede wurde häufig verwendet, wenn Angeklagte, ZeugInnen oder andere Beteiligte unmittelbar angesprochen wurden. Dies betraf insbesondere Fragen zur Sache, rechtliche Erklärungen, das letzte Wort, die Verdolmetschung gerichtlicher Entscheidungen und verfahrensrelevante Aufforderungen. Di-

rekte Rede stellte in diesen Fällen eine stärkere Nähe zwischen der ursprünglichen SprecherInnenposition und der gedolmetschten Äußerung her.

Indirekte Rede wurde vor allem dann verwendet, wenn Aussagen zusammengefasst, an das Gericht zurückberichtet oder einer anderen SprecherInnenposition zugeordnet wurden. Dies zeigte sich etwa bei der zusammenfassenden Wiedergabe von Zeugenaussagen, bei Aussagen von Angeklagten an das Gericht, bei der kontradiktorischen Vernehmung sowie in Situationen, in denen DolmetscherInnen ihre eigene SprecherInnenposition von der Aussage der gedolmetschten Person abgrenzten.

Auffällig war außerdem, dass Redeformwechsel häufig mit Adressierungswechseln verbunden waren. Wenn RichterInnen oder VerteidigerInnen indirekt über eine Person sprachen, wurde diese Äußerung in der Dolmetschung teilweise in direkte Rede überführt. Dadurch wurde aus einer Aussage über eine Person eine unmittelbare Ansprache an diese Person. Umgekehrt konnte eine direkte Frage in indirekter Rede wiedergegeben werden, wenn die Sprecherquelle ausdrücklich markiert werden sollte.

Die Wahl der Redeform steht daher in engem Zusammenhang mit Blickkontakt, Sitzordnung, Verfahrensphase, Beteiligtenkonstellation und Dolmetschmodus. In einzelnen Verhandlungen stimmten Redeform und Blickrichtung nicht vollständig überein. In anderen Fällen unterstützte konsequenter Blickkontakt die direkte Adressierung zusätzlich. Damit zeigt sich, dass direkte und indirekte Rede im Gerichtsdolmetschen Teil einer komplexen Beteiligungsordnung sind, wie sie auch im Zusammenhang mit dem Participation Framework beschrieben wird (Wadensjö 2015b: 299ff.).

6.2 Direkte Rede als Form unmittelbarer Adressierung

Direkte Rede erwies sich in den beobachteten Verhandlungen als zentrales Mittel, um Beteiligte unmittelbar anzusprechen und ihre Beteiligung am Verfahren sprachlich sichtbar zu machen. Besonders deutlich wurde dies in Sequenzen, in denen Fragen, Erklärungen oder Entscheidungen direkt an Angeklagte oder ZeugInnen gerichtet wurden. Die direkte Rede stellte in diesen Fällen eine unmittelbare kommunikative Verbindung zwischen Gericht und gedolmetschter Person her, auch wenn diese Verbindung sprachlich durch DolmetscherInnen vermittelt wurde.

In Verhandlung 1 zeigte sich dies während der englischen ZeugInnenvernehmung. Die Richterin formulierte ihre Fragen zunächst teilweise in indirekter Rede und richtete ihren Blick überwiegend auf den Dolmetscher. Die Dolmetschung erfolgte jedoch in direkter Rede an die Zeugin. Dadurch wurde die Zeugin in der gedolmetschten Fassung unmittelbar adressiert. Im

weiteren Verlauf wechselte auch die Richterin stärker zur direkten Rede und richtete sich sprachlich und körperlich deutlicher an die Zeugin.

Auch in Verhandlung 7 war direkte Rede in einer zentralen Verfahrensphase bedeutsam. Die Mitteilung über das letzte Wort des Angeklagten wurde vom italienischen Dolmetscher direkt an diesen weitergegeben, obwohl die Richterin die Äußerung zunächst in indirekter Rede formuliert hatte. Dadurch wurde aus einer gerichtlichen Mitteilung über den Angeklagten eine unmittelbare Möglichkeit zur Äußerung an den Angeklagten. In Verhandlung 10 war direkte Rede über weite Teile der Verhandlung hinweg die dominante Form. Der englische Dolmetscher richtete auch seinen Blickkontakt konsequent an jener Person aus, an die seine jeweilige Äußerung gerichtet war. Dadurch stimmten Redeform, Blickrichtung und Adressierung weitgehend überein.

Die direkte Rede ist somit nicht nur eine sprachliche Form, sondern erfüllt im Gerichtsdolmetschen eine wichtige kommunikative Funktion. Sie kann dazu beitragen, dass Angeklagte und ZeugInnen nicht nur als Gegenstand des Verfahrens erscheinen, sondern als unmittelbar angesprochene Beteiligte. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil Angeklagte dem Verfahren folgen und ihre Rechte wahrnehmen können müssen (Mikkelsen 2017: 2f.).

6.3 Indirekte Rede und ihre Funktionen im Gerichtsdolmetschen

Indirekte Rede trat in den beobachteten Verhandlungen in unterschiedlichen Funktionen auf. Sie diente nicht nur der Redewiedergabe, sondern erfüllte vor allem kommunikative und institutionelle Aufgaben. Besonders häufig wurde sie verwendet, um Aussagen zusammenzufassen, SprecherInnenpositionen zu markieren, Verantwortlichkeit zuzuordnen oder die eigene SprecherInnenrolle der DolmetscherInnen abzugrenzen.

Eine zentrale Funktion indirekter Rede war die Quellenmarkierung. In mehreren Verhandlungen machten DolmetscherInnen durch indirekte Rede deutlich, dass die wiedergegebene Aussage nicht von ihnen selbst stammte. Besonders deutlich zeigte sich dies in Verhandlung 5. Dort wurde in der russischen Dolmetschung indirekte Rede verwendet, um Aussagen des Opfers und des Angeklagten berichtend wiederzugeben. Die indirekte Rede markierte, wem die Aussage zuzurechnen war, und grenzte zugleich die SprecherInnenposition der Dolmetscherin von der Aussage der gedolmetschten Person ab. Diese Beobachtung lässt sich mit Wadensjö's Konzept des Footing verbinden, da dabei die Frage zentral ist, aus welcher SprecherInnenposition eine Äußerung hervorgebracht oder wiedergegeben wird (Wadensjö 2015a: 166f.).

Auch in Verhandlung 3 wurde indirekte Rede mehrfach als berichtende Wiedergabe verwendet. Besonders im Zusammenhang mit dem zweiten Angeklagten und der persischen

Dolmetschung wurden Aussagen gegenüber dem Gericht in indirekter Rede zusammengefasst. Formulierungen wie „Er sagt, es war nicht so“ oder „Er nimmt Tabletten“ machten deutlich, dass der Dolmetscher Aussagen des Angeklagten an das Gericht weitergab, ohne sie als eigene Aussagen erscheinen zu lassen. Die indirekte Rede diente hier vor allem der Zurechnung und Zusammenfassung in einer schwierigen Befragungssituation.

Eine weitere Funktion indirekter Rede zeigte sich bei der zusammenfassenden Wiedergabe von Zeugenaussagen. In Verhandlung 7 wurden Zeugenaussagen für den Angeklagten in indirekter Rede zusammengefasst. Dadurch wurde der Inhalt für den Angeklagten zugänglich gemacht, ohne die Aussage als unmittelbare Ich-Aussage der ZeugInnen wiederzugeben. Die indirekte Rede stellte hier eine Distanz zur ursprünglichen SprecherInnenposition her und ordnete die Aussage zugleich in den gerichtlichen Ablauf ein.

In Verhandlung 8 wurde sichtbar, dass indirekte Rede auch zu Unklarheiten führen kann, wenn die Adressierung nicht eindeutig ist. Der Verteidiger formulierte Fragen in indirekter Rede und sprach damit sprachlich über den Angeklagten. Der Dolmetscher fragte daraufhin nach, an wen die Frage gerichtet sei, und forderte eine direkte Formulierung an den Angeklagten ein. Die Rückfrage des Dolmetschers kann als Klärungshandlung verstanden werden, die notwendig wurde, um ein mögliches Missverständnis zu vermeiden (Nartowska 2015: 73f.).

Damit zeigen die Ergebnisse, dass indirekte Rede im Gerichtsdolmetschen ambivalent ist. Sie kann eine wichtige ordnende Funktion erfüllen, indem sie SprecherInnenpositionen markiert und Aussagen zuordnet. Sie kann aber auch Klärungsbedarf erzeugen, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, an wen eine Frage gerichtet ist oder wer als adressierte Person gilt.

6.4 Redeformwechsel in Verbindung mit Verfahrensphase, Beteiligtenkonstellation und Dolmetschmodus

Die Analyse der zehn Verhandlungen zeigt, dass Redeformwechsel häufig mit der jeweiligen Verfahrensphase, der Beteiligtenkonstellation und dem Dolmetschmodus zusammenhängen. Besonders häufig wurden Wechsel zwischen indirekter und direkter Rede in Phasen beobachtet, in denen Aussagen zusammengefasst, Fragen vermittelt oder gerichtliche Entscheidungen für Angeklagte verständlich gemacht wurden.

Ein wiederkehrendes Muster war der Wechsel von indirekter zu direkter Rede. Dieser trat etwa dann auf, wenn RichterInnen oder VerteidigerInnen über eine Person sprachen, die Dolmetschung diese Äußerung aber als direkte Ansprache an die betroffene Person wiedergab. Dies zeigte sich in Verhandlung 1 bei der ZeugInnenvernehmung, in Verhandlung 2 bei richterlichen Erklärungen und Aufforderungen sowie in Verhandlung 7 bei der Mitteilung über das

letzte Wort des Angeklagten. Diese Wechsel hatten häufig eine beteiligungsfördernde Wirkung, da die gedolmetschte Person unmittelbar angesprochen wurde.

Daneben wurden auch Wechsel von direkter zu indirekter Rede beobachtet. Diese traten vor allem dann auf, wenn DolmetscherInnen eine Sprecherquelle ausdrücklich markierten oder eine Aussage berichtend an das Gericht weitergaben. In Verhandlung 10 wurde eine direkte Frage des Richters mit „He asks if you have changed your mind“ in indirekter Rede wiedergegeben. Die Formulierung markierte die richterliche Sprecherquelle, hielt den Angeklagten durch „you“ aber zugleich direkt einbezogen. In Verhandlung 9 wurde eine Aussage des Angeklagten in indirekter Rede wiedergegeben. Da die arabische Ausgangsäußerung nicht überprüft werden konnte, lässt sich hier kein sicherer Redeformwechsel feststellen. Analysierbar ist jedoch die deutsche Wiedergabe, in der die Aussage als berichtete Aussage erscheint.

Auch der Dolmetschmodus spielte eine Rolle. In Verhandlung 9 wechselte der arabische Dolmetscher wegen wiederholter Zwischenfragen der Richterin zeitweise in den simultanen Dolmetschmodus. Diese Beobachtung betrifft zwar nicht unmittelbar einen Wechsel zwischen direkter und indirekter Rede, zeigt aber, dass die konkrete Form der Dolmetschung durch die Dynamik der Verhandlung beeinflusst wird. Unterbrechungen, Zwischenfragen und eine hohe Gesprächsdichte können dazu führen, dass DolmetscherInnen ihre Arbeitsweise anpassen müssen.

Die Verfahrensphase beeinflusste ebenfalls, welche Redeform verwendet wurde. In ZeugInnenvernehmungen wurde direkte Rede häufig zur unmittelbaren Befragung eingesetzt, während indirekte Rede bei Zusammenfassungen oder Wiedergaben von Zeugenaussagen auftrat. In der Angeklagtenvernehmung konnte direkte Rede die unmittelbare Beteiligung des Angeklagten stärken. In Phasen wie Diversion, letztes Wort, Schuldspruch oder Entscheidung über Rechtsmittel war klare Adressierung besonders bedeutsam.

Die Ergebnisse bestätigen damit, dass Redeformwechsel in ihrem kommunikativen Kontext betrachtet werden müssen. Eine Veränderung von direkter zu indirekter Rede oder umgekehrt betrifft nicht nur die grammatische Form, sondern auch die kommunikative Funktion der Äußerung. Bruti weist darauf hin, dass Äußerungen nicht nur propositionalen Inhalt tragen, sondern zugleich kommunikative Handlungen vollziehen (Bruti 2019: 16f.). Für das Dolmetschen ist daher relevant, ob diese kommunikative Funktion in der Zieläußerung erhalten bleibt oder verändert wird (Bruti 2019: 21f.).

6.5 Beantwortung der Forschungsfragen

Die empirische Untersuchung ging der Frage nach, wie direkte und indirekte Rede im gerichtlichen Dialogdolmetschen verwendet werden und welche Funktionen sie in der Interaktion übernehmen. Die Analyse der zehn Verhandlungen zeigt, dass beide Redeformen im Gerichtsdolmetschen eine zentrale Rolle spielen. Sie dienen nicht nur der Wiedergabe sprachlicher Inhalte, sondern beeinflussen, wie Beteiligung, Adressierung und SprecherInnenpositionen im Gerichtssaal hergestellt werden.

Die erste zentrale Erkenntnis lautet, dass direkte Rede vor allem dort verwendet wird, wo eine unmittelbare Adressierung der Verfahrensbeteiligten hergestellt werden soll. Dies betrifft insbesondere Fragen an Angeklagte oder ZeugInnen, rechtliche Erklärungen, das letzte Wort, Schuldspruch und andere verfahrensentscheidende Momente. Direkte Rede kann dazu beitragen, dass fremdsprachige Beteiligte als unmittelbar angesprochene Personen erscheinen und nicht nur als Gegenstand des Gesprächs über sie.

Die zweite zentrale Erkenntnis betrifft die indirekte Rede. Diese wird vor allem zur Quellenmarkierung, Zusammenfassung, Zurechnung und institutionellen Einordnung von Aussagen verwendet. Besonders bei der Wiedergabe von Aussagen an das Gericht kann indirekte Rede deutlich machen, dass DolmetscherInnen nicht aus eigener SprecherInnenposition sprechen, sondern Aussagen anderer Personen wiedergeben. In diesem Sinn hat indirekte Rede eine abgrenzende und ordnende Funktion.

Die dritte Erkenntnis betrifft Redeformwechsel. Die Untersuchung zeigt, dass Wechsel zwischen direkter und indirekter Rede häufig mit Veränderungen der Adressierung verbunden sind. Wird eine indirekt formulierte Frage in direkte Rede übertragen, kann dadurch eine unmittelbare Ansprache entstehen. Wird eine direkte Aussage in indirekter Rede wiedergegeben, kann dadurch die Sprecherquelle stärker markiert werden. Redeformwechsel verändern somit nicht zwangsläufig den Inhalt einer Aussage, sie können aber ihre kommunikative Wirkung verändern.

Die vierte Erkenntnis betrifft den Kontext. Welche Redeform verwendet wird, hängt stark von der Verfahrensphase, der Beteiligtenkonstellation und der Gesprächsdynamik ab. In geordneten Befragungssituationen kann direkte Rede eine klare Beteiligung unterstützen. In unübersichtlichen Situationen, bei Zusammenfassungen oder bei der Wiedergabe fremder Aussagen kann indirekte Rede zur Strukturierung beitragen. Bei unklarer Adressierung kann indirekte Rede jedoch auch Klärungsbedarf erzeugen.

Die fünfte Erkenntnis betrifft die methodischen Grenzen der Untersuchung. Bei Sprachen, die von der Forscherin nicht verstanden wurden, konnte die Ausgangsäußerung nicht

überprüft werden. In diesen Fällen war keine sichere Aussage über einen Redeformwechsel zwischen Ausgangs- und Zieläußerung möglich. Analysierbar waren aber die deutschsprachige gerichtliche Kommunikation und die ins Deutsche erfolgende Dolmetschung. Diese Einschränkung wurde in den Einzelfallanalysen berücksichtigt und ist für die Bewertung der Ergebnisse wesentlich.

Zusammenfassend lässt sich die Forschungsfrage dahingehend beantworten, dass direkte und indirekte Rede im Gerichtsdolmetschen unterschiedliche, aber gleichermaßen relevante Funktionen erfüllen. Direkte Rede stärkt vor allem unmittelbare Adressierung und Beteiligung. Indirekte Rede dient vor allem der Zurechnung, Quellenmarkierung, Zusammenfassung und institutionellen Einordnung. Redeformwechsel sind daher nicht bloß formale Verschiebungen, sondern können die Beteiligungsordnung im Gerichtssaal mitgestalten. Die Ergebnisse zeigen, dass GerichtsdolmetscherInnen durch die Wahl der Redeform nicht nur sprachliche Inhalte übertragen, sondern auch daran beteiligt sind, wie SprecherInnenrollen, Verantwortlichkeit und Adressierung in der Verhandlung sichtbar werden.

7 Schlussfolgerungen

Die vorliegende Masterarbeit untersuchte die Verwendung direkter und indirekter Rede beim Dialogdolmetschen mit besonderem Fokus auf das Gerichtsdolmetschen. Ausgangspunkt war die Beobachtung, dass in professionellen Normvorstellungen und in der Ausbildung zwar häufig die direkte Rede als Standard gilt, die tatsächliche Dolmetschpraxis im Gerichtssaal jedoch deutlich komplexer ist. Ziel der Arbeit war es daher, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen direkte und indirekte Rede im Gerichtsdolmetschen verwendet werden, in welchen Situationen Abweichungen von der direkten Rede beobachtbar sind und welche Funktionen solche Redeformen im gerichtlichen Kommunikationsprozess übernehmen können.

Die theoretische Auseinandersetzung hat gezeigt, dass der Gerichtssaal ein institutionell geregelter Kommunikationsraum ist, in dem sprachliche Beiträge nicht nur Informationen vermitteln, sondern zugleich rechtliche, soziale und interaktionale Funktionen erfüllen. Fragen, Antworten, Belehrungen, Vorhalte, Erklärungen und Entscheidungen sind an bestimmte Rollen, Verfahrensphasen und kommunikative Erwartungen gebunden. Für das Gerichtsdolmetschen bedeutet dies, dass DolmetscherInnen nicht ausschließlich sprachliche Inhalte übertragen, sondern auch SprecherInnenpositionen, Adressierung, Verantwortlichkeit und kommunikative Funktionen sichtbar machen müssen. Die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Rede ist daher nicht bloß eine grammatische Frage, sondern betrifft die Art und Weise, wie Beteiligung und Rollen im Gerichtssaal sprachlich hergestellt werden.

Die empirische Untersuchung stützte sich auf zehn beobachtete Gerichtsverhandlungen in Wien, in denen unterschiedliche Sprachen, Verfahrensphasen und Dolmetschsituationen erfasst wurden. Die Analyse zeigte, dass direkte Rede vor allem dort verwendet wurde, wo eine unmittelbare Ansprache der Verfahrensbeteiligten hergestellt oder verstärkt wurde. Dies betraf insbesondere Fragen an Angeklagte oder ZeugInnen, rechtliche Erklärungen, das letzte Wort, Schuldsprüche und andere verfahrensrelevante Mitteilungen. Durch direkte Rede erschienen fremdsprachige Beteiligte nicht nur als Personen, über die gesprochen wurde, sondern als unmittelbar angesprochene und aktiv in die Verhandlung einbezogene Beteiligte. Damit konnte direkte Rede dazu beitragen, kommunikative Teilhabe im Gerichtssaal sichtbar zu machen.

Indirekte Rede erfüllte demgegenüber andere, aber ebenso relevante Funktionen. Sie trat vor allem bei Zusammenfassungen, berichtenden Wiedergaben, Quellenmarkierungen und institutioneller Einordnung von Aussagen auf. In mehreren Sequenzen diente sie dazu, deutlich zu machen, dass eine Aussage nicht von den DolmetscherInnen selbst stammte, sondern einer anderen Person zuzurechnen war. Gerade bei der Wiedergabe von Aussagen an das Gericht konnte indirekte Rede eine abgrenzende Funktion übernehmen, indem sie die SprecherInnen-

position der DolmetscherInnen von jener der gedolmetschten Person trennte. Damit wurde sichtbar, dass indirekte Rede nicht grundsätzlich als problematische Abweichung verstanden werden kann, sondern im Gerichtsdolmetschen auch ordnend, quellenmarkierend und klärend wirken kann.

Gleichzeitig zeigte die Untersuchung, dass indirekte Rede dann problematisch werden kann, wenn sie die Adressierung einer Äußerung unklar macht. Besonders in Sequenzen, in denen über eine Person gesprochen wurde, obwohl diese eigentlich direkt befragt werden sollte, konnte Klärungsbedarf entstehen. Die Analyse macht daher deutlich, dass nicht die Redeform an sich entscheidend ist, sondern ihre Funktion im konkreten Verfahrenskontext. Direkte und indirekte Rede sind nicht isoliert als richtig oder falsch zu bewerten. Entscheidend ist vielmehr, ob die jeweilige Form SprecherInnenposition, Adressierung, Verantwortlichkeit und kommunikative Handlung der Ausgangsäußerung angemessen wiedergibt.

Die zentrale Forschungsfrage lässt sich somit dahingehend beantworten, dass direkte Rede im Gerichtsdolmetschen vor allem in Situationen unmittelbarer Adressierung, Beteiligung und verfahrensrelevanter Erklärung verwendet wird, während indirekte Rede insbesondere dort auftritt, wo Aussagen zusammengefasst, einer Quelle zugeordnet, an das Gericht zurückberichtet oder von der SprecherInnenposition der DolmetscherInnen abgegrenzt werden. Abweichungen von der direkten Rede wurden vor allem in Situationen beobachtet, die durch institutionelle Steuerung, unklare Adressierung, schwierige Befragungssituationen, Zusammenfassungen oder besondere Verfahrensphasen geprägt waren. Solche Abweichungen sind daher nicht automatisch als Fehler zu verstehen, müssen aber im Hinblick auf ihre kommunikative Wirkung genau betrachtet werden.

Auch die Teilfragen der Arbeit konnten durch die empirische Untersuchung beantwortet werden. Der Wechsel von direkter zu indirekter Rede oder von indirekter zu direkter Rede wurde durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, darunter die beteiligten Personen, die jeweilige Verfahrensphase, die Richtung der Dolmetschung, die Funktion der Äußerung sowie interaktionale Anforderungen wie Rückfragen, Unterbrechungen oder Klärungsbedarf. Die indirekte Rede konnte dabei der Quellenmarkierung, der Zusammenfassung, der Zurechnung, der Abgrenzung der SprecherInnenposition und der institutionellen Ordnung dienen. Zugleich konnte ein Redeformwechsel Auswirkungen auf Rollenverteilung, Neutralität und Verständigung haben, weil sich dadurch verändern kann, wer als sprechende Person erscheint, wer unmittelbar adressiert wird und wem eine Aussage zugerechnet wird.

Die Untersuchung hat zugleich methodische Grenzen. Da nicht alle beteiligten Sprachen von der Forscherin verstanden wurden, konnten bei Arabisch, Persisch, Russisch und Slowa-

kisch nicht in allen Fällen die Ausgangsäußerungen überprüft werden. In diesen Fällen war keine sichere Aussage darüber möglich, ob tatsächlich ein Redeformwechsel zwischen Ausgangs- und Zieläußerung vorlag. Analysiert werden konnten jedoch die deutschsprachige gerichtliche Kommunikation und die hörbare deutsche Dolmetschung. Zudem beruht die Untersuchung auf zehn beobachteten Verhandlungen und erhebt daher keinen Anspruch auf statistische Verallgemeinerbarkeit. Ihr Erkenntniswert liegt vielmehr in der qualitativen Sichtbarmachung konkreter kommunikativer Muster im Gerichtssaal.

Insgesamt zeigt die Arbeit, dass die Wahl zwischen direkter und indirekter Rede im Gerichtsdolmetschen keine nebensächliche sprachliche Entscheidung ist. Sie betrifft zentrale Fragen der Genauigkeit, Neutralität, Verständlichkeit und rechtlichen Anschlussfähigkeit. Direkte Rede kann Unmittelbarkeit, klare Adressierung und kommunikative Beteiligung stärken. Indirekte Rede kann SprecherInnenpositionen markieren, Aussagen ordnen und Verantwortlichkeit sichtbar machen. Beide Formen sind daher für die Analyse gedolmetschter Gerichtsverhandlungen relevant, sofern sie in ihrem konkreten Verfahrenskontext betrachtet werden.

Damit leistet die Arbeit einen Beitrag zu einem differenzierteren Verständnis des Gerichtsdolmetschens als institutionell eingebetteter Kommunikationshandlung. Sie zeigt, dass GerichtsdolmetscherInnen trotz professioneller Zurückhaltung nicht als bloße Sprachkanäle verstanden werden können, da bereits die Form der Wiedergabe Einfluss darauf hat, wie SprecherInnenrollen, Adressierung und Verantwortlichkeit im Gerichtssaal sichtbar werden. Gerade deshalb bleibt die direkte Rede als professioneller Standard bedeutsam. Zugleich zeigt die Untersuchung, dass indirekte Rede in bestimmten Situationen funktional begründet sein kann. Entscheidend ist nicht die starre Bevorzugung einer Redeform, sondern ein reflektierter und situationsangemessener Umgang mit direkter und indirekter Rede im Dienste einer präzisen, transparenten und verfahrensgerechten Verdolmetschung.

Literaturverzeichnis

- Arbia, Maria Teresa (Hg.) (2005). *PONS – Grammatik Italienisch kurz & bündig*. Stuttgart: Ernst Klett Verlag.
- Atteslander, Peter; Ulrich, Georges-Simon & Hadjar, Andreas (2023). *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 14., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Balcik, Ines; Röhe, Klaus & Wröbel, Verena (2016). *PONS – Die deutsche Grammatik. Die umfassende Grammatik für Beruf, Schule und Allgemeinbildung*. 4. Aufl. Stuttgart: PONS.
- Baraldi, Claudio (2009). Empowering dialogue in intercultural settings. In: Baraldi, Claudio (Hg.) *Dialogue in intercultural communities: From an educational point of view*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 3–28.
- Baskervill, William Malone & Sewell, James Witt (2016). *An English Grammar: For the Use of High School, Academy, and College Classes*. [o.O.]: My Ebook Publishing House.
- Bieswanger, Markus & Becker, Annette (2008). *Introduction to English Linguistics*. 2., aktualisierte Aufl. Tübingen: Francke.
- Bögelein, Nicole & Rezene, Dyana (2026). „Oh, das habe ich nicht mitbekommen“ – Gerichtsdolmetschen zwischen Fairnessanspruch und Machtasymmetrien. *Zeitschrift für Soziologie* 55 (1), 41–57.
- Bruti, Silvia (2019). Speech acts and translation. In: Tipton, Rebecca & Desilla, Louisa (Hg.) *The Routledge handbook of translation and pragmatics*. London/New York: Routledge, 13–26.
- Bundesministerium für Justiz (o. J.). *Wie läuft das Strafverfahren ab?* <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/gewalt-im-netz/Strafrechtlicher-Schutz/Wie-l%C3%A4uft-das-Strafverfahren-ab-.html> (Stand: 15.06.2026).
- Cheung, Andrew K. F. (2014). The use of reported speech and the perceived neutrality of court interpreters. *Interpreting: International Journal of Research and Practice in Interpreting* 16 (2), 191–208.
- Christensen, Tina Paulsen (2008a). Judges’ deviations from norm-based direct speech in court. *Interpreting: International Journal of Research and Practice in Interpreting* 10 (1), 99–127.

- Christensen, Tina Paulsen (2008b). Why judges deviate from direct speech in interpreter-mediated court settings. *FORUM: International Journal of Interpretation and Translation* 6 (2), 143–172.
- Davidse, Kristin & Vandelanotte, Lieven (2011). Tense use in direct and indirect speech in English. *Journal of Pragmatics* 43 (1), 236–250.
- Downing, Angela & Locke, Philip (2006). *English Grammar: A University Course*. 2. Aufl. London/New York: Routledge.
- Drenk, Dylan; Shenouda, Maria; Holá, Barbora & Vredeveldt, Annelies (2026). Cross-cultural communication in the courtroom: A case study of the International Criminal Tribunal for Rwanda. *Journal of Criminal Psychology* 16 (2), 243–255.
- Driesen, Christiane; Petersen, Haimo-Andreas & Rühl, Werner (2018). *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten*. 2., überarbeitete Aufl. Tübingen: Narr Francke Attempo.
- Drosdowski, Günther & Eisenberg, Peter (Hg.) (1995). *Duden – Grammatik der deutschen Gegenwartssprache*. 5. Aufl. Mannheim: Dudenverlag.
- Dubslaff, Friedel & Martinsen, Bodil (2005). Exploring untrained interpreters' use of direct versus indirect speech. *Interpreting: International Journal of Research and Practice in Interpreting* 7 (2), 211–236.
- Fabricius-Hansen, Cathrine (2016). Das Verb. In: Wöllstein, Angelika & Dudenredaktion (Hg.) *Duden – Die Grammatik*. 9. Aufl. Berlin: Dudenverlag, 395–578.
- Falbo, Caterina (2013). *La comunicazione interlinguistica in ambito giuridico: Temi, problemi e prospettive di ricerca*. Trieste: EUT Edizioni Università di Trieste. <http://hdl.handle.net/10077/9306> (Stand: 05.05.2026).
- Flick, Uwe (2022). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In: Baur, Nina & Blasius, Jörg (Hg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 533–547.
- Gallmann, Peter (2016). Der Satz. In: Wöllstein, Angelika & Dudenredaktion (Hg.) *Duden – Die Grammatik*. 9. Aufl. Berlin: Dudenverlag, 775–1072.
- Garzone, Giuliana (2000). Legal translation and functionalist approaches: A contradiction in terms? In: ASTTI/ETI (Hg.) *Legal Translation: History, Theory/ies and Practice*. Proceedings of the International Colloquium, University of Geneva, February 17–19, 2000. Bern/Geneva: ASTTI/ETI, 395–414.

- Gavioli, Laura (2012). Minimal responses in interpreter-mediated medical talk. In: Baraldi, Claudio & Gavioli, Laura (Hg.) *Coordinating participation in dialogue interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 201–228.
- Grosz, Patrick G. & Patel-Grosz, Pritty (Hg.) (2016a). *The impact of pronominal form on interpretation*. Boston/Berlin: De Gruyter.
- Grosz, Patrick G. & Patel-Grosz, Pritty (2016b). The impact of pronominal form on interpretation: Introduction. In: Grosz, Patrick G. & Patel-Grosz, Pritty (Hg.) *The impact of pronominal form on interpretation*. Boston/Berlin: De Gruyter, 1–12.
- Hale, Sandra (2004). *The discourse of court interpreting: Discourse practices of the law, the witness and the interpreter*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- Huddleston, Rodney & Pullum, Geoffrey K. (2005). *A Student's Introduction to English Grammar*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Jahn, Jannika (2021). *Die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung und ihre Grenzen*. Baden-Baden: Nomos.
- Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. 3., überarbeitete Aufl. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen: Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira (Hg.); Kaindl, Klaus & Reithofer, Karin (2019). *Translatorische Methodik*. 6. Aufl. Wien: Facultas.
- Kalina, Sylvia (2005). Quality assurance for interpreting processes. *Meta: Translators' Journal* 50 (2), 768–784.
- Kalina, Sylvia (2015). Ethical challenges in different interpreting settings. *MonTI: Monographien zur Translation* Special Issue 2, 63–86.
- Kranjčić, Christian (2010). „... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ Zum Dolmetschen im Strafverfahren. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lee, Jieun (2010). Interpreting reported speech in witnesses' evidence. *Interpreting: International Journal of Research and Practice in Interpreting* 12 (1), 60–82.
- Loiacono, Rocco (2023). The Recommended National Standards for Working with Interpreters in Australian Courts and Tribunals: An overview of their history, key provisions and implementation. *International Journal of Language & Law* 12, 10–26.
- Martinsen, Bodil & Dubslaff, Friedel (2010). The cooperative courtroom: A case study of interpreting gone wrong. *Interpreting: International Journal of Research and Practice in Interpreting* 12 (1), 21–59.

- Mason, Ian (2012). Gaze, positioning and identity in interpreter-mediated dialogues. In: Baraldi, Claudio & Gavioli, Laura (Hg.) *Coordinating participation in dialogue interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 177–200.
- Mayring, Philipp (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 13., überarbeitete Auflage. Weinheim/Basel: Beltz.
- Mikkelsen, Holly (2017). *Introduction to court interpreting*. 2. Aufl. London/New York: Routledge.
- Moore, Patrick (2007). *Direct versus indirect speech in community interpreting: Does it really matter?* Masterarbeit, University of Georgia.
- Nartowska, Karolina (2015). GerichtsdolmetscherIn im gerichtlichen Strafverfahren: Schwaches Glied oder RichterIn ohne Talar? In: Bohušová, Zuzana & Kadrić, Mira (Hg.) *Dolmetschen. Interpreting*. Wien: Praesens Verlag, 71–87.
- Österreichische Justiz (o. J.a). *Sachverständige und Dolmetscher:innen*. Bundesministerium für Justiz. <https://www.justiz.gv.at/service/datenbanken/sachverstaendige-und-dolmetscher-innen.96d.de.html> (Stand: 20.04.2026).
- Österreichische Justiz (o. J.b). *Was macht die Staatsanwaltschaft?* Bundesministerium für Justiz. <https://www.justiz.gv.at/staatsanwaltschaften/recht-einfach-erklart/was-macht-die-staatsanwaltschaft.afc.de.html> (Stand: 15.06.2026).
- Österreichische Justiz (o. J.c). *Was sind Schöffinnen:Schöffen?* Bundesministerium für Justiz. <https://www.justiz.gv.at/justiz/laiengerichtsbarkeit/was-sind-schoeffinnen-schoeffen.b4a.de.html> (Stand: 10.06.2026).
- Parrott, Martin (2000). *Grammar for English Language Teachers*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Peyronel, Stella (2006). *L'italiano. Grammatica bilingue dell'italiano contemporaneo – A bilingual grammar of modern Italian*. Alessandria: Edizioni dell'Orso.
- Pöchhacker, Franz (2012). Interpreting participation: Conceptual analysis and illustration of the interpreter's role in interaction. In: Baraldi, Claudio & Gavioli, Laura (Hg.) *Coordinating participation in dialogue interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 45–69.
- Pöchhacker, Franz (2021). Dolmetschen. Macht. Asyl: Translatorisches Handeln in Konfliktsituationen. In: Kaindl, Klaus; Pöllabauer, Sonja & Mikić, Davor (Hg.) *Dolmetschen als Dienst am Menschen: Texte für Mira Kadrić*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 55–65.

- Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of interpreting studies*. London/New York: Routledge.
- Republik Österreich (2023). *Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher: Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG*, Fassung vom 05.07.2023. https://www.gerichts-sv.at/fileadmin/HV_und_LV/SDG_aktuelle_Fassung2023.pdf (Stand: 22.04.2026).
- Republik Österreich (2025). *Ablauf der Diversion*. https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/gesetze_und_recht/strafrecht/4/Seite.2460607 (Stand: 27.06.2026).
- Republik Österreich (2026). *Kontradiktorische Vernehmung*. <https://www.oesterreich.gv.at/de/lexicon/K/Seite.991176> (Stand: 28.06.2026)
- Republik Österreich (o. J.a). Strafprozeßordnung 1975 § 154: Zeuge und Wahrheitspflicht. Rechtsinformationssystem des Bundes. <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Anlage=&Artikel=&Gesetzesnummer=10002326&Paragraf=154&Uebergangsrecht=> (Stand: 15.06.2026).
- Republik Österreich (o. J.b). Strafprozeßordnung 1975 § 126: Sachverständige und Dolmetscher. Rechtsinformationssystem des Bundes. <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Anlage=&Artikel=&Gesetzesnummer=10002326&Paragraf=126&Uebergangsrecht=> (Stand: 15.06.2026).
- Roncoroni, Federico (2005). *Grammatica essenziale della lingua italiana*. Milano: Mondadori.
- Seeber, Kilian G. (2015). Simultaneous interpreting. In: Mikkelsen, Holly & Jourdenais, Renée (Hg.) *The Routledge handbook of interpreting*. London/New York: Routledge, 79–95.
- Stein, Stephan (2011). Kommunikative Praktiken, kommunikative Gattungen und Textsorten: Konzepte und Methoden für die Untersuchung mündlicher und schriftlicher Kommunikation im Vergleich. In: Birkner, Karin & Meer, Dorothee (Hg.) *Institutionalisierter Alltag: Mündlichkeit und Schriftlichkeit in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Mannheim: Verlag für Gesprächsforschung, 8–27.
- Stolze, Radegundis (1999). Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 45–62.
- Wadensjö, Cecilia (2013). *Interpreting as interaction*. London/New York: Routledge.
- Wadensjö, Cecilia (2015a). Footing. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) *Routledge Encyclopedia of interpreting studies*. London/New York: Routledge, 166–167.

- Wadensjö, Cecilia (2015b). Participation framework. In: Pöchhacker, Franz (Hg.) *Routledge Encyclopedia of interpreting studies*. London/New York: Routledge, 299–301.
- Widodo, Aan (2025). Courtroom communication: Identification of the communication characteristics of criminal trials in Indonesian courts. *Frontiers in Communication* 10, Article 1623307, 1–11.
- Xu, Han (2024). Interpreters' choice of style in interpreted lawyer-client interviews: An ethnographic approach. *Meta: Translators' Journal* 69 (1), 223–241.
- Yule, George (2010). *The Study of Language*. 4. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press.

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Personalpronomina in direkter und indirekter Rede (nach Fabricius-Hansen 2016: 539).</i>	48
<i>Tabelle 2: Deiktische Adverbialien in direkter und indirekter Rede.</i>	48
<i>Tabelle 3: Dolmetschung in direkter und indirekter Rede.</i>	49
<i>Tabelle 4: Dolmetschung in direkter und indirekter Rede.</i>	49
<i>Tabelle 5: Deiktische Verschiebungen im Italienischen (nach Peyronel 2006: 409).</i>	54
<i>Tabelle 6: Imperativ in direkter und indirekter Rede (nach Peyronel 2006: 411).</i>	55
<i>Tabelle 7: Deiktische und pronominale Verschiebungen im Englischen (nach Parrott 2000: 222f.).</i>	58
<i>Tabelle 8: Redeeinleitungsverben im Englischen (reporting verbs) (nach Parrott 2000: 218f.).</i>	58
<i>Tabelle 9: Typische Tempusverschiebungen bei indirekter Rede im Englischen (nach Parrott 2000: 221f.).</i>	60
<i>Tabelle 10: Kodierleitfaden für die Auswertung der Beobachtungsprotokolle</i>	68
<i>Tabelle 11: Rahmendaten der beobachteten Gerichtsverhandlungen</i>	71
<i>Tabelle 12: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 1</i>	73
<i>Tabelle 13: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 2</i>	75
<i>Tabelle 14: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 3</i>	77
<i>Tabelle 15: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 4</i>	81
<i>Tabelle 16: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 5</i>	83
<i>Tabelle 17: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 6</i>	85
<i>Tabelle 18: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 7</i>	86
<i>Tabelle 19: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 8</i>	88
<i>Tabelle 20: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 9</i>	90
<i>Tabelle 21: Kodierung relevanter Dolmetschsequenzen in Verhandlung 10</i>	92

Abkürzungsverzeichnis

A	Angeklagte/r
BG	Bezirksgericht
bzw.	beziehungsweise
D	DolmetscherIn
DR	Direkte Rede
D.A.	DolmetscherIn Arabisch
D.D.	DolmetscherIn Deutsch
D.E.	DolmetscherIn Englisch
D.I.	DolmetscherIn Italienisch
D.P.	DolmetscherIn Persisch
D.R.	DolmetscherIn Russisch
D.S.	DolmetscherIn Slowakisch
IR	Indirekte Rede
LG	Landesgericht
LGSt	Landesgericht für Strafsachen
Min.	Minuten
R	RichterIn
SA	Staatsanwältin / Staatsanwalt
V	Verteidigung
V1 – V10	Verhandlung 1 – Verhandlung 10
Z	Zeuge/Zeugin
z.B.	zum Beispiel

Anhänge

Folgend befinden sich zwei Beobachtungsprotokolle, aus Verhandlung 7 und aus Verhandlung 10. Diese sollen veranschaulichen, wie ein Beobachtungsprotokoll zur Durchführung der Beobachtungen im Gerichtssaal aufgebaut war und wie es während der Gerichtsverhandlungen ausgefüllt wurde.

Beobachtungsprotokoll

#7 Verhandlung

Feld	Inhalt
Datum	Di, 19.05.26
Uhrzeit (Beginn/Ende)	8:30 - 9:30 Uhr
Ort / Saal	LGst, 101 / 046 093 HV 35/26m 1. Stock
Rechtsgrundlage (§)	
Thema/Vorwurf	Diebstahl, Taschendiebstahl
DolmetscherIn	
Sprache(n)	Italienisch
Dolmetschmodus	Konsekutiv / Flüstern / Vom-Blatt-Dolmetschen
Sitzposition DolmetscherIn	rechts von der Richterin, oben
Anwesende Personen	Richter/in, StA, Verteidigung, Angeklagte/r, Zeug/innen

Einzelrichterin

Pro Dolmetschung eine Zeile

#	Phase Sprecher → D → Empfänger	DR	IR	Auslöser	Notiz	Modus
1	R → D A	☒	☐		Blickkontakt zum A	Konsekutiv
2		☒	☐			
3		☒	☐			
4		☒	☐			
5	R → StA ✓ StA antwortet, sie sagt er bekennt sich ihres Erachtens teilweise schuldig	☒	☐			
6	D → A	☒	☐			
7	D → R	☐	☐			
8	D → A	☒	☐		- si sostituisce colpende, in park colpevole o non colpende?	
9		☐	☐			

nach den 2 Zeigenaussagen Zusammenfassung D → Angeklagten Hal

#	Phase	Sprecher → D → Empfänger	DR	IR	Auslöser	Notiz	Modus
10			☐	☒		Zusammenfassung Zeigenaussagen	
11			☐	☒		Ha visio come suba, il modo in cui opera --	
12			☐	☐		"	
13			☐	☐			
14			☐	☐			
15			☐	☐		Schluss des Beweisverfahrens	
16			☐	☐		Staatsanwältin, hält sich kurz	
17			☐	☐		Ang zeigte sich hilfsweise geständig - Beweislage macht deutlich, dass der A <u>alle</u> Vergehen begangen hat	
18			☐	☐			
19	Verteidigung:		☐	☐			
20	Abwägung R → D → A		☒	☒		Der Angeklagte hat das Gebote Wort, darf noch etwas dazu sagen	
21	D → A		☒	☐			
22	R → D		☐	☒			
23			☐	☐			
24	<u>Schuldenspruch</u> R → alle		☐	☐		c) zu belm: Tamen Sie für den Angeklagten zusammen	
25			☐	☒			
26	D → A		☒	☐		Tam t in D für den A zusammen	
27	R → A		☒	☐		Sie sind ein professioneller Taschendieb, der in Wien am Hauptbahnhof Touristen bestiehlt	
28			☐	☐			
29			☐	☐			
30			☐	☐			

Feld	Inhalt
Datum	19.05.
Uhrzeit (Beginn/Ende)	14:00 - 14:30
Ort / Saal	LGst 313/3. Stock 1046 063 HV 68/265
Rechtsgrundlage (§)	
Thema/Vorwurf	Drogen delikt
DolmetscherIn	
Sprache(n)	Englisch
Dolmetschmodus	<u>Konsekutiv</u> / Flüstern / Vom-Blatt-Dolmetschen
Sitzposition DolmetscherIn	
Anwesende Personen	<u>Richter/in</u> , StA, Verteidigung, Angeklagte/r, Zeug/innen

Einzelrichter

Pro Dolmetschung eine Zeile

#	Phase	Sprecher → D → Empfänger	DR	IR	Auslöser	Notiz	Modus
1	D → A		☒	☐			
2	D → R		☒	☐			
3	D → A		☒	☐			
4	D → R		☒	☐			
5	D → A		☒	☐			
6			☐	☐			
7			☐	☐			
8			☐	☐			
9			☐	☐			

#	Phase	Sprecher → D → Empfänger	DR	IR	Auslöser	Notiz	Modus
10	Ende Beweisaufnahme		☐	☐			
11			☐	☐			
12			☐	☐			
13			☐	☐			
14			☐	☐			
15	Urteilsverkündung		☐	☐			
16	R → A		☒	☐			
17	R → D → A		☒	☐			
18			☐	☐			
19	Nach Beratung mit Anwaltin / Verteidigung		☐	☐			
20			☐	☐			
21			☐	☐			
22	Pause... D warnt ob er es ablehnt und ablehnt dann in IR		☐	☐			
23	A → D → R		☐	☒		Er fragt, ob Sie Ihre Meinung über das Urteil geändert hat	
24			☐	☐			
25			☐	☐			
26	Staatsanwalt → bricht		☐	☐			
27	Rechtsmittel ist nicht anzuwenden / rechtskräftig?		☐	☐			
28	und der A ist somit von der Haft entlassen		☐	☐			
29	Untersuchungshaft aufgehoben		☐	☐			
30			☐	☐			

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die Verwendung direkter und indirekter Rede beim Dialogdolmetschen mit besonderem Fokus auf das Gerichtsdolmetschen. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass in professionellen Normvorstellungen zwar häufig die direkte Rede als Standard gilt, in der gerichtlichen Dolmetschpraxis jedoch auch indirekte Rede und Wechsel zwischen beiden Redeformen auftreten können. Ziel der Arbeit ist es, zu analysieren, unter welchen Bedingungen direkte und indirekte Rede im Gerichtsdolmetschen verwendet werden, welche Funktionen die indirekte Rede übernehmen kann und welche Auswirkungen Redeformwechsel auf Rollenverteilung, Neutralität und Verständigung im Gerichtssaal haben.

Die Arbeit verbindet eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Gericht als institutionellem Kommunikationsraum, dem Gerichtsdolmetschen, Beteiligungsrollen und der direkten sowie indirekten Rede im Deutschen, Italienischen und Englischen mit einer empirischen Untersuchung. Grundlage der empirischen Analyse bilden zehn beobachtete Strafverfahren in Wien mit unterschiedlichen Arbeitssprachen. Das Material wurde qualitativ ausgewertet und anhand relevanter Dolmetschsequenzen analysiert.

Die Ergebnisse zeigen, dass direkte Rede vor allem dort verwendet wird, wo unmittelbare Adressierung, Verständlichkeit und Beteiligung im Vordergrund stehen. Indirekte Rede tritt insbesondere bei Zusammenfassungen, Quellenmarkierungen, berichtenden Wiedergaben und institutioneller Einordnung von Aussagen auf. Sie kann SprecherInnenpositionen voneinander abgrenzen und deutlich machen, wem eine Aussage zuzurechnen ist. Gleichzeitig kann indirekte Rede zu Unklarheiten führen, wenn die Adressierung nicht eindeutig ist. Die Arbeit zeigt damit, dass direkte und indirekte Rede im Gerichtsdolmetschen nicht nur grammatische Formen darstellen, sondern zentrale Bedeutung für SprecherInnenrollen, Verantwortlichkeit und kommunikative Teilhabe im Gerichtssaal besitzen.

Abstract (English)

This master's thesis examines the use of direct and indirect speech in dialogue interpreting, with a particular focus on court interpreting. The starting point is the observation that direct speech is often regarded as the professional standard in interpreting training and professional norms, while actual interpreting practice in court may also involve indirect speech and shifts between both forms. The aim of this thesis is to analyse under which conditions direct and indirect speech are used in court interpreting, which functions indirect speech may fulfil, and how shifts between speech forms can affect role distribution, neutrality and understanding in the courtroom.

The thesis combines a theoretical discussion of the courtroom as an institutional communication space, court interpreting, participation roles and direct and indirect speech in German, Italian and English with an empirical study. The empirical analysis is based on ten observed criminal court hearings in Vienna involving different working languages. The material was examined qualitatively and analysed through selected interpreting sequences relevant to the research questions.

The findings show that direct speech is mainly used in situations in which immediate address, comprehensibility and participation are central. Indirect speech occurs particularly in summaries, source marking, reported renderings and the institutional framing of statements. It can separate the interpreter's own speaking position from that of the interpreted person and make clear to whom a statement is attributable. At the same time, indirect speech may lead to ambiguity when the addressee is not clearly identifiable. The thesis therefore shows that direct and indirect speech in court interpreting are not merely grammatical forms, but are closely connected to speaker roles, responsibility and communicative participation in the courtroom.